SOAK-Einführungen 8

Neumann

Alfons Söllner

Mit einem Beitrag von Theodor W. Adorno

Alfons Söllner

Neumann zur Einführung

Reihe Einführungen 8
1. Auflage
SOAK-Verlag Hannover 1982
Alle Rechte beim Autor

Gesamtherstellung und Vertrieb:
SOAK GmbH, 3000 Hannover 1
Pablo-Neruda-Haus
Am Taubenfelde 30 · (05 11) 1 76 18

ISBN 3-88209-042-1

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Söllner, Alfons:
Neumann zur Einführung / Alfons Söllner
Mit einem Beitrag von Theodor W. Adorno
Hannover: Soak-Verlag, 1982
(SOAK-Einführungen; 8)
ISBN 3-88209-042-1

Inhalt

Vorbemerkung 4

I. Ein (un)deutsches Juristenleben – Zur intellektuellen Biographie Franz Neumanns . . 5
I.1 Arbeitsrecht und Wirtschaftsdemokratie – der juristische Praktiker (1918–1933) 6
I.2 Vom Liberalismus zum Faschismus – der Rechtstheoretiker (1933–1942) 10
I.3 Demokratie und Freiheit – der Politikwissenschaftler (1942–1945) 15

II. Die Liberalismuskritik Franz Neumanns – Zur politischen Theorie der kritischen Theorie . . 20
II.1 Kritische Theorie und politische Theorie 20
II.2 Die Krise von Weimar als historischer Ausgangspunkt 22
II.3 Kritik des klassischen und neueren Liberalismus – Struktur und Funktionswandel der Gesetzesherrschaft 25
II.4 Zur Kontinuität zwischen Liberalismus und Faschismus 30
II.5 Der neue Stellenwert der liberalen Ideale nach dem Faschismus 34

III. Regression des Rechtsstaates? – Zur Aktualität Franz Neumanns in der gegenwärtigen Diskussion . 40
III.1 Tendenzen der neueren linken Rechts- und Staatstheorie 41
III.2 Das Desiderat einer gesellschaftstheoretischen Interpretation der Rechtsentwicklung 48

Alfons Söllner, Rainer Erd
Reformismus und Resignation 57

Theodor W. Adorno
Franz Neumann zum Gedächtnis 98

Anmerkungen 102

Bibliographischer Anhang 109

Vorbemerkung

Die drei Kapitel dieses Einführungsbändchens sind zu verschiedenen Anlässen entstanden. Der biographische Abriß wurde in der „Kritischen Justiz" anläßlich des 80. Geburtstages von Franz Neumann veröffentlicht; das zweite Kapitel entstand aus einem Vortrag, den ich im Sommer 1980 auf einem Studienseminar der Friedrich-Naumann-Stiftung über „Liberalismus und Kritische Theorie" gehalten habe; das dritte Kapitel ist die Zusammenfassung von Thesen, die ich auf der Neumann-Tagung im Herbst 1980 in Hannover vorgetragen habe. Ich hoffe, daß es trotz des etwas uneinheitlichen Charakters der drei Teile gelungen ist, das für eine erste Annäherung notwendige Wissen verständlich zusammenzustellen: die Verflochtenheit von Werk und Person in die deutsche Geschichte, die Sonderstellung des politischen Theoretikers in der Tradition der Kritischen Theorie, und Neumanns Aktualität für die gegenwärtige Situation.

Das zum Schluß abgedruckte Gespräch, das auf Initiative von Rainer Erd zustandekam, macht den riskanten Versuch, das Werk Franz Neumanns lebensgeschichtlich zu interpretieren. Es kann als dialogischer Kommentar zu einem bisweilen spröden Autor gelesen werden.

Ich danke Rolf Tiedemann für die Freigabe des Adorno-Textes.

I. Ein (un)deutsches Juristenleben – Zur intellektuellen Biographie Franz Neumanns

Am 23. Mai 1980 wäre Franz Neumann 80 Jahre alt geworden. Wenn diesem 1954 tödlich verunglückten deutsch-amerikanischen Juristen und Politikwissenschaftler erst in allerjüngster Zeit die Publizität zuteil wird, die seinem praktischen und theoretischen Werk gebührt[1], so ist dies kein Zufall. Es spiegelt sich darin ein Versäumnis, das das Verhältnis der Deutschen zu ihrer Geschichte ein weiteres Mal als Verdrängungsprozeß erscheinen läßt. Juristen spielten, mehr als andere Vertreter der Akademikerschicht, eine unrühmliche Rolle bei der Reetablierung des autoritären Staates in der Weimarer Republik[2]. Die Biographie Franz Neumanns kann als exemplarisch für die Möglichkeit des Gegenteils gelten – und für die Voraussetzungen und Folgen davon.[3] Entschiedener Gegner des Nationalsozialismus, der er war, hat er bis zuletzt, im Gegensatz zu den vielen wirklich Kompromittierten, die Schuldfrage in fast selbstquälerisch zu nennender Weise an sich selber gerichtet. »Warum ich das Land so liebe und doch so verabscheue?«, schreibt er noch 1954 in einem Brief an Helge Pross, und er gibt als Antwort: »Vielleicht ist es ein Schuldgefühl, das ganz tief sitzt: Wie oft habe ich mir nach 1933 die Frage vorgelegt, wo meine Verantwortung für den Nationalsozialismus eigentlich steckt. Denn ich glaube an kollektive Schuld – aber dann kann ich mich ja davon nicht ausnehmen ... Wir, die wir in Opposition zu der Reaktion standen, waren alle zu feige. Wir haben alle kompromittiert. Ich habe ja mit eigenen Augen gesehen, wie verlogen die SPD in den Monaten Juli 1932 bis Mai 1933 war (und nicht nur damals) und habe nichts gesagt. Wie feige die Gewerkschaftsbosse waren – und ich habe ihnen weiter gedient. Wie verlogen die Intellektuellen waren – und ich habe geschwiegen. Natürlich kann ich das rational rechtfertigen mit der Einheitsfront ge-

gen den Nationalsozialismus, aber im Grunde war Angst vor der Isolierung dabei ... So habe ich mitgemacht bei dem Ausverkauf der Ideen der sogenannten deutschen Linken. Sicherlich ist mein Beitrag gering und der Politiker wird meine Haltung ironisch betrachten. Aber kann man den Verfall der SPD und den Aufstieg des Nationalsozialismus nur als politisches Problem betrachten? Waren da nicht moralische Entscheidungen zu treffen? Die habe ich zu spät und immer noch nicht radikal genug getroffen.«[3a]

Mangel an wirklichen Perspektiven – dieses Signum der gegenwärtigen deutschen Rechtspolitik ist vielleicht auch die Folge mangelnden Gedächtnisses. Es bedarf daher, gerade in zukünftiger Absicht, nicht nur der bewußtmachenden, sondern der rettenden Kritik, also der Erinnerung[4].

1. Arbeitsrecht und Wirtschaftsdemokratie – der juristische Praktiker (1918–1933)

Franz Neumann, Sohn eines jüdischen Kaufmanns aus Kattowicz, studierte ab 1918 nach kurzem Kriegsdienst Jurisprudenz in Breslau, Rostock und vor allem in Frankfurt. Die Berührung mit der rätedemokratischen Bewegung in Leipzig, wo er aktiv am Barrikadenkampf der revolutionären Arbeiter und Soldaten teilnahm, lenkte sein Interesse frühzeitig auf den geschichtsmächtigen Konflikt zwischen Kapital und Arbeit. In der Auseinandersetzung zwischen sozialdemokratischer und kommunistischer Strategie, die die frühe Weimarer Republik bestimmte, schlug er sich alsbald auf die reformistische Seite. Damit sind die historischen und politischen Voraussetzungen genannt, die für einen Juristen der Weimarer Epoche Arbeitsrecht und Wirtschaftsdemokratie als die primären Arbeitsgebiete in den Vordergrund treten lassen mußten. Die Verbindung von juristischer Technik und Reformpolitik hinderte Neumann jedoch, anders als häufig in der Gegenwart, keineswegs an der Ausbildung genuin theoretischer Interessen. Im Gegenteil: Seine 1923 bei dem neukantianischen Rechts-

philosophen Max Ernst Mayer abgeschlossene Dissertation[5] unternahm den theoretisch ambitionierten Versuch, die Kluft von Sein und Sollen rechtssoziologisch zu schließen. Prägend für Neumanns politischen und intellektuellen Charakter wurden die Jahre zwischen 1923 und 1927, in denen er, neben Referendarausbildung und Lehrtätigkeit an der Frankfurter Akademie der Arbeit, als persönlicher Assistent Hugo Sinzheimers arbeitete. In der Person dieses geistigen Vaters des Weimarer Arbeitsrechts wurde ihm die prekäre Stellung der jüdisch-sozialistischen Intelligenz im akademischen Leben von Weimar zur Erfahrung, schon bevor der nationalsozialistische Terror offen hervortrat. Neumann berichtet, daß er zu Anfang der 20er Jahre den soeben ernannten Professor des Arbeitsrechts gegen antisemitische Angriffe von Seiten nationalistischer Studenten verteidigen helfen mußte[6]. Daß ein jüdisch-sozialistischer Intellektueller gleichwohl zunächst nicht notwendig »ortlos« sein mußte, beweist die Biographie Neumanns, stand er doch in der sozialistischen Bewegung eher auf der realistischen als auf der utopischen Seite. Die Stabilisierung der Verhältnisse ab 1924 konnte die reformistische Strategie, die auf Sozialpolitik und Verrechtlichung des Klassenkonflikts baute, als problemlose Vermittlung von Idee und Wirklichkeit erscheinen lassen.

Erste Selbständigkeit erlangte Neumann dann in Berlin ab 1928, wo er als Syndikus der Baugewerkschaft mit Ernst Fraenkel, ebenfalls Schüler Sinzheimers, ein Anwaltsbüro teilte. Die explosive Produktivität, die er in dieser Funktion und verschiedenen Nebentätigkeiten (als Dozent für Arbeitsrecht an der neugegründeten Hochschule für Politik, als Mitarbeiter am 1927 eingerichteten Reichsarbeitsgericht in Leipzig) bei der Konstruktion und Konkretisierung des Arbeits- und Wirtschaftsrechts an den Tag legte, ist in einer Fülle von rechtstheoretischen Arbeiten dokumentiert.[7] In ihnen äußerte er sich nicht nur zu technischen Rechtsproblemen im engeren Sinn, vielmehr war deren Ausarbeitung in eine umfassende politische Strategie eingebettet, die die Gewerkschaften auf der einen, den Staat auf der anderen Seite

zum Ziel hatte. Diese Strategie war insofern reformistisch, als sie den Sozialismus aus der immanenten Transformation des Kapitalismus, und zwar mit rechtspolitischen Mitteln, zu entwickeln glaubte. Sie hatte ihre eigene Dynamik, aber auch ihre Grenzen. So ließ Neumann, obschon weniger skeptisch eingestellt als Otto Kahn-Freund[8], keinen Zweifel daran, daß die von Betriebsgemeinschaftsvorstellungen geprägte Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts, einmal institutionalisiert, keineswegs den ursprünglichen Erwartungen der Arbeiterschaft gerecht wurde. Darin zeigte sich für ihn die Ambivalenz, die mit der Verrechtlichung von Klassenkämpfen, und d.h. der Delegation der Konfliktfälle an eine alles andere als sozialistisch eingestellte Richterschaft, gegeben war[9]. Wenn Neumann, wie seine Leidenschaft zur analytischen Unterscheidung belegt, von Anfang an Jurist mit Leib und Seele war, so lehrten ihn die Erfahrungen der Weimarer Zeit nicht minder vehement das Fürchten vor einer rein immanent-technisch verstandenen Ausübung dieses intellektuellen Handwerks. Gerade die intensive Beschäftigung mit dem neu entstandenen Arbeitsrecht schärften ihm mit der Hochschätzung der formalen Rechtsrationalität gleichzeitig den Sinn für die Möglichkeit ihres Mißbrauchs ein, für eine Möglichkeit, die im modernen Monopolkapitalismus ohnehin, unter Bedingungen einer geschwächten parlamentarischen Legislative zusätzlich wirksam schien. Als Promotoren des Verfalls der Rechtsrationalität diagnostizierte Neumann die in der Weimarer Zeit verstärkt vorgetragenen Forderungen der Freirechtsbewegung und die Versuche zur Einrichtung eines obersten Gerichts zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen[10]. Neumann erkannte sehr klar den politischen und sozialen Sinn, der in solchen Veränderungen der juristischen Theorie und Praxis gelegen war: die Entbindung der sozial reaktionären Richterschaft von Gesetzen, die die rechtliche Gleichheit zu einer sozialen Gleichheit fortzuentwickeln versuchten, und damit die Suspendierung des noch für den liberalen Rechtsstaat unbezweifelten Primats der Legislative gegenüber der Jidikative.

Nicht nur Neumanns Praxis, sondern auch seine Theorie ist bereits in der Weimarer Epoche deutlich durch außerjuristische, politische und soziologische Gedanken bestimmt. Er folgt hier dem Vorbild Hugo Sinzheimers und des Austromarxisten Karl Renner[11]. Gleichwohl erkennt er, anders als etwa Otto Kirchheimer in seinen verfassungssoziologischen Studien[12] auch nach der Weltwirtschaftskrise nicht den systematischen Charakter, den die Erosion des Weimarer Staats- und Rechtsgefüges seit Brünings Regierungsantritt hatte. Dies kommt deutlich zum Ausdruck in der Tatsache, daß sich Neumann ab 1929 statt auf die Krise auf Fragen der Wirtschaftsdemokratie konzentrierte – zu einem Zeitpunkt also, da die sozialen und politischen Grundlagen des Gewerkschaftsprogrammes von 1928 bereits zerstört waren; und es kommt zum Ausdruck in der Form, in der Neumann dies tut: seine Arbeiten zur Wirtschaftsdemokratie kaprizieren sich auf die verfassungs- und staatsrechtliche Dogmatik einer Demokratisierung der Wirtschaft, in der die Gewerkschaften paritätisch mit den Unternehmern die entscheidende organisatorische Rolle spielen sollen[13].

Bei Neumanns verfassungstheoretischen Schriften aus der Zeit von 1930 bis 1933 ist die spezifische Situation zu beachten, über die wir heute mehr wissen. Neumann hat, wie die meisten seiner Zeitgenossen, nicht erkannt, daß schon mit der Regierung Brüning eine Arbeiterbewegung, die sich der Legalität einer durch Verfassungsdurchbrechung ausgehöhlten Verfassung unterwarf, zum Scheitern verurteilt war; denn auch Brüning, den die Sozialdemokraten als Schild gegen Hitler zu stemmen glaubten, setzte bewußt die Weimarer Reichsverfassung außer Kraft, ohne sie zu verändern. So illusionär Neumanns Ansatz unter diesen Bedingungen jedoch auch gewesen sein mag – nach 1945 hätten es die Sozialdemokraten und Gewerkschaften nicht versäumen dürfen, ihn bei der Schaffung des Grundgesetzes und der Festlegung der zukünftigen Verfassungs- und Rechtspolitik zur Geltung zu bringen!

Versucht man eine zusammenfassende Charakterisierung des

Typus von Juristen, zu dem Neumann mit Ernst Fraenkel, Otto Kahn-Freund und andern zu zählen ist, so ist auf die komplexe Verflechtung von sozialrechtlichen, politisch-staatlichen und sozialwissenschaftlichen Tendenzen hinzuweisen. Wenn er sich aus der Perspektive der traditionellen Rechtswissenschaft als Randfigur darstellt, do gereicht ihm dies aus größerer historischer Distanz gerade zu Ehre. Der juristische Außenseiter-Status war es nämlich, der ihn immun machte gegen den profaschistischen Bazillus, als der sich die Überwindung des liberalen Rechtsformalismus alsbald erweisen sollte. Dabei stellt sich ein Paradox heraus: Verglichen mit der Rematerialisierung der Rechtsrationalität, die ein Carl Schmitt und seine antidemokratischen Anhänger betrieben, erweisen sich die Juristen der Arbeiterbewegung als traditionell – als Rechtspositivisten. Sie nahmen den Formalismus des bürgerlichen Rechtssystems ernster als seine bürgerlichen Erneuerer[14]. In politischer Hinsicht erweisen sie sich freilich auch als legalistisch, versteht man darunter nicht nur die Treue zum geschriebenen Recht, sondern ein übergroßes Vertrauen in die Unverbrüchlichkeit einer Rechtsordnung, die in der Wirtschaftskrise keinen faktischen Garanten mehr hinter sich hatte[15]. In dieser Hinsicht teilten Neumann und seine Kollegen das Schicksal, das den Reformismus am Ende der Weimarer Republik generell ereilte, ein Schicksal, das, wie Neumann wenig später selbstkritisch anmerkt, »sowohl unvermeidlich wie selbstverschuldet« war[16].

2. Vom Liberalismus zum Faschismus – der Rechtstheoretiker (1933–1942)

Franz Neumann, der noch 1932 zum Syndikus der SPD berufen worden war und in dieser Funktion gegen die Beschränkungen der Pressefreiheit kämpfte[17], mußte Anfang Mai 1933, nach der Besetzung der Gewerkschaftshäuser durch die SA, Deutschland bei Nacht und Nebel verlassen. Damit war die politische Logik eines kritischen Juristenlebens der Weimarer Republik vollstreckt.

Die erste Station der Emigration war London, wo Neumann durch die Vermittlung des sozialistischen Politikwissenschaftlers Laski ein Stipendium der London School of Economics erhielt. War die Aufmerksamkeit zuerst noch unmittelbar auf die Entwicklung in Deutschland gerichtet, was Beobachtung der nationalsozialistischen Politik, Selbstkritik des Reformismus und Unterstützung des inneren Widerstandes hieß[18], so besann sich der ehemalige juristische Praktiker rasch auf die genuinen Möglichkeiten, die ihm die Emigration noch beließ. Sie verwiesen ihn, nachdem er die Nutzlosigkeit der kontinentaleuropäischen Jurisprudenz im englischen case law erkannt hatte, auf das Gebiet der Theoriebildung und Forschung.

Es ist für die Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft nach 1933 symptomatisch, daß ihre kritische Fortentwicklung extern stattfinden mußte und daß sie einen Weg aus der juristischen Immanenz heraus und hin zur politischen und soziologischen Thematisierung des Rechts nahm. Die London School of Economics, an der ein interdisziplinärer und komparativer Ansatz vorherrschte, erwies sich als ein idealer Ort, um diesen Prozeß zu beschleunigen. Hier wandelte sich Neumann, unter der Anleitung durch Laski und Mannheim, vom Rechts- zum Politik- und Sozialwissenschaftler, wobei ihm der Gegenstand des Rechts nicht etwa verloren ging, sondern zum Nukleus wurde, in dem er die entscheidenden historischen Entwicklungslinien der neueren Geschichte zusammenzuziehen versuchte. Seine 1936 abgeschlossene, soeben auf Deutsch erschienene Arbeit »The Governance of the Rule of Law« legt davon Zeugnis ab[19]. Sie ist, worauf Neumann selber hinweist[20], die theoretisch angeleitete Extrapolation der Erfahrung von Weimar auf die Rechtsgeschichte der bürgerlichen Gesellschaft vom Liberalismus zum Faschismus. Vermittelt über die als vorbildlich gewertete Studie Karl Renners und die wissenssoziologische Methode Karl Mannheims, stellt sich Neumann unter den Anspruch von zwei Theoretikern, die in Deutschland zwar bereits zu den sozialwissenschaftlichen Klassikern zählten, jedoch auf die allerneueste Rechtsentwicklung kaum Anwen-

dung gefunden hatten: Karl Marx und Max Weber. Von ihnen übernimmt er das Mißtrauen gegen die methodische Isolierung der Rechtsideen von den Rechtspraktiken, von ihnen übernimmt er auch die Suche nach den gesellschaftlichen Strukturzusammenhängen, auf die hin beides: juristische Theorie und Praxis zu verorten sind. Die so zustande kommende, historisch und theoretisch gleichermaßen ambitionierte Konzeption ist Franz Neumanns rechtstheoretisches Vermächtnis[21].

Der Typus von Rechtswissenschaft, den Neumann in den 30er Jahren ausarbeitete, läßt sich methodologisch charakterisieren nach dem Verhältnis, in das Rechtsdogmatik, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie eintreten. In Wendung gegen die Reine Rechtslehre von Hans Kelsen einerseits, gegen die Materialisierung des Rechts in der ontologisierten Souveränitätslehre von Carl Schmitt andererseits kommt Neumann zu einer Position, die der normativen Jurisprudenz ihr Recht beläßt, der Rechtssoziologie jedoch die übergreifende Aufgabe, auch gegenüber der Rechtsphilosophie, zuweist[22]. Ihr systematisches Zentrum ist einmal, im Anschluß an Max Weber, die soziologische Lehre von der Staatssouveränität, zum andern eine juristisch formulierte, jedoch historisch und soziologisch informierte Typologie der Grundrechte. Diese methodologische Dimensionierung der Rechtswissenschaft, in der sich Neumanns neukantianischer Ausgangspunkt wiederholt, kommt einmal zur Anwendung in einer umfangreich angelegten Ideen- und Theoriegeschichte des bürgerlichen Rechtsstaates, die sich an dem Widerspruch von Freiheitsrechten und Souveränität abarbeitet – mit dem Ergebnis einer konsequenten Positivierung des Naturrechts[23]; zum andern führt sie zur Konstruktion eines Idealtyps des bürgerlichen Gesetzgebungsstaates, dessen vergleichsweise reinste historische Realisierung Neumann im klassischen Parlamentarismus des englischen Liberalismus gegeben sieht. Die gleichermaßen juristische und soziologische Ausarbeitung dieses Idealtyps geschieht auf einer funktionalen und einer systematischen Ebene. Systematisch gesehen differenziert sich in der bürgerlichen Gesellschaft

ein Rechtssystem aus, dessen prekärer halbautomomer Charakter am Status der Grundrechte einerseits, an den dominanten Eigenschaften des Gesetzes (Allgemeinheit, Bestimmtheit, Nichtrückwirkung, Gesetzesbindung des Richters) andererseits festgemacht ist. Die funktionale Verortung dieses Rechtssystems geschieht auf dreifacher Weise: ökonomisch kommt ihm die Funktion zu, die ökonomischen Prozesse berechenbar zu machen; politisch kommt ihm die Funktion zu, die Vorherrschaft des Bürgertums gleichzeitig zu sichern und zu verdecken; kulturell kommt ihm die Funktion zu, dem Individuum ein Minimum an Rechtssicherheit und Gerechtigkeit zu garantieren. Dieser Idealtypus spielt ein den historischen Forschungen, die Neumann in den 30er Jahren durchführte, eine methodologische Doppelrolle: er war forschungstechnischer wie normativer Bezugspunkt, theoretischer wie idealer Ausdruck der Rationalität, die in der bürgerlichen Konkurrenzgesellschaft gleichermaßen angelegt und verunmöglicht ist. Der deutsche Rechtsstaat und der englische Parlamentarismus erschienen dabei als zwei verschiedene Varianten dieser Rationalität[24].

Die Entwicklung, die Neumann im Londoner Exil vom reformistischen Rechtspraktiker zum materialistischen Rechtstheoretiker machte, ist nicht bloß rechtstheoretisch von Bedeutung. Sie zeichnete die Perspektiven vor, in deren Verfolgung die Rechtswissenschaft in einem ausgezeichneten Sinn zum Zentrum einer Theorie der bürgerlichen Gesellschaft zu werden vermag. Hier liegt auch der wissenschaftsinterne Grund, der es Neumann 1937 ermöglichte, zum Mitarbeiter am emigrierten Institut für Sozialforschung Max Horkheimers zu werden[25]. Wenn hier, wie die wissenschaftsgeschichtliche Forschung heute belegt[26], die marxistische Theoriebildung ihren fortgeschrittensten Stand, das Stadium einer disziplinär ausdifferenzierten und interdisziplinär rückgekoppelten Sozialforschung erreichte, so spielte Neumann, zusammen mit Otto Kirchheimer, den rechts- und staatstheoretischen Part im kongenialen Forschungsteam[27]. An ihren Arbeiten in der Zeitschrift für Sozialforschung läßt sich, mehr als an den neueren

marxistischen Staats- und Rechtsableitungen, ablesen, daß eine akzeptable materialistische Rechtswissenschaft nur in engem Kontakt mit weit auseinander liegendem rechtsgeschichtlichem Material entwickelt werden kann. Dieses Material, das der deutschen, englischen und französischen Rechtsgeschichte entsprang, organisierte Neumann zu einer großangelegten, Liberalismus, Massendemokratie und Faschismus umfassenden These, derzufolge die formale Rationalität des Rechts unter dem Druck der ökonomischen und politischen Monopolbildung transformiert, rematerialisiert und letztlich zerstört wird. Als Indikatoren dieses Verfallsprozesses nannte er u.a. die Generalklausel-Jurisprudenz, die Freirechtsbewegung, die Maßnahmegesetzgebung und generell das Wiederaufleben des Naturrechts[28].

Die hauptsächliche Anstrengung jedoch, die Neumann zwischen 1937 und 1942 unternahm, bezog sich nicht mehr auf Probleme der Rechtstheorie und Rechtsforschung im engeren Sinn, sondern auf den deutschen Nationalsozialismus im Ganzen. Der 1942 zuerst publizierte »Behemoth«, der ihm alsbald internationales Renomee verschaffte, ist eine umfassende Analyse der politischen, ökonomischen, sozialen und ideologischen Struktur Hitler-Deutschlands. Auf diese Arbeit, die eine der wenigen theoretisch und empirisch gleichermaßen durchgeführten Gesamtdarstellungen einer modernen Gesellschaftsordnung darstellt, ist hier nicht einzugehen; hingewiesen sei nur auf den darin vorgenommenen Paradigmenwechsel von einer staatsrechtlichen zu einer soziologischen Herrschaftsanalyse, auf die These von der Dominanz der monopolkapitalistischen über die plankapitalistischen Elemente der Ökonomie, die eine bestimmte Reformulierung der Marxschen Kritik der Politischen Ökonomie impliziert, und auf die Darstellung der Sozialstruktur als Formation anarchisch konkurrierender Herrschaftseliten. Die neuere historische Detailforschung belegt heute die fortgesetzte Adäquanz des von Neumann ausgearbeiteten Bezugsrahmen[29]. Für den engeren Bereich des Rechts kam Neumann zu dem Resultat, daß der Nationalsozialismus mit äußerster Konsequenz an den Tag brachte,

worauf die historische Logik der Krise von Weimar gezielt hatte: auf die Zerstörung der demokratischen Errungenschaften und auf die Reintegration der Arbeiterklasse in den imperialistischen Kapitalismus. Dementsprechend sah er die gravierendsten Rechtsveränderungen auf den Gebieten des Arbeitsrechts, des politischen Strafrechts und der demokratischen und individuellen Freiheitsrechte gegeben. Sie liefen auf die Substitution der Rechtsrationalität durch Terror hinaus, der sich hinter der völkischen Naturrechtsideologie zu verbergen suchte. Verglichen damit konnte das bürgerliche Recht, das immerhin Klassenrecht war, wie eine in die Ferne gerückte Idylle an rechtlich vermittelter Rationalität erscheinen[30].

3. Demokratie und Freiheit – der Politikwissenschaftler (1942–1945)

1942 verließ Franz Neumann das Institut für Sozialforschung und trat, zusammen mit Kirchheimer, Herbert Marcuse und Arcadius Gurland, in die Dienste des amerikanischen State Department. Da der Nationalsozialismus nicht von innen heraus überwindbar schien, lag die Möglichkeit für einen effektiven antifaschistischen Kampf nur mehr im Bündnis mit der Macht, die als einzige vom Nationalsozialismus unbehelligt geblieben war. Im Office of Strategic Services (OSS), wo er ab 1945 als Leiter der Deutschlandabteilung der Research and Analysis Branch tätig war, erstellte Neumann umfangreiche Studien über verschiedene Probleme wie ökonomische Kriegsverbrechen und Entnazifizierung, über die Funktion der Militärregierung und den Charakter des künftigen deutschen Staates, über die sozialen Kräfteverhältnisse nach dem Kriege usw.[31]. In der praktischen Politikberatung liegen Ursprung und Richtung der Entwicklung begründet, die Neumann in seiner dritten, der letzten Schaffensperiode genommen hat. Wiederum zeichnen sich an dieser Biographie mehr die Umwege als die Wege der deutschen Geschichte ab – sowohl was die neuerliche Verwandlung des Rechtstheoretikers zum Politikwissenschaftler wie

was den politischen Bezugspunkt dieser Verwandlung betrifft.

Sämtliche seiner nach 1947 publizierten Arbeiten kreisen um die Sorge, wie in Deutschland von neuem eine stabile Demokratie aufgebaut werden könne[32]. Charakteristisch für seine Deutschland-Analysen ist eine Akzentsetzung, die sich wohltuend vom Moralismus der »Stunde Null« unterscheidet: So sehr Neumann die nationalpsychologischen Wurzeln des Nationalsozialismus betonte, so wenig ließ er sich darüber hinwegtäuschen, was die strukturellen, also die ökonomischen, sozialen und politischen Gründe für die Entstehung des deutschen Ungeistes waren – und diese waren, angesichts der innerdeutschen wie der internationalen Konstellation, auf dem besten Weg zu überdauern. Neumann vertrat die auch bei den Amerikanern unpopuläre These, daß die Demokratie in Deutschland ohne grundlegende Veränderung der monopolkapitalistischen Wirtschaft, ohne Entlassung der reaktionären Beamten- und Richterschaft, also Maßnahmen, die über Entmilitarisierung und die ohnehin bald obsolete Entnazifizierung hinausgingen, kaum eine Chance habe[33]. Vor allem warnte er, seine justizkritische Vergangenheit aufgreifend, vor dem, was er den »Verfassungsfetischismus« der Grundgesetzväter nannte[34]. Neben der generellen Illusion über die Verrechtlichung von Konfliktlagen, der schon der Weimarer Reformismus verfallen war, verstand er darunter den Neoliberalismus, der in Reaktion auf den Faschismus in Amerika und Deutschland eine gewaltige Konjunktur erlebte. Wenn das Grundgesetz auf die Weimarer Erfahrungen mit der Verstärkung der liberalen und der Verkürzung der sozialen Grundrechte, mit der Betonung des Föderalismus, mit einer Positionsstärkung von Kanzler und Regierung und mit der Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit reagierte, so wurde damit suggeriert, daß die Schwäche der Weimarer Demokratie von zuviel sozialer Demokratie, zu großer Parlamentssouveränität, vom Zentralismus und generell zu starker politischer Aktivität der Staatsbürger ausgegangen sei. Dies aber lief für Neumann auf eine Verzerrung der Krise von Weimar hinaus[35].

Die politischen Imperative, die Neumann, großenteils vergeb-

lich, wie wir wissen, an die amerikanischen Besatzungspolitik richtete, finden ihr theoretisches Pendant in den wissenschaftlichen Arbeiten nach 1950[36]. Neumann war 1948 an der Columbia University zum Visiting Professor, 1950 zum Full Professor of Public Law and Government ernannt worden. In dieser Funktion verfaßte er eine Anzahl von politikwissenschaftlichen Abhandlungen, in deren Zentrum das Problem der Demokratie, ihrer Bedingungen und Möglichkeiten in der entwickelten kapitalistischen Gesellschaft steht. Er lehrte mit beachtlichem Erfolg an der Columbia University und nahm erheblichen Einfluß auf die Etablierung der politischen Wissenschaften in Deutschland, vor allem an der Freien Universität Berlin[37]. Die Themen, auf die sich Neumann konzentrierte, erstreckten sich vor allem auf zwei Gebiete: auf Macht, Herrschaft, politisches System auf der einen Seite, auf die politische Philosophie, ihre Geschichte und gegenwärtige Bedeutung auf der anderen Seite. Zur Charakterisierung dieser Arbeiten muß ein methodologischer Hinweis genügen: Die Form, in der Neumann politologische Realanalyse und politische Philosophie in Beziehung setzte, deutet darauf hin, daß er eine Politikwissenschaft im Auge hatte, die weder dem Positivismus der amerikanischen political science noch dem Neonormativismus der Totalitarismustheorie verfiel. Seine Absicht war, eine »reale Theorie der Politik« im Rahmen einer vorsichtig reformulierten Gesellschaftstheorie des Spätkapitalismus zu konzipieren[38].

Erläutert sei Neumanns wissenschaftsgeschichtlicher Standort in den frühen 50er Jahren anhand der Funktion, die die Verfassungs- und Rechtstheorie im Rahmen einer so verstandenen Politikwissenschaft erfüllen sollte. Zunächst bestand er, in bestimmter Negation der deutschen Tradition des Staatsrechts, darauf, daß Fragen des öffentlichen Rechts zwar in den Kanon der Politikwissenschaft aufzunehmen seien, daß sie jedoch gegenüber der sozialen Genese, der bürokratischen und verbandlichen Institutionalisierung und der Funktion von Machtprozessen in den Hintergrund zu treten haben[39]. Bekanntlich reagierten beachtliche Teile

der deutschen Jurisprudenz auf die Pervertierung des Rechts im Nationalsozialismus mit der sogenannten »Renaissance des Naturrechts« – eine Reaktion, die den Rechtspositivismus viel zu pauschal in den Anklagestand erhob und der sich nicht einmal ein so renomierter Vertreter des Relativismus wie Gustav Radbruch zu entziehen vermochte[40]. Gegenüber solchen Tendenzen zu einer Rematerialisierung des positiven Rechts mußte Neumann sich abgrenzen, weil er den restaurativen Sinn des neuen Naturrechts, das sich unter modernen Bedingungen regelmäßig mit Tendenzen zur Verselbständigung der obersten Jurisprudenz gegenüber der parlamentarischen Legislative verbindet, bereits in Weimar kennengelernt und kritisiert hatte. Analog weigerte er sich jetzt, einer normativ konzipierten Theorie, und zwar auch einer solchen der Demokratie, die Königsrolle zuzugestehen, die sie in der deutschen Politik bald einzunehmen begann. So sehr er der politischen Theorie gegenüber Soziologismus und Positivismus die Aufrechterhaltung eines wahrheitstheoretischen Anspruchs abverlangte, einlösbar erschien ihm dieser nur in bestimmter Bezugnahme auf jeweilige historische und soziale Konfliktlagen und nicht im Jenseits von Geschichte und Gesellschaft[41].

In ihren rechtstheoretischen Folgen ist diese Position greifbar in der großen Abhandlung »Zum Begriff der politischen Freiheit«[42]. Die ausführlich abgehandelte Dimension der juristischen Freiheit erhält hier eine zwar unaufgebbare, aber doch nur negative Rolle in der modernen Gesellschaft zugesprochen, während der Akzent auf dem kognitiven Element und noch mehr auf dem Willenselement der Freiheit liegt. Diese aktiv und schöpferisch wahrzunehmen, macht allererst die Demokratie lebensfähig; ihre zunehmende Behinderung durch die Entfremdung der Bürger von der Politik, durch die Verwandlung von Kultur in Propaganda, durch die restriktive Handhabung von Grundrechten gegenüber politischen Gegnern schafft Gefahren, die eine reale Demokratie immer schwerer realisierbar machen. Diese Gefahren sah Neumann nicht nur in totalitären Gesellschaften, sondern auch in den Gesellschaften des Westens bedrohlich anwachsen, hautnah

spürbar war dies etwa am loyality-Programm der amerikanischen McCarthy-Ära. Wissenschaftsgeschichtlich signifikant ist, daß Neumann auch in seinen späten Aufsätzen, bei aller Verlagerung seines Erkenntnisinteresses, den gesellschaftstheoretischen Intentionen der materialistischen Phase treu geblieben ist – sie sind lediglich zurückhaltender formuliert und kommen über ein programmatisches Stadium nicht hinaus. Was sich also nicht bei ihm findet, sind jene von der Gesellschaftsstruktur losgelösten pluralismustheoretischen Abstraktionen, die die Politikwissenschaft der 50er und 60er Jahre alsbald zur offiziellen Legitimationswissenschaft des westdeutschen Staates werden ließ[42a]. Hier liegt ein wichtiger Unterschied zu seinem früheren Weggenossen Ernst Fraenkel und der von ihm begründeten sog. Berliner Schule. Interessant ist vielmehr, daß sich Neumann in seiner letzten veröffentlichten Arbeit sozialpsychologischer Methoden angenommen hat, um den bedrohlichen Zusammenhang von Angst und Politik, den er im Westen wie im Osten gleichzeitig wirksam sah, zu Bewußtsein zu bringen[43]. Man mag darin die Richtung für einen weiteren Entwicklungsschritt sehen, den der Politikwissenschaftler zum Sozialpsychologen hätte machen können, ein Schritt, den Neumanns tragischer Tod nicht mehr zuließ.

II. Die Liberalismuskritik Franz Neumanns – Zur politischen Theorie der Kritischen Theorie

1. Kritische Theorie und politische Theorie

Die Frankfurter Schule ist unter dem Aspekt einer politischen Theorie bislang kaum untersucht worden. Das bedeutet jedoch nicht, daß von ihr eine politische Theorie nicht entwickelt worden wäre, es bedeutet lediglich, daß dieser Aspekt noch nicht in den Wahrnehmungshorizont der Rezeption eingetreten ist. Häufig subsumiert man unter den historischen Begriff der Kritischen Theorie nur diejenigen Autoren, die sich mit dem Horkheimer-Kreis im engeren Sinn, also neben Horkheimer selber mit Adorno, Löwenthal, Pollock, Marcuse und Fromm verknüpfen[1]. Deren Arbeiten, die sich auf sozialpsychologische und kulturkritische Themen konzentrierten, sind mittlerweile zu wirkungsmächtigen Faktoren der neueren Wissenschaftsgeschichte geworden, und zwar speziell auch in Deutschland. Das Bild, das im Zuge der mittlerweile auch historisch ambitierten Rezeption entstanden ist, scheint jedoch solange korrekturbedürftig als die Dimension der politischen Theorie im Hintergrund bleibt.

Um eine solche Korrektur in Gang zu bringen, bedarf es mehr als nur der Erarbeitung des politischen Horizontes, unter dem die Theoriebildung der Frankfurter Schule erfolgte, es bedarf der historischen Erforschung und Interpretation derjenigen Autoren, die im Institut für Sozialforschung in einem genuinen Sinne die politischen Theoretiker waren. Gemeint sind Franz Neumann und Otto Kirchheimer, deren Werk zwar von einem gewissen Einfluß auf die amerikanische und deutsche Politikwissenschaft war, deren Forschung und Theoriebildung jedoch bislang nicht hinreichend in den historischen Zusammenhang der Frankfurter Schule gestellt worden ist. Nur wenn dies geschieht, wird sich die Frage nach der politischen Theorie der Kritischen Theorie adäquat stellen lassen[2]. Ich will im folgenden Person und Werk von Franz

Neumann zum Anlaß nehmen, um diese Frage ein Stück weit zu beantworten. Ich will mich dabei auf ein einziges Problem konzentrieren, und zwar die Kritik am historischen und zeitgenössischen Liberalismus, wie sie im Werk von Neumann auf jeder Stufe seiner Entwicklung enthalten ist. Es wird sich zeigen, inwieweit sich dadurch der Begriff der Kritischen Theorie selber verändert.

Rekonstruiert man die Rezeption, die Franz Neumann im Nachkriegsdeutschland zuteil wurde, so stößt man auf ein lange anhaltendes Schweigen. Das hängt nicht nur damit zusammen, daß Neumann, der zur Generation von Horkheimer und Marcuse gehört, 1954, viel zu früh also, ums Leben kam. Seine Arbeiten, vor allem seine Analysen der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, wurden, der vielbeschworenen „Vergangenheitsbewältigung" zum Schaden, zu der er mehr hätte beitragen können als jeder andere, in der Adenauer-Ära praktisch totgeschwiegen. Erst 1967 wurden mehrere seiner Arbeiten unter dem Titel „Demokratischer und autoritärer Staat" gesammelt herausgegeben[3]. Es folgte wiederum eine lange Pause, bis 1977 sein „Behemoth", vielleicht nach wie vor die beste und umfassendste Analyse des Nationalsozialismus, auf Deutsch gedruckt wurde[4]. Erst seit kürzester Zeit, nachdem die Bandbreite von Neumanns Theoriebildung und Forschung in zwei weiteren Editionen dokumentiert wurde[5], sind die Bedingungen für eine einigermaßen gerechte Würdigung gegeben, die in der rechtspolitischen Landschaft der 70er und 80er Jahre mehr als nottut[6].

Zwei Charakteristika sind es vor allem, die Neumanns Arbeiten bemerkenswert machen und das Verständnis der Kritischen Theorie zu modifizieren geeignet sind: einmal seine Nähe zur politischen Praxis; zum andern, und damit zusammenhängend seine Konzentration auf institutionelle und organisatorische Faktoren der bürgerlichen Gesellschaft. Diese Nähe zur politischen Praxis prägte auch seine Theoriebildung, in deren Zentrum durch alle Wandlungen hindurch Fragen des Rechts, des Staates und der Demokratie, ihrer institutionellen Ausprägung und ihres Funktionswandels bleiben. Die Konzentration auf institutionelle

Aspekte der bürgerlichen Vergesellschaftung, die sich beim „inneren" Kreis der Kritischen Theorie nicht in demselben Maße findet, bedeutet umgekehrt nicht, daß Neumann die genuinen Forschungsintentionen der Frankfurter Schule, die auf Ideologie- und Kulturstudien und deren Verortung in einer Strukturtheorie der bürgerlichen Gesellschaft gingen, nicht geteilt hätte. Deren Mitberücksichtigung machte vielmehr Neumanns Zugehörigkeit zum Institut für Sozialforschung von 1936 bis 1942 allerst möglich.

Versucht man vor diesem Hintergrund Neumanns Liberalismuskritik nach den sie struktuierenden Prinzipien zu charakterisieren, so lassen sich vorläufig drei Dimensionen unterscheiden: Es wird erstens Bezug genommen auf die vom klassischen Liberalismus artikulierten Normen und ideellen Ansprüche; es werden zweitens die Institutionen untersucht, mit denen der Liberalismus diese Ideen zu verwirklichen suchte oder zu verwirklichen vorgab; schließlich wird drittens der Versuch gemacht, beides: Ideen und Institutionen in einen gesamtgesellschaftlichen Bezugsrahmen zu stellen, wobei hier nach den sozialen und politischen Funktionen und ihrem historischen Wandel gefragt wird.

2. Die Krise von Weimar als historischer Ausgangspunkt

Der Dialog zwischen dem politischen Liberalismus und der Kritischen Theorie wird in der Gegenwart nicht gerade sehr intensiv geführt. Das liegt an beiden Seiten. Wenn der Liberalismus sich heute allzu häufig in Pragmatismus und vordergründigem Optimismus ergeht, so hat es die Frankfurter Schule, zumindest bei ihren nach Deutschland zurückgekehrten älteren Vertretern, umgekehrt nicht an Esoterik und politisch schwer zu operationalisierendem Pessimismus fehlen lassen. Das war jedoch nicht immer so: in den 30er Jahren, auf die die heute schon klassisch zu nennende Konzeption der Kritischen Theorie zurückgeht, war die Auseinandersetzung mit dem Liberalismus, neben dem Studium

des Nationalsozialismus, eines der Hauptanliegen des Instituts für Sozialforschung. Freilich darf es nicht Wunder nehmen, daß die Kritik des Liberalismus von den Betroffenen, damals wie heute, wenig zur Kenntnis genommen wird – wer kann es sich schon leisten, Kritik, zumal wenn sie radikal ist, also an die Wurzel geht, noch als Gesprächsangebot aufzufassen und zu akzeptieren!

Wie immer man die Schuld für die fehlende Auseinandersetzung jedoch verteilen mag, sicher ist, daß Autoren wie Franz Neumann oder Otto Kirchheimer geeignete Beispiele sind, um das Verhältnis von Liberalismus und Kritischer Theorie zu untersuchen. Bei ihnen handelt es sich um Theoretiker, die aufgrund des von ihnen behandelten Gegenstandes wie ihrer größeren Nähe zur praktischen Politik mehr als die anderen renommierten Vertreter der Kritischen Theorie eine Position beziehen konnten, die den Liberalismus nicht nur in seiner ideologischen Abstraktion, sondern auch in seiner institutionellen Konkretheit erfaßte. Denn darüber muß man sich im Klaren sein: Liberalismus – das ist mehr als nur eine Ideenformation, vielmehr ist der Liberalismus oder besser: die ihn tragende soziale Schicht institutionell enorm wirksam gewesen und geblieben. Nicht nur geht die ökonomische Basis der westlichen Gesellschaften nach wie vor, trotz aller Veränderungen vom Liberal- zum Spätkapitalismus, auf den Liberalismus zurück, es sind nicht weniger unsere heutigen politischen Institutionen, die genuin bürgerlich-liberalen Ursprungs sind, auch wenn ihre Funktion sich bis zur Unkenntlichkeit verwandelt haben mag: der Parlamentarismus, das Rechtssystem, die politische Demokratie. Das rechtfertigt es, von unserer Gesellschaft immer noch als einer wenn nicht liberalen, so doch bürgerlichen Gesellschaft zu reden.

Wie bereits der etymologische Zusammenhang von Kritik und Krise verdeutlicht, ist die Kritische Theorie wesentlich Krisenwissenschaft. Sind schon die frühen Texte von Horkheimer, Pollock und Marcuse durch die Erfahrung der Krise geprägt, so nimmt der Bezug auf die Krise bei den politiknäheren Autoren wie Neumann oder auch Kirchheimer einen ganz konkreten historischen Sinn

Jahren eine zeitgemäße politiktheoretische Modifikation des Zusammenhangs von Kritik und Krise dar. Interessant ist nun, wie diese Aktualisierung der marxistischen Kritik rückwirkend auch das Bild des klassischen Liberalismus zu modifizieren unternimmt. Der Klassenkompromiß zwischen Bürgertum und Arbeiterbewegung war vom Reformismus dahin ausgelegt worden, daß der Klassencharakter des Kapitalismus durch eine gesteigerte Sozialtätigkeit des Staates korrigierbar sei, das Bürgertum hingegen glaubte dieselbe Konstellation dahin deuten zu können, daß auch der Sozialstaat noch ein lediglich negativer, d.h. den gesellschaftlichen Verkehr lediglich formell regelnder Souverän sei. Einer der originellsten Aspekte der Liberalismuskritik Neumanns ist, daß er beide Interpretationen schon in historischer Hinsicht als verfehlt hinzustellen vermochte. Die Charakterisierung des liberalen Staates als Nachtwächterstaat vermischt nach Neumann die Begriffe „negativ" und „schwach" in unzulässiger Weise miteinander. Der Staat des Liberalismus war zwar sehr wohl ein negativer Staat, wenn man darunter versteht, daß er lediglich die Sphäre des Privatrechts zu garantieren hatte, d.h. den Warenverkehr möglich und berechenbar machen sollte und in diesem Sinn in die ökonomische Sphäre nur mittels allgemeiner Gesetze eingriff. Dieser negative Staat aber war niemals ein schwacher Staat, er war vielmehr immer dann und überall dort stark, wenn und wo die bürgerliche Eigentumsordnung gefährdet war, sei es durch Krieg von außen oder durch das Handeln der unterdrückten Klassen im Innern. Immer dann hat es der bürgerliche Staat zuwege gebracht, die ihm gesetzten Grenzen zu überschreiten und die Klassengesellschaft zu sichern[10]. Die Voraussetzungen dafür hatte der Liberalismus schon dadurch geschaffen, daß er, entgegen seinem emanzipatorischen Anspruch, die wichtigsten Machtinstitutionen des von ihm bekämpften absolutistischen Staates mitübernahm: das stehende Heer, die zentralisierte Staatsbürokratie und die Strafjustiz.

War mit der Übernahme der absolutistischen Staatssouveränität, die mit der Idee der Volkssouveränität nur scheinbar über-

wunden war, der Konflikt von Souveränität und Freiheit strukturell bereits institutionalisiert, so zeigt Neumann weiter, daß die für das Bürgertum zentrale Idee von der Begrenzung der Staatsgewalt nicht einmal von ihren besten Theoretikern wirklich konsistent durchgehalten wurde. Hier stoßen wir auf ein Gebiet, in dem die Liberalismuskritik der Kritischen Theorie eine besonders markante, nämlich Ideologiekritik und Institutionenlehre verknüpfenden Punkt erreicht. Neumann vermag nämlich zu zeigen, wie sich die Klassiker des Liberalismus in empirische und theorielogische Inkonsistenzen verwickeln und verwickeln müssen, weil ihre logischen, auf Allgemeinheit und Freiheit Konstruktionen aufgebauten Theoriekonstruktionen die Wirklichkeit einer Klassengesellschaft, d.h. einer gerade nicht-allgemeinen und nicht-freiheitlichen Ordnung zu bewältigen haben. In diesem Sinne spricht Neumann an einer zentralen Stelle dann von der logischen Unmöglichkeit, die für die bürgerliche Souveränitätsvorstellung konstitutive Zwangsgewalt des Zentralstaates aus der Idee der Übereinkunft der freien und gleichen Staatsbürger abzuleiten. Neumann hat diese These vom Widerspruch zwischen Souveränität und Freiheit nicht nur abstrakt behauptet, sondern in ideengeschichtlichen Studien, auf die ich hier nur verweisen kann[11], im einzelnen belegt.

Nur zwei Beispiele, die klassischen Väter des Liberalismus betreffend, seien hier genannt: Adam Smith als Ökonomietheoretiker und John Locke als Politiktheoretiker. Wenn Adam Smith sein Modell der freien Marktgesellschaft entwirft, so abstrahiert er charakteristischerweise über den fundamentalen, den Kapitalismus als Produktionsweise allererst konstituierenden Unterschied zwischen Produktionsmittelbesitzern und eigentumslosen Arbeitern hinweg. Nur aufgrund dieser von Marx bereits kritisierten Verleugnung des Klassencharakters der kapitalistischen Wirtschaft ist Smith dann in der Lage, seine den Staat als rein negative Institution behandelnde Idealkonstruktion durchzuhalten[12]. Interessant wird die ökonomische Theorie des Liberalismus aber vor allem dann, wenn man sie in Zusammenhang bringt mit seiner

klassischen politischen Theorie. Diese ist von John Locke in der strikten Form der Herrschaft von Gesetzen (und nicht von Menschen) entwickelt worden. Die Gesetzesherrschaft, die als Herrschaft der Vernunft (veritas, non auctoritas facit legem) behauptet wird, nimmt die institutionelle Form des Parlamentarismus an, in dem das Parlament den absoluten Primat vor Exekutive und Justiz einnehmen und staatliches Handeln nur aufgrund allgemeiner Gesetze möglich sein soll. Nun gibt es aber bei Locke die Institution der „prerogative power", von der ausdrücklich gesagt wird, daß sie in Krisenzeiten auch mal ohne Gesetz, ja sogar gegen das Gesetz handeln kann. Franz Neumann deutet hier auf einen ekklatanten Widerspruch in der Theoriekonstruktion hin, jenen Widerspruch, der in Zeiten der Gefährdung der bürgerlichen Eigentumsordnung das Tor öffnete, um den Notstand im Sinne des Bürgertums zu überwinden[13].

Theoriekritik, d.h. Nachweis von logischen Inkonsistenzen, und Ideologiekritik, d.h. Konfrontation von postulierten Ansprüchen mit ihrer Negation in der Wirklichkeit, sind aber nicht die einzigen Ebenen, auf denen sich Neumann mit dem Liberalismus auseinandersetzt. Sie sind bei ihm Durchgangsstadien, um zu einem positiven theoretischen wie historischen Verständnis des Liberalismus zu gelangen. Er konzentriert sich dabei auf jenen Punkt, von dem aus sich nach Ansicht des Liberalismus selber die bürgerliche Gesellschaft schrittweise entfalten und daher als Ganzes verstehen und rechtfertigen läßt: Recht und Gesetz bzw. die Herrschaft des Gesetzes. In der Erforschung der Gesetzesherrschaft liegt der Schwerpunkt des Erkenntnisinteresse von Franz Neumann, sie stellt das Zentrum dar, in dem die verschiedenen Perspektiven des Juristen, des Politikwissenschaftlers, des Ideengeschichtlers und Gesellschaftstheoretikers sozusagen zusammenlaufen. Hier liegt auch sein bleibendes wissenschaftsgeschichtliches Verdienst, wie man heute schon mit Sicherheit sagen kann.

Von Neumanns historischen und theoretischen Studien zur bürgerlichen Gesetzesherrschaft kann hier nur die schematische

Struktur oder der Idealtypus, wie Max Weber es genannt hätte, angedeutet werden[14]. Dieser Herrschaftstypus ist in seinen wesentlichen Zügen, wie vor allem an der englischen Version der rule of law deutlich wird, eine Schöpfung des liberalen Bürgertums. Im Zentrum steht der Begriff des Gesetzes, dessen Herrschaft die tendenzielle Abschaffung der Herrschaft von Menschen über Menschen überhaupt bedeuten soll. Damit diese Wirkung entsteht, muß das Gesetz mit bestimmten Eigenschaften versehen sein: es soll generell sein, d.h. jeden gleich betreffen, es soll als allgemeine Norm eine bestimmte, eindeutige Form haben und es soll nicht rückwirkend angewandt werden. Vorausgesetzt war dabei in der liberalen Gesellschaft die soziale Fiktion der freien und gleichen Privatleute, vorausgesetzt war auch eine bestimmte institutionelle Konstellation der Teilgewalten des Staates, nämlich der strikte Vorrang der parlamentarischen Legislative vor Exekutive und Justiz.

Indem Neumann diesen Typus der Herrschaft nun zu den bestimmenden Teilbereichen der bürgerlichen Gesellschaft: zur Ökonomie, zur Politik und zur Kultur in Beziehung setzt, erweist sich gleichermaßen der rationale wie der ideologische Zug der vom Bürgertum propagierten Gesetzesherrschaft, ihr Klassencharakter wie ihr utopischer Charakter. Das Gesetz als staatlich durchgesetzter (realer wie fiktiver) Allgemeinwille erfüllte in der liberalen Gesellschaft drei Funktionen: eine wirtschaftliche Funktion – es macht den bürgerlichen Warenverkehr berechenbar; eine politische Funktion – es schützt und verdeckt die bürgerliche Eigentumsstruktur; und eine ethische Funktion – es garantiert wenigstens ein Minimum an Schutz und Gerechtigkeit für das Individuum[15].

War die rationale Wirkung, d.h. die Herrschaft von Menschen über Menschen minimierende Wirkung der Gesetzesherrschaft, schon im klassischen Liberalismus mehr Ideologie als Wirklichkeit, so verliert sich dieser Widerspruch auch nicht mit dem Übergang zum allgemeinen Wahlrecht und zur Massendemokratie, also zum fortgeschrittenen Kapitalismus, in dem die Arbeiterschaft,

durch ihre politische und gewerkschaftliche Organisation gestärkt, durch den Klassenkompromiß in die bürgerliche Gesellschaft integriert wird. Was sich jedoch verändert, ist die Form und die Funktion des Gesetzes, dessen allgemeiner und bestimmter, mit Max Weber zu sprechen: formal-rationaler Charakter nicht mehr aufrechterhalten werden kann; zum einen weil dem Staat zunehmend die Aufgabe positiver Gesellschaftsregulierung zukommt, zum andern aber weil, zumal in einer Wirtschaftskrise, der Staat Bestandsgarantien für das mittlerweile hochmonopolisierte Kapital übernimmt. Der Form- und Funktionswandel des Rechts und der Gesetzesherrschaft wird in Neumanns rechtshistorischen Studien zum zentralen Indikator, um die schwindende Gesamtrationalität der bürgerlichen Gesellschaft, ohnehin immer schon mehr Behauptung als Wirklichkeit, zu belegen.

4. Zur Kontinuität zwischen Liberalismus und Faschismus

Das Schicksal der Weimarer Republik war für Neumann wie für seine gesamte Generation der lebendige Beweis für die Tendenz zur Selbstzerstörung des Liberalismus[16].

Wirtschaftlich hatte sich der freie Markt in einen monopolistisch dominierten Markt verwandelt, der freie Kleinunternehmer war dem Monopolkapital gewichen; politisch hatte sich der parlamentarische Gesetzgebungsstaat verwandelt in einen Exekutiv- und Regierungsstaat, u.a. auch durch den sozialstaatlichen Funktionszuwachs, den die integrierte Arbeiterschaft forderte; schließlich war in der kulturellen Sphäre der Rationalismus, Individualismus und Humanismus des bürgerlichen Denkens ersetzt worden durch eine irrationalistische, vitalistische Geisteshaltung, die starke autoritäre und nationalistische Neigungen privilegierte. Auch für diesen Vorgang ist die deutsche Entwicklung von Nietzsches Umwertung der Werte zu Spenglers und Moeller van den Brucks Verdammung des Liberalismus der extremste Ausdruck der Epoche, der den wahren Zustand des bürgerlichen Bewußtseins verdeutlicht.

Mit der Frage nach der Kontinuität zwischen Liberalismus und Faschismus ist eines der wichtigsten, aber auch der heikelsten Probleme des Liberalismus in historischer Perspektive angesprochen. Die eindeutige Position der Kritischen Theorie in dieser Frage ist einer der Gründe für die notorisch schlechte Gesprächsbereitschaft des Liberalismus. Diese aber müßte sich, jedenfalls wenn es rational zugeht, verändern lassen, wenn man beachtet, daß die Eindeutigkeit dieser Position ihrer Differenziertheit keinerlei Abbruch getan hat. Natürlich haben die Autoren der Kritischen Theorie die Kontinuität zwischen Liberalismus und Faschismus niemals im Sinne einer einfachen Schuldzurechnung behauptet noch haben sie sie konkretistisch verkürzt, als habe der in Weimar ohnehin mehr als schwache politische Liberalismus Hitler in den Sattel gehoben. Der Zusammenhang zwischen Liberalismus und Faschismus bzw. Nationalsozialismus, wenn man sich auf die deutsche Geschichte beschränkt, ist von ihnen stets diskutiert worden als der epochale Vorgang, in dem sich die autoritären Staaten der 20er und 30er Jahre aus der Krise der liberalen, der bürgerlich geprägten Gesellschaftsordnung entwickelt haben. Und das bedeutete neben der Betonung der Kontinuität selbstverständlich auch die Betonung der Diskontinuität.

Wenn daher Marcuse und Horkheimer in ihren großartigen geistesgeschichtlichen Studien zum europäischen Rationalismus und Irrationalismus[17] oder auch Franz Neumann mit seiner Rekonstruktion des Widerspruchs von Souveränität und Freiheit die bürgerliche Vorgeschichte des Faschismus enthüllen, so betonen sie dabei immer Fortschrittlichkeit *und* ihre Rückschrittlichkeit oder besser: ihre Rückschrittlichkeit im Fortschritt. Ist es nicht interessant zu erfahren, wie nationalistisch etwa Friedrich Naumann, dieser Stammvater des modernen Sozialliberalismus, in einem seiner am weitesten verbreiteten Publikationen argumentiert hat[18]? Ist es nicht wichtig zu wissen, daß aggressive Befürworter der konservativen Revolution wie Carl Schmitt oder Moeller van den Bruck mit den Klassikern des Liberalismus einen entschei-

denden Gedankengang teilten, nämlich die Naturalisierung und Ontologisierung der bürgerlichen Produktionsweise[19]? Ist es nicht aufschlußreich, wenn Horkheimer und Fromm in ihren sozialpsychologischen Forschungen herausarbeiten, wie stark der bürgerliche Idealismus und Rationalismus, seit Luther und Kant, seit Cromwell und Robespierre immer schon konstitutiv verknüpft war mit Härte, Grausamkeit und Vernichtungsdrang, wie wenig der „rechenhafte" Charakter vom „autoritären" Charakter in Wahrheit zu trennen ist[20]? Wohin die politischen und ökonomischen Absichten des deutschen Bürgertums angesichts der Weltwirtschaftskrise gingen, darauf wurde in meinen Bemerkungen zur Weimarer Republik eingegangen. Das Hervortreten der autoritären Notstandsdiktatur und damit die Zerstörung der parlamentarischen Demokratie in Deutschland erweist sich in größerer historischer Perspektive als die konsequente Fortsetzung jenes Verrats des deutschen Liberalismus an seinen eigenen Idealen, der ihn schon zu Zeiten des eisernen Kanzlers die Einheit der Freiheit, den Ausbau politischer Freiheiten dem ökonomischen Boom opfern ließ.

Die Feststellung solcher Kontinuitäten zwischen Liberalismus und Faschismus, wobei Neumanns Analysen wiederum besonders signifikant sind, weil er sich auf die Entwicklung des rechtlichen Organisationsprinzips der bürgerlichen Gesellschaft konzentrierte, hinderte die Autoren der Kritischen Theorie jedoch nicht daran, die Differenz zwischen Liberalismus und Faschismus zu sehen. Hier geht es darum, was der Faschismus den in der Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft ohnehin schon liegenden autoritären Tendenzen noch hinzugefügt hat. Auch hier gelangt Franz Neumann zu einer besonders differenzierten Position, die er im Detail theoretisch wie empirisch in seinem ab 1937 geschriebenen „Behemoth" ausgearbeitet hat. In langen ideologiekritischen Analysen wird hier belegt, daß die „Kultur" des Nationalsozialismus den schon in der liberalen Tradition vorhandenen Autoritarismus und Nationalismus vor allem durch zwei Elemente ins aggressive Extrem steigert: durch einen chauvinisti-

schen Expansionismus nach außen und durch die antisemitische Feinderklärung nach innen, die im völkisch-biologistischen Rassismus zusammenfließen[21]. Auf der Ebene der Politik, die sich im Nationalsozialismus mit dem intensiviertem propagandistischen Irrationalismus verknüpft, sind es vor allem die Aufhebung der Organisationsfreiheit der Arbeiterbewegung und die scheinhafte „Überwindung" der Klassengesellschaft durch die Volksgemeinschaft, die der Nationalsozialismus gegenüber dem als liberalistisch verhöhnten System der Weimarer Republik durchsetzt[22]. Entscheidend aber für Neumann ist, seiner marxistischen Orientierung gemäß, die Entwicklung der Wirtschaftsordnung durch die Nazis. Hier ist es seine These, daß der Nationalsozialismus die Wirtschaftsfreiheit zwar gegenüber der Arbeiterschaft abgeschafft hat („Arbeiterfront" statt Gewerkschaften), daß er auch gewisse plankapitalistische Elemente, besonders auf dem Rohstoff- und Kriegsproduktionssektor, eingeführt hat, daß er aber insgesamt die für den Monopolkapitalismus typischen Tendenzen der Zentralisation und Monopolisierung nicht abgeschafft, sondern nur noch gesteigert habe. Zusammenfassend spricht er von einem „totalitären Monopolkapitalismus"[23].

Die wirkliche Logik, die durch den Nationalsozialismus in Gang gesetzt wurde und die mit Kriegsbeginn erst richtig zum Durchbruch kam, lief darauf hinaus, daß sich innerhalb aller gesellschaftlicher Sphären eine von unten unkontrollierte Elitenbande herausbildete, die sich gleichermaßen in ihre Beute teilte wie sie sich gegenseitig noch zu bekämpfen versuchte. Diese chaotische Elitenherrschaft, die die Wirtschaftsbosse zu Nazis und die Nazis zu Wirtschaftsbossen machte, die eine Verschmelzung von Staatsapparat und Partei herbeiführte usf., war wiederum beides: die extreme Steigerung des dem Liberalismus auch nicht fremden Eliteglaubens und ebenso dessen Negation, darin nämlich, daß alle berechenbaren, im Rechtsstaat institutionalisierten rationalen Regeln der Elitenbildung über Bord geworfen wurden. Bei aller Betonung der nicht-rationalen Elemente der nationalsozialistischen Herrschaft (Neumann bezeichnete den

Nazi-Staat als „Un-Staat", als das Ungeheuer „Behemoth") liegt jedoch die Absicht von Neumanns Analyse darin, den fortgesetzten kapitalistischen Charakter der nationalsozialistischen Gesellschaftsordnung zu betonen. Nimmt man aber den Kapitalismus als grundlegend für die Struktur des bürgerlichen Gesellschaft, so war der Nationalsozialismus mehr Fortsetzung als Bruch mit der bürgerlichen Epoche. Hier liegt übrigens, darauf sei hier nur hingewiesen, eine Differenz zum „inneren" Kreis des Instituts für Sozialforschung; denn Horkheimer und Pollock stellten Anfang der 40er Jahre die These auf, daß die Wirtschaftsordnung des Nationalsozialismus im Kern plankapitalistisch sei und von daher auf eine gegenüber dem Liberalismus grundsätzlich gewandelte neue Ordnung hinauslaufe[24].

5. Der neue Stellenwert der liberalen Ideale nach dem Faschismus

Die Liberalismuskritik des Instituts für Sozialforschung erhielt ihre typische und in wesentlichen Zügen einheitliche Gestalt in den 30er und frühen 40er Jahren. Dieser Zeitpunkt ist im Auge zu behalten, wenn man sie aus heutiger Perspektive richtig beurteilen will. Die aus Deutschland vertriebenen politischen Emigranten standen so sehr unter dem traumatischen Eindruck der deutschen Entwicklung, gleichzeitig war die Krise des Liberalismus eine so weltweite Erscheinung, daß viele glauben konnten, das, was sich in Europa durchgesetzt hatte, stehe in allen westlichen Ländern auf der Tagesordnung. Aus dieser Erfahrungslage erklärt sich die globale und nicht selten abgrundtief pessimistische Beurteilung der Weltlage, wie sie in der „Dialektik der Aufklärung" Horkheimers und Adornos ihre deutlichste Ausprägung erfahren hat[25]. Nun ist es ja, wie wir alle wissen, anders gekommen: das Ende des 2. Weltkrieges war zwar das apokalyptische Inferno, das gerade die Vertreter der Kritischen Theorie vorhergesagt hatten, gleichzeitig bedeutete es jedoch auch die Befreiung vom Faschismus.

Die Überwindung des Faschismus wurde zu einer Erfahrungstatsache, die nicht nur die Weltlage, sondern auch ihre theoretische wie moralische Einschätzung tiefgreifend veränderte und damit die Beurteilung des Liberalismus, auf die es uns hier ankommt. Freilich: wie schon die Liberalismuskritik der 30er Jahre keine pauschale Verdammung der liberalen Ideale bedeutet hatte, sondern nur den Aufweis der Unmöglichkeit ihrer Verwirklichung unter bürgerlich-kapitalistischen Bedingungen, so bedeutet die optimistischere Bezugnahme auf die liberalen Ideale nach 1945 keine einfache Rehabilitierung und Affirmation des Liberalismus. Nun gibt es tatsächlich in den Schriften, die Franz Neumann nach 1945 verfaßt, so etwas wie ein verstärktes Interesses am Grundgedanken des politischen Liberalismus. Wiederum ist er es, der unter den ehemaligen Mitarbeitern des Instituts für Sozialforschung (seit 1942 war Neumann als Politikberater der amerikanischen Regierung im antifaschistischen Kampf tätig) eine generell sich durchsetzende Tendenz am deutlichsten zum Ausdruck bringt. Um sie richtig einzuschätzen, kann ich mich auf die Unterscheidungen stützen, die mir schon zur Charakterisierung des Begriffs der kritischen Theorie dienten.

Als Franz Neumann im Jahre 1940 den systematisch gerichteten Versuch einer Typologisierung des Naturrechts unternahm, faßte er seine Analyse in der These zusammen, daß die für den liberalen Gesetzesbegriff geltenden Prinzipien nach wie vor in Geltung seien, daß jedoch ihr liberaler Sinn gegenüber ihrem demokratischen Sinn nur subsidiäre Bedeutung haben könne[26]. Interessanterweise trennte er hier die Normen der Generalität, Gleichheit und Nicht-Rückwirkung von ihrer konkreten, sozialen und politischen institutionellen Implementierung, unterstellte sie jedoch insgesamt dem Demokratieprinzip, das allein eine rationale Rechtfertigung der Staatsgewalt ermögliche. Diese Position hat Neumann in seiner großen politikwissenschaftlichen Abhandlung mit dem charakteristischen Titel „Zum Begriff der politischen Freiheit" weiter präzisiert[27]. Seine positive Einstellung zum liberalen Rechtsstaat, zu dem er unter gegebenen historischen Be-

dingungen keine Alternative sah, ist hier untrennbar verknüpft mit einer scharfen Kritik am liberalen Freiheitsbegriff, der seit seinem Entstehen darauf ausging, Freiheit auf ihren negativen, rein juristischen Aspekt zu beschränken, anstatt zu sehen, daß Freiheit nur als politische und kognitive Aktivität zur Wirklichkeit kommen könne. Als die nach wie vor wirksame Erbsünde des Liberalismus sah er jetzt den fortgesetzten Versuch an, politische Konflikte durch Verrechtlichung statt durch aktive Auseinandersetzung zu lösen, was allemal einer Stillstellung des Konfliktes auf dem Niveau einer sich progressiv bürokratisierenden Klassengesellschaft gleichkomme[28].

Man kann in dieser Position die für die nachfaschistische Kritische Theorie typischen Versuch sehen, zu einer Synthese der normativen Restpotentiale des Liberalismus mit der Wirklichkeit der westlichen Demokratien zu gelangen, zu einer Synthese, die gleichwohl von einem tiefen Skeptizismus gekennzeichnet war. Denn von zwei für die Nachkriegsgesellschaften des Westens prägenden Tendenzen hatte sich eine kritische Theorie des Rechtsstaats abzusetzen und zu unterscheiden. Beide setzten, die eine auf der normativ-ideologischen Ebene, die andere auf der Ebene gesamtgesellschaftlicher Entwicklung, historische Trends fort, die die Krise des Liberalismus vor dem Faschismus eingeleitet hatten und durch die Überwindung des Faschismus nur scheinbar unterbrochen worden waren.

Die erste dieser Tendenzen ist im sogenannten Neoliberalismus verkörpert, der in allen westlichen Gesellschaften eine große ideologische Rolle spielte und vor allem in Deutschland Adenauers zur ideologischen Umkehrung all dessen führte, was in der „Stunde Null" an wirklichem Willen zur Neugestaltung vorhanden gewesen war. Dieser Neoliberalismus, dessen Integrationswirkung, wie das Godesberger Programm zeigt, sich nicht einmal die SPD entziehen konnte, war in der speziellen Weise restaurativ, daß er abstrakt an die traditionellen Werte des Liberalismus appellierte, ohne jedoch an den den Faschismus überdauernden autoritären Sozialstrukturen etwas verändern zu wollen. Und hier liegt

die zweite Tendenz, die einem gesellschaftstheoretisch geschulten Blick nicht entgehen konnte: die ungehinderte Fortwirkung der die Krise des Liberalismus epochal kennzeichnenden wirtschaftlichen wie politischen Machtkonzentration und der damit verbundenen Bürokratisierung – Prozesse, die den realen Einfluß des Individuums auf Null herunterschrauben und jedes naive Eintreten für individualistische Werte zur Verschleierungsideologie werden lassen[29].

Wenn es also nach 1945 unter den Autoren der Kritischen Theorie eine Art Erleichterung über die Perspektiven der bürgerlichen Gesellschaft gibt, so geschieht dies nie ohne den pessimistischen Unterton, daß die Verwirklichung genuin liberaler Ideale auch in der wiederentstandenen Demokratie mit größten Schwierigkeiten zu rechnen hat und von fortschreitender politischer Entfremdung bedroht ist. Wie sehr diese politische „Dialektik der Aufklärung", also die Selbstzerstörung des Liberalismus, nach wie vor *das* Thema der Kritischen Theorie war, läßt sich bei Franz Neumann an der für einen Juristen erstaunlichen Zuwendung zu Fragen der politischen Psychologie belegen, in der die Themen von Entfremdung und Angst, auch in der Demokratie, in den Vordergrund treten[30].

Die Autoren, die in den 30er Jahren am Institut für Sozialforschung versammelt waren, haben sich nach dem Krieg je für sich weiterentwickelt. Die Richtungen, die sie genommen haben, will ich hier versuchsweise einmal nach den moralischen Grundstimmungen beurteilen, die die Einschätzung der Chancen des Individuums in der demokratischen Massengesellschaft in eine jeweils verschiedene Farbe tauchen. Am meisten pessimistisch waren Horkheimer und vor allem Adorno, in dessen Spätwerk der Bann totaler Vergesellschaftung geradezu dämonisiert wird, sodaß die als Ausweg einzig offenbleibende Esoterik fast schon als meta-liberaler Individualismus gedeutet werden könnte, hätte Adorno eine politische Theorie überhaupt für sinnvoll gehalten[31].

Marcuse stellt eine interessante Mischung dar, weil er über die objektive Tendenz zur „eindimensionalen Gesellschaft" zwar

ebenso wenig Illusionen hat, auf der andern Seite jedoch ein ontologisches, in der Triebstruktur des Menschen quasi-biologisch verankertes Freiheispotential am Wirken sieht, das in der Studentenrevolte ja dann auch zum Durchbruch zu kommen schien. Ein rechtes Verhältnis zu den Institutionen der rechtsstaatlichen Demokratie freilich vermochte auch er nicht zu entwickeln, denn die Strategie der „großen Verweigerung" ist ja gerade kein politisches Programm im herkömmlichen Sinn[32]. Als am ehesten produktiv in der Entwicklung von Vorstellungen, die einen Dialog mit dem politischen Liberalismus vielleicht möglich machen, erweist sich vermutlich jener Skeptizismus, der radikale Kritik mit einem gewissen politischen Realismus zu verbinden vermag. Eine solche Haltung ist in den behandelten Schriften von Neumann stets am Wirken gewesen, sie wurde weiterhin produktiv im Spätwerk Otto Kirchheimers, der mit seinen Thesen zum Schwinden der Opposition im parlamentarischen System und seinen Studien zur Funktion der politischen Strafjustiz umfangreiches empirisches Material lieferte für die fortgesetzte Selbstzerstörung des Liberalismus[33].

Was die jüngste Entwicklung des Rechtsstaates, d.h. des institutionell-normativen Gefüges betrifft, in dem die Tradition des Liberalismus fortwirkt, betrifft, so stehen wir heute in einer Situation, die als paradox zu bezeichnen ist. Die vergangenen 10 Jahre haben in Westdeutschland eine sozialliberale Regierung an der Macht gesehen, die auf die Entstehung der außerparlamentarischen Opposition nicht anders zu reagieren wußte als mit dem Abbau liberaler Rechtsstaatlichkeit, die absurderweise mit dem Demokratieprinzip, freilich einem „kämpferisch" umgedeuteten, legitimiert wurde. Paradox, und doch einzig folgerichtig ist es, wenn die von den sozialliberalen „Reformern" des Rechtsstaats einzig gemeinte Linke (links von der SPD) gegen das „Modell Deutschland" liberale Grundpositionen einklagen muß, um ihre Forderungen nach mehr Demokratie und weniger bürokratischer Regelung als grundgesetzkonform zu rechtfertigen[34]. Hier ergibt sich heute auf staatsrechtlicher und demokratietheoretischer Ebe-

ne, freilich nicht auf der Ebene der Sozialordnungsvorstellungen, eine neue Konstellation, die zu einer neuen Annäherung zwischen einem radikaldemokratisch verstandenen Liberalismus und einem rechtsstaatbewußten Sozialismus führen sollte.

Für die Begründung einer solchen Annäherung sind kritische Theoretiker des Rechtsstaats wie Neumann und Kirchheimer ein unverzichtbares Argumentationspotential. Unter den von der Traditionssubstanz der kritischen Theorie geprägten Autoren der Gegenwart dürfte der wichtigste heute Jürgen Habermas sein. Auch er ist ein Vertreter des genannten realistischen Skeptizismus, der sich von technokratischen kritischen Rationalisten wie von politikfernen linken Defaitisten durch eine differenzierte Einstellung zum demokratischen Rechtsstaat unterscheidet: auf der einen Seite läßt er in seiner gesellschaftstheoretisch angeleiteten Diagnose des Spätkapitalismus keinen Zweifel an der sich fortsetzenden Zerstörung derjenigen sozialen Strukturen, die die Berufung auf liberale Normen erst sinnvoll machen; auf der andern Seite betreibt er eine kritische Rekonstruktion des Rationalitätspotentials, das in einer demokratisch verstandenen und sozial ermöglichten politischen Freiheit auch heute noch steckt[35].

Es wird eine der reizvollsten Aufgaben der zukünftigen politischen Theoriebildung sein, die Spätkapitalismustheorie und die politische Philosophie des Diskurses in einen konsistenten Denkzusammenhang zu bringen. Hier könnte auch die Kritische Theorie vom politischen Liberalismus noch etwas lernen, von einem Liberalismus wohlgemerkt, der sich eingesteht, wie wenig heute – nach wie vor – die gesellschaftlichen Bedingungen gegeben sind, um die ursprünglichen Ideale des Liberalismus in die Wirklichkeit umzusetzen[36].

III. Regression des Rechtsstaates? – Zur Aktualität Franz Neumanns in der gegenwärtigen Diskussion

Theorie und Praxis des westdeutschen Rechtsstaates sind seit Anfang der 70er Jahre erneut in Bewegung gekommen. Nach der Verunsicherung durch die Studentenbewegung und angesichts des ökonomisch erzwungenen Reformstops mobilisierte eine konservative Aufrüstung der Öffentlichkeit das Legitimationsreservoir, um sicherheitsorientierte Korrekturen am rechtlich-institutionellen Gefüge der Demokratie anzubringen[1]. Das Resultat ist beachtlich: verfassungsgerichtlich sanktionierte Berufsverbote für Beamtenanwärter ohne entsprechendes Parteienverbot (BVGE 39, S. 334 ff.); Disziplinarverfahren gegen Beamte wegen Illoyalität (Fall Brückner); Erzwingung von Loyalitätserklärungen nicht gegenüber der Verfassung, sondern gegenüber dem Staat (Pestel gegen die Herausgeber des Mescalero-Artikels); Novellierung des Strafgesetzbuches zur Verengung der Meinungsfreiheit (StGB §§ 88a, 130a); Veränderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Einschränkung der Verteidigerrechte, besonders das eilig verabschiedete Kontaktsperregesetz; konsequenter Ausbau des Staats-, sprich Verfassungsschutzapparats – all dies steht für wichtige, wenngleich nicht die einzigen Tendenzen der jüngsten Entwicklung[2]. Solche Eingriffe in den Rechtsstaat, ironischerweise als Maßnahmen zu seiner Verteidigung und Rettung durchgesetzt, sind offensichtlich alles andere als dies – sie sind bereits die ersten Schritte zu seiner Zerstörung.

Franz Neumann ist aktuell, weil die mit dieser Entwicklung aufgeworfenen Fragen beantwortet werden müssen. Dazu genügt es nicht, sich jenes »rücksichtlosen Humors«[3] zu erfreuen, der dem literarisch ambitionierten Zeitgenossen die notwendige Distanz gegenüber der tagespolitischen Realität verschafft. Grundver-

kehrt und hysterisch wäre es jedoch umgekehrt auch, die Bundesrepublik auf einen neuen Faschismus zutreiben zu sehen. Vielmehr bedarf es der sachlichen Besorgnis und der theoretischen Ernsthaftigkeit, d.h. der Maßstäbe, die aus dem Studium von Neumanns Biographie und Werk zu gewinnen sind wie nirgendwo anders und die aus dem theoretisch angeleiteten Blick auf die langfristigen historischen Tendenzen des deutschen Rechtsstaat resultieren.

1. Tendenzen der neueren linken Rechts- und Staatstheorie

Es wäre sicherlich vermessen, die gegenwärtige Situation der kritischen Rechts- und Staatstheorie ausloten zu wollen, aber vielleicht finde ich doch mit folgender Einschätzung Zustimmung: Die Hauptaufgabe der kritischen Rechts- und Staatstheorie besteht heute in der theoretischen Untersuchung und der historischen Verortung der in den 70er Jahren beobachtbaren Regressionserscheinungen des westdeutschen Rechtsstaates, nachdem ihre politische Kritik großenteils abgeschlossen scheint.

Im Verlauf der 70er Jahre gab es in der linken Diskussion, nachdem die Euphorie der marxistischen Staats- und Rechtsableitungen abgeflaut war, vor allem zwei Tendenzen: die eine führte zurück auf einen Typus von immanenter Rechtswissenschaft, für den die Prinzipien des liberalen Rechtsstaates den (neuen und alten) Bezugspunkt bildeten; die andere machte Anleihen aus der systemtheoretischen Gesellschaftstheorie, um die spezifische Entwicklungsdynamik von Recht und Staat im Spätkapitalismus zu verstehen. Ich will im folgenden versuchen, aus einer Kritik der Erklärungsmöglichkeiten, die diese beiden Richtungen für die Rechtsstaatsentwicklung der 70er Jahre bereitstellen, einige Problemstellungen zu entwickeln, zu deren Lösung die durch Franz Neumann repräsentierte Theorietradition unentbehrlich scheint. Ich will mich dabei exemplarisch auf die Spätkapitalismustheorie von Jürgen Habermas einerseits, auf die im Umkreis der „Kriti-

schen Justiz" und des 3. Internationalen Russell-Tribunals entwickelten Argumentationen andererseits beziehen.

Zunächst zu den rechts- und staatstheoretischen Annahmen, die die neuere kritische Jurisprudenz in ihren Analysen der Rechtsstaatsentwicklung der 70er Jahre zur Anwendung bringt oder zumindest impliziert. Wenn die marxistische Rechts- und Staatstheorie, die zu Anfang des Jahrzehnts einen gewaltigen Boom erlebte, bei allem Theorieanspruch großenteils nur allgemeine Resultate gezeitigt hatte[4], so zeigte sich seit Mitte der 70er Jahre eine deutliche Selbstbescheidung der kritischen Rechtswissenschaft auf ihre angestammten verfassungs- und rechtstheoretischen Bereiche. In den Vordergrund trat wieder eine kritische Rechtswissenschaft, die sich auf die liberalen Minima des demokratischen Rechtsstaates konzentrierte und den Widerspruch zwischen Norm und Wirklichkeit aufs Korn nahm, einen Widerspruch, in dessen jeweiliger Verschiebung man politische Kräftekonstellationen am Wirken sah[5].

Begründet wurde diese Entwicklung mit der Notwendigkeit, den Rechtsstaat, den man durch die Reformen der 70er Jahre bedroht sah, praktisch zu verteidigen, und d.h. argumentationsstrategisch, sich auf der Ebene stark zu machen, auf der die Rechtsstaatsreformen selber eingeleitet wurden: auf der Ebene der durch Verfassung und Gesetzgebung vorgegebenen Normen[6].

Der Begriff des Rechtsstaates wird nach allgemein anerkannter Auffassung durch mindestens drei Merkmale bestimmt: durch die Respektierung von Grundrechten, durch Gewaltenteilung und durch die Generalität und Bestimmtheit der Gesetzesnormen. Diese begrifflichen Minima, die auf den klassischen Liberalismus zurückgehen[7], finden auch dort Anwendung, wo, wie in den postliberalen, sozialstaatlich geprägten Verfassungen, der Gegensatz zwischen materialem und formalem Rechtsstaatsbegriff zum zentralen Interpretationsproblem geworden ist[8]. Versucht man die weitläufige Literatur der neueren kritischen Jurisprudenz nicht nach den sachlichen Gebieten, in welchen reformerische Eingriffe geschehen, zu ordnen, sondern nach ihrer Rele-

vanz für das rechtsstaatliche Gefüge, dann zeigt sich, daß es eben die genannten begrifflichen Minima sind, die die Analysen anleiten. Die neuere kritische Jurisprudenz, die die rechtsstaatliche Entwicklung in Westdeutschland der 70er Jahre insgesamt als Gefährdung, wenn nicht als bereits erfolgten Abbau des Rechtsstaats beurteilt, fällt dieses Urteil unter normativer Bezugnahme auf die Prinzipien des liberalen Rechtsstaates.

Ich kann diese These hier nicht ausführlich belegen, einige Hinweise müssen genügen:

a) Zunächst zur Frage der Grundrechtsverletzung. Eingeklagt werden in den kritischen Analysen der Berufsverbotspraxis, der Antiterror-Gesetzgebung, der Strafprozeßreformen vor allem die individuellen und die politischen Freiheitsrechte, die demokratischen Teilnahmerechte und die Rechte von Strafgefangenen und Verteidigern. Berufung auf Grund- oder Menschenrechte und Denunziation des Staates, der sich Übergriffe auf sie leistet – das ist ein klassischer Topos liberalen politischen Denkens[9].

b) Neben der Garantie von Grundrechten ist es als zweites Prinzip die Gewaltenteilung, die der Beschränkung der Staatsgewalt dient und auf die kritische Jurisprudenz stützt. Wenn im klassischen Gesetzgebungsstaat des 19. Jahrhunderts Gewaltenteilung die strikte Unterordnung von Exekutive und Judikative unter die Legislative meinte, so ist dieses Prinzip im Grundgesetz modifiziert vor allem durch die Rolle des Bundesverfassungsgerichts[10]. Verletzung des Gewaltenteilungsprinzips wird von der kritischen Jurisprudenz behauptet für die Tätigkeit des Verfassungsschutzes und der Einstellungsbehörden bei der Vorbereitung und Durchführung der Überprüfungsverfahren gegen Beamtenanwärter.

c) Zentral für die Rechtsstaatsveränderungen der 70er Jahre ist der Normkomplex der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung", auf den sich die politische Feinderklärung gegenüber sog. Verfassungsfeinden und staatsgefährdenden Personen und Gruppen verfassungsrechtlich stützen kann. Für die Analysen der kritischen Jurisprudenz bedeutet dies die Auflösung des dritten Konstitutionsfaktors des Rechtsstaates: der Allgemeinheit, Positivität

und Bestimmtheit der Normen, die das exekutive und judikative Handeln berechenbar machen sollen[11].

Bedrohung und Einschränkung von Grundrechten, komplementäre Ausweitung der exekutiven Kompetenzen, Zuflucht zu unbestimmten und überpositiven Rechtsbegriffen – unter diese drei Rubriken lassen sich die Analysen der kritischen Jurisprudenz der späten 70er Jahre subsumieren. Sie vereinigen sich zu der These, daß der demokratische Rechtsstaat der BRD gefährdet und im Abbau begriffen sei.

Ich möchte den natürlich verkürzten Charakterisierungsversuch der kritischen Jurisprudenz hier abbrechen, um zu fragen, welche methodischen Prämissen ihren Analysen zugrundeliegen. Die Antwort lautet: es handelt sich um juristische, und d.h. normwissenschaftliche und normvergleichende Analysen; selbst dort, wo die staatlichen Institutionen thematisch sind, werden diese nicht primär als faktische Handlungssysteme behandelt, sondern nur unter dem Gesichtspunkt der Normen, die ihr Handeln anleiten bzw. anleiten sollten. Auch die generelle These vom Rechtsstaatsabbau ist normwissenschaftlich begründet, sie ergibt sich aus dem kritischen Vergleich von Verfassungs- und Gesetzesnormen mit faktischen Handlungsnormen, sie ergibt sich aus der Analyse von Normveränderungen. Natürlich hat diese These einen *politischen* Sinn, aber auch die politiktheoretische Dimension der kritischen Jurisprudenz geht weniger aus einer theoretisch-empirischen Analyse des politischen Systems hervor, eher aus einer verfassungs- und rechtspolitischen Option für die Aufrechterhaltung des demokratischen und liberalen Rechtsstaates. Der konsequente Ausdruck des rechtspolitischen Sinns der Analysen der kritischen Jurisprudenz ist die Abhaltung des 3. Internationalen Russell-Tribunals. Wenn es als das große Verdienst der kritischen Jurisprudenz der vergangenen Jahre anzusehen ist, daß sie die Rechts- und Staatstheorie wieder auf ganzer Breite der Erforschung des materialen Rechts, der Rechtspolitik und der Justiz zurückgeführt hat, so provoziert sie in ihrer methodischen Beschränkung doch schwerwiegende Einwände: Ist die Orientie-

rung am liberalen Modell nicht anachronistisch? Genügt die normwissenschaftliche Methode, um die Rechtsstaatsentwicklung der 70er Jahre zu verstehen? Ist die Ausarbeitung der staatlichen und gesellschaftlichen Basisprozesse, aus denen Normveränderungen allein verständlich sein dürften, nicht länger der Anspruch, an dem sich eine linke Rechts- und Verfassungspolitik zu bewähren hat?

Diese Frage so stellen, heißt sie auch schon zu beantworten; denn natürlich findet sich heute niemand, der den Anspruch auf eine reine Rechtswissenschaft á la Kelsen verteidigen würde. Worum es einzig und allein gehen kann, ist die richtige Verortung der Jurisprudenz in einer kritischen Theorie der gegenwärtigen Gesellschaft und in welcher!

Die Spätkapitalismustheorie von Jürgen Habermas, dieses wichtigsten Vertreters der Frankfurter Tradition in der Gegenwart, stellt ein interessantes Kontrastprogramm zur Kritischen Jurisprudenz dar. Wenn Habermas' frühe Arbeiten zur Entwicklung der Öffentlichkeit nämlich durch die zentrale Stellung des liberalen Rechtsstaatsbegriffs und die Methode der immanenten Kritik gekennzeichnet sind[12], so wendet er sich in den 70er Jahren, statt der marxistischen Staats- und Rechtsableitung, einer Konzeption zu, die durch begriffliche Anleihen aus der Systemtheorie einerseits, durch die Diskurstheorie der Wahrheit andererseits bestimmt wird[13]. Ich muß hier die Position von Habermas fast bis zur Unkenntlichkeit verkürzen und mich ausschließlich auf die Frage konzentrieren, wie in ihr die rechtsstaatliche Verfaßtheit der spätkapitalistischen Gesellschaft thematisch wird. Diese Frage ist alles andere als peripher, besteht die Spätkapitalismustheorie gegenüber der Marx-Orthodoxie doch auf der These, daß es der funktionale Primat des politisch-rechtlichen Systems ist, der den Spätkapitalismus vom Liberalkapitalismus (mit dem für ihn typischen funktionalen Primat der Wirtschaft) unterscheidet. Andererseits ist der Differenzpunkt gegenüber der Systemtheorie die Behauptung, daß die Steuerungskapazität des politisch-administrativen Teilsystems nicht unbegrenzt, sondern an Schranken ge-

bunden ist, die in der eigenlogisch vorgestellten Motivationsebene der Individuen liegen und über die Legitimationsbedürftigkeit des staatlich-administrativen Handelns an dieses vermittelt werden. Genau hier, in der Gleichzeitigkeit der ökonomisch erzwungenen Ausweitung des staatlichen Handelns und in der strukturell restringierten Mobilisierbarkeit von Legitimation für diese Ausweitung, liegt der definitorische Kern der Habermasschen Spätkapitalismustheorie wie auch der nervus rerum seiner Krisenprognose[14].

Habermas entwickelt seine Rechtsstaatstheorie auf zwei Ebenen: einmal im Anschluß an Überlegungen von Claus Offe, der das politisch-administrative System durch eine ihm eigentümliche Rationalität bestimmt sein läßt, eine Systemrationalität, die gleichermaßen eigenlogisch verläuft und an Imperative der ökonomischen Rationalität und der Legitimation/Motivation zurückgebunden bleibt[15]. Diese in systemtheoretischen Begriffen gefaßte Argumentationsebene wird – und hier geht Habermas über Offes und Luhmanns empirische Legitimationstheorie hinaus – ergänzt durch die Ausführung der These vom „Wahrheitsbezug von Legitimationen". Es ist dies der Anknüpfungspunkt für jene normative Legitimitätstheorie, mit der Habermas beansprucht, nicht bloß eine Neuformulierung traditioneller Probleme der politischen Philosophie (Staatszielbestimmung durch Gemeinwohl- und Gerechtigkeitsideen), sondern ein auch empirisch brauchbares Modell für die Analyse der tatsächlichen Funktionsweise des demokratischen Rechtsstaates zu liefern. Dabei geht er aus von der „Wahrheitsfähigkeit praktischer Fragen", die sich unter Bedingungen herrschaftsfreier Kommunikation feststellen lasse. Habermas entwirft hier das Modell eines handlungsentlasteten praktischen Diskurses, dessen Regeln sich aus den „Grundnormen der vernünftigen Rede" herleiten lassen sollen[16].

Damit aber will es scheinen, als zerfalle die Staats- und Rechtstheorie von Habermas in zwei Dimensionen, deren theoretische Integration problematisch bleibt: Auf normativer Ebene wird ein Herrschaftssystem konstituiert durch Rechtfertigungsgründe, die

sich in einer Entwicklungsreihe rekonstruieren lassen, wobei im modernen Rechtsstaat eine reflexive Stufe erreicht ist, auf der „die formalen Bedingungen der Rechtfertigung selber legitimierende Kraft erhalten"[17]; auf organisatorischer Ebene wird Herrschaft konstituiert durch ein System der Herrschaftssicherung, das in der Moderne den Charakter der bürokratischen Zentralverwaltung annimmt. Die Entwicklungsrichtung, die speziell der spätkapitalistische Staat nimmt, das, was seine Legitimations-„Probleme" ausmacht, entsteht gleichsam aus der Schere zwischen der sozialökonomisch erzwungenen Funktionssteigerung der Staatstätigkeit und den durch die Eigenlogik der Identitätsbildung begrenzten Möglichkeiten der Legitimitätsbeschaffung. Wenn Habermas es sich nun besonders angelegen sein läßt, auf die notwendige Trennung der Herrschaftsrechtfertigung von der Herrschaftsinstitutionalisierung hinzuweisen, so muß es erstaunen, wie wenig eine damit angedeutete *dritte* Ebene der Herrschaftstheorie von ihm selber ins Zentrum gestellt wird. Diese Ebene der Vermittlung, auf der der Rechtsstaat als solcher zum vorrangigen Thema werden müßte, scheint zwischen den beiden Pfeilern, auf denen die Spätkapitalismustheorie aufbaut, zwischen Systemtheorie und Diskurstheorie, gleichsam hindurchzufallen.

Ich will nun zu dem Gedankenspiel einladen, diese dualistische Konzeption, wie ich sie nennen möchte, einmal auf die Rechtsstaatsentwicklung der 70er Jahre anzuwenden. Das Resultat erscheint mir unbefriedigend. Wenn für Habermas die Annahme zentral ist, daß das einzige Krisenpotential in spätkapitalistischen Gesellschaften in der bürokratischen Aufzehrung von Legitimation liegt, so zeigt die reale Entwicklung das genaue Gegenteil: der Abbau rechtsstaatlicher Formprinzipien vollzieht sich durch das geradezu gesteigerte Sinnerzeugungspotential das politischen Systems. Dieses brachte es zur Etablierung eines beinahe lückenlosen neuen Sinnhorizonts, nämlich der Verfassungs- und Grundrechtstheologie der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung", einer Sinnformation, deren Inhalt von Exekutive und Ju-

stiz definiert wurde und die den Gesetzgeber auf den Weg antiliberaler Reformen zu drängen vermochte[18].

Die diskurstheoretische Radikalisierung und evolutionstheoretische Verortung einer normativen, ethischen Theorie des demokratischen Rechtsstaates ist ein unbezweifelbares Verdienst von Habermas Theoriebildung. Aber wird sie mit den faktischen Regressionstendenzen, die *auf dem* Begründungsniveau der modernen rationalen Herrschaft selber zu erfolgen scheinen, fertig? Rein formal gesehen ist die Ordnungsvorstellung der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung" ja gerade dadurch gekennzeichnet, daß sie die materiale Wertsubstanz der freiheitlichen Demokratie stark macht, nur eben *gegen* die formale Positivität des Rechtsstaates, sie radikalisiert also, wie es scheint, gerade den auf Generalität und Prozessualität gegründeten rationalen Herrschaftstypus! Was es also zu erfassen gälte, ist das Verhältnis von formaler und materialer Rationalität auf dem Niveau des demokratischen Rechtsstaates! Fraglich ist, ob Habermas primär analytische Haltung und seine Integration der systemtheoretischen Begrifflichkeit, deren Einseitigkeit er dann durch seinen „normativ gehaltvollen Legitimationsbegriff" zu kompensieren versucht, dazu ausreicht. Seine zweidimensionale Herrschaftslehre zertrennt, was in seinem synthetischen Zusammenspiel zu betrachten wäre, sie führt zudem zu einer systematischen Unterschätzung der nicht-formalen, vordemokratischen Grundlagen der rationalen Herrschaft. Für die Evolutionslehre der Begründungsniveaus muß als bloße Normenregression erscheinen, was möglicherweise nichts anderes ist als eine immanente und immer schon wirksame Entwicklung auf der Ebene der faktisch-institutionellen Herrschaftsausübung.

2. Das Desiderat einer gesellschaftstheoretischen Interpretation der Rechtsentwicklung

Wir können heute erkennen, daß die Flucht der juristischen und politischen Wissenschaften in eine überpositive Wertordnung

zum Deckmantel wird, unter dem sich problematische Tendenzen seit der Weimarer Republik in gewandelter Gestalt fortentwikkeln: die Machtsteigerung der obersten Justiz mittels des Gesetzesprüfungsrechts des Bundesverfassungsgerichts, der Überhang der öffentlichen und verbandlichen Bürokratie gegenüber den parlamentarischen Freiheitsrechten mittels des Legitimationshebels der »streitbaren Demokratie«. Solche Tendenzen mit der von Neumann analysierten Zerstörung der Rechtsrationalität im Faschismus pauschal gleichzusetzen, hieße natürlich, sich in den Maßstäben des historischen Urteils grotesk zu vergreifen. Zu fragen ist jedoch, was die von konservativen wie kritischen Beobachtern gleichermaßen konstatierten Legitimationsprobleme des gegenwärtigen Parlamentarismus in sozialer und historischer Perspektive bedeuten. Solche Legitimationsschwächen scheinen aus einem generellen Konflikt von Rechtsstaatlichkeit und rechtsstaatsüberschreitenden Steuerungsimperativen zu resultieren, ihre Lösung scheint der Mobilisierung von überpositiven Ideologien zu bedürfen.

Eine kritische Rechtswissenschaft wird an diesem Punkt anzusetzen haben. Es ist zu vermuten, daß eine theoretisch befriedigende Lösung weder in der Systemtheorie noch in der normativen Jurisprudenz, auch nicht einer kritischen, liegen kann – nicht in der Systemtheorie, weil deren »wertfreier Begriff der Legitimität«[19] den Widerspruch von Recht und Macht methodisch abschneidet und Systemerhaltung selber zur scheinbar neutralen »Superlegalität« (Kirchheimer) erhebt[20]; nicht in der normativen Jurisprudenz, weil diese die sozialen Prozesse unterhalb der Legalitätsebene statt zu analysieren zu überdecken tendiert[21]. Von Franz Neumann ist zu lernen, daß eine kritische Rechtswissenschaft drei Ebenen zu unterscheiden und wieder zusammenzukriegen hat: die Rechtsideen, die in sich verändernder Form die bürgerliche Legalität anleiten, die Rechtstheorie und Rechtspraxis selber, die unter dem Primat der Staatssouveränität stehen, und das ökonomisch-soziale Substrat, unter dessen Imperativen sich Rechtsideen und Rechtsformen verändern. Eine solche Theorie,

die in letzter Instanz eine historische Gesellschaftstheorie der Rechtsrationalität zu sein hätte, liegt noch nicht vor.

Ich habe die gegenwärtige Situation der kritischen Rechts- und Staatstheorie durch das Desiderat bestimmt, die Rechtsstaatsentwicklung der 70er Jahre in einen weiteren theoretischen und historischen Kontext zu stellen. Sollte mein Rekonstruktionsversuch der Spätkapitalismustheorie einerseits, der kritischen Jurisprudenz andererseits zutreffend sein und zugleich eine charakteristische und übrigens widersprüchliche Tendenz abbilden, so ist als Resultat festzuhalten: die kritische Jurisprudenz scheint mit ihrer Orientierung an liberalen Prinzipien und der immanent-juristischen Kritik gleichsam zu konkret anzusetzen, während Habermas mit seiner problematischen Synthese von System- und Diskurstheorie umgekehrt zu abstrakt anzusetzen scheint. Vielleicht ist für die beiden Konzeptionen sogar so etwas festzustellen wie eine komplementäre Wahrnehmungslücke: der Spätkapitalismustheorie scheint das nur rechtsstaatstheoretisch auszuarbeitende Zentrum zu fehlen, während die kritische Jurisprudenz auf die die normwissenschaftliche Analyse begründenden Staats- und Gesellschaftstheorie zu verzichten scheint.

Dieses Bild ist freilich, soll es die Situation der linken Staats- und Rechtsdiskussion einigermaßen gerecht widergeben, an einem Punkt korrekturbedürftig. Die in der Spätkapitalismustheorie in methodologischer Abstraktion realisierte Einsicht über den notwendigen Zusammenhang von Gesellschafts- und Evolutionstheorie hat zumindest in einem Fall eine interessante Anwendung auf das Gebiet der aktuellen Rechtsstaatsentwicklung erfahren. Gemeint ist die Arbeit, die Ulrich K. Preuß schon 1973 über die „gesellschaftlichen Bedingungen der Legalität“[22] vorgelegt hat. Die Bedeutung dieser Arbeit zeigt sich allein schon daran, daß sie vieles von dem vorwegnahm, was in den späteren 70er Jahren tatsächlich geschah. Gerade dies ist auch als indirekter Beweis für die verstärkte Aktualität des Rechtstheoretikers Franz Neumann aufzufassen, denn Preuß war einer der wenigen, der seinen rechtstheoretischen Ansatz und übrigens mehr noch

den von Otto Kirchheimer beim Wort nahm.

Die theoretischen Anleihen, die Preuß aus den 30er Jahren machte, sind zunächst methodologischer Natur und lassen sich durch die Unterscheidung von drei Argumentationsebenen verdeutlichen. Auf einer ersten, der verfassungs- und rechtstheoretischen Ebene, stellt Preuß die These auf, daß sich in Rechtsprechung und Staatsrecht durchsetzt, was im Grundgesetz bereits angelegt sei: die potentielle Abspaltung einer überpositiver Legitimität von der Legalität. Diese These ist interessant hinsichtlich des methodischen Verhältnisses zu den Prinzipien des liberalen Rechtsstaates: sie integriert diese nämlich in bestimmter Weise in eine ansonsten postliberale Verfassungsmaterialität[23]. Eine zweite Ebene zeigt sich darin, daß die zweistufige Legalität kein Selbstzweck ist, sondern funktional interpretiert wird – sie ist die politische Form, in der sich der Rechtsstaat der Potenz nach auflöst; auf dieser zweiten Ebene rekurriert Preuß auf die Webersche Bürokratielehre in eben der Form wie sie auch bei Neumann und Kirchheimer als soziologische Staatslehre fungiert. Eine dritte Ebene schließlich ist die Kapitalismustheorie von Karl Marx, wobei der kapitalistische Vergesellschaftungsmodus durch das widersprüchliche Verhältnis von Gebrauchswert- und Tauschwertproduktion charakterisiert wird, durch ein Verhältnis, dessen Dynamik den Liberalkapitalismus auf den Weg zum staatsinterventionistischen Monopolkapitalismus gebracht hat[24]. Durch alle drei Ebenen hindurch wird ein identischer Widerspruch entfaltet, der einen charakteristisch sich abwandelnden Ausdruck findet: rechtstheoretisch ist es der Widerspruch zwischen allgemeinem Gesetz und konkreter Maßnahme, staatstheoretisch ist es der Widerspruch zwischen Exekutivstaat bzw. Judikativstaat und Legislativstaat, wirtschaftstheoretisch ist es der Widerspruch zwischen Marktmechanismus und Staatsintervention[25].

Möglicherweise ist dies eine Idealisierung der durch Preuß repräsentierten wissenschaftsgeschichtlichen Kontinuität, wie sie einem leicht unterläuft, wenn man eine Untersuchung nicht so sehr in empirischer als in methodologischer Absicht liest. Was

durch eine solche Idealisierung jedoch auf den Weg kommen könnte, ist die Ausarbeitung des Interpretationsrahmens, dessen es bedarf, wenn man Prozesse vom Komplexitätsgrad der jüngsten Rechtsstaatsentwicklung in der Bundesrepublik adäquat erfassen will. Daß sich der Erfüllung dieser Aufgabe freilich schwere Hindernisse in den Weg stellen können, und zwar gerade, was die evolutionären Aspekte der Rechtsuntersuchung betrifft, auch dies läßt sich an Preuß gut demonstrieren. Seine Interpretation der bundesdeutschen Rechtsstaatsentwicklung leidet unter einem verfallstheoretischen Bias, der die Tendenzwende der 70er Jahre allzu rasch in die Perspektive der Weimarer Staatskrise bringt. Für Neumann und Kirchheimer war die Katastrophe historische Realität, insofern die autoritäre Auflösung der Weimarer Demokratie tatsächlich nur das Intermezzo zum Faschismus war, während die Regression des Rechtsstaates, die sich in den 70er Jahren ereignete, den demokratischen Rahmen doch insgesamt intakt ließ.

Das Beispiel zeigt, daß die Reaktualisierung einer Rechts- und Staatstheorie wie der von Franz Neumann sich der historischen Schwellen bewußt bleiben muß, ohne deren Beachtung wissenschafts- und theoriegeschichtliche Rekonstruktionen das Verständnis der Gegenwart eher zu behindern als zu fördern geeignet sind. Gleichwohl ist das Desiderat einer gesellschaftstheoretischen Interpretation der Rechtsentwicklung wohl an keinem Denker seit der Weimarer Epoche plastischer zu entwickeln als an Franz Neumann, an seinen Vorzügen wie an seinen Schwächen. Auf drei Ebenen, die gleichzeitig unverzichtbare Dimensionen einer Gesellschaftstheorie des Rechts darstellen, ist dies zu belegen:

Franz Neumann ist politisch und speziell rechts*politisch* aktuell, nicht etwa deswegen, weil es eine vorschnelle Parallele zu ziehen gälte zwischen den protofaschistischen Rechts- und Rechtsstaatsveränderungen der 30er Jahre und unserer heutigen Situation, sondern weil Neumann seine Rechtstheorie in der Absicht einer Selbstkritik des Reformismus entwickelt hat. Die Rechtsstaatsreformen der Gegenwart sind, blickt man auf ihre politische

Durchsetzung, das Werk einer sozialdemokratisch, also einer reformistisch geführten Regierung. Das Paradox, das es aufzuklären gilt, ist, wieso aus dem sozialdemokratischen Slogan zu Anfang der 70er Jahre „Mehr Demokratie wagen!", der die Verknüpfung von Sozialreform und Partizipationssteigerung meinte, erst einmal „Mehr Staat" wurde. Hinweise darauf liegen natürlich in der Wirtschaftskrise und in der Herausforderung des politischen Terrorismus, aber sie betreffen nur die Rahmenbedingungen, worauf es ankommt, ist die Erforschung der inneren Dynamik, die die rechtsstaatliche Demokratie unter reformistischer Führung vorantreibt[26].

Franz Neumann ist historisch und speziell rechts*historisch* aktuell, nicht etwa deswegen, weil er eine ausgearbeitete Geschichte des bürgerlichen Rechts vorgelegt hätte, sondern weil seine exemplarischen rechtsgeschichtlichen und rechtsideengeschichtlichen Exkurse das entscheidende Problem der modernen Rechtsentwicklung ins Zentrum stellen: die Rematerialisierung des bürgerlichen Formalrechts. Neumann erkennt das gewandelte Verhältnis von Politik und Ökonomie im Spätkapitalismus und untersucht den Wandel des Rechts als Funktion dieser gewandelten Kernstruktur[27]. Dies läßt sowohl den historischen Liberalismus, bei ihm übrigens ein soziologisch, nicht ein juristisch definierter Begriff, in ein gewandeltes Licht treten, wie es die Perspektiven der postliberalen Entwicklung verändert: der Widerspruch zwischen (allgemeinem) Gesetz und (konkreter) Maßnahme, zwischen Freiheit und Souveränität, zwischen Marktvergesellschaftung und staatsinterventionistischer Vergesellschaftung erscheint als durchgehendes Charakteristikum der bürgerlichen Gesellschaft[28].

Franz Neumann ist theoretisch und speziell rechts*theoretisch* aktuell, nicht etwa weil er eine abgeschlossene Gesellschaftstheorie bereits entwickelt hätte, sondern weil er gute und d.h. *auch* widersprüchliche Vorarbeiten für eine solche Theorie vorgelegt hat. Ungeklärt ist nach wie vor, wie die Integration der drei Ebenen: Rechts- und Verfassungstheorie, Staatstheorie und Kapitalis-

mustheorie genau zu erfolgen hat, jedoch bietet sein dreidimensionales Funktionsmodell des Rechts, das die ökonomische von der politischen und der ethischen Funktion unterscheidet, Anhaltspunkte dafür, wie eine solche Theorie auszusehen hätte. Wenn eine Theorie der Evolution die Voraussetzung der Gesellschaftstheorie ist, wie Habermas meint, vielleicht läßt sich in Anschluß an und in Auseinandersetzung mit Neumann eine Evolutionstheorie des Rechts entwickeln, die den von Habermas ebenfalls monierten Fallstricken der Systemtheorie entgeht.

Auf eine Grenze der rechts- und staatstheoretischen Tradition, in die man Neumann und Preuß einordnen kann, gilt es abschließend energisch hinzuweisen. Sie liegt in der hartnäckigen Absperrung gegenüber einer sozialpsychologischen Erforschung des modernen Rechtsstaates. Nicht nur Max Weber wurde durch sein generelles Vorurteil gegen die Psychoanalyse zu der Auffassung verleitet, daß die empirische Bedeutung, die die Rechtsgeltung für den Soziologen (im Gegensatz zum Juristen) annehme, strikt antipsychologisch zu verstehen sei. Auch für Neumann und Kirchheimer ist der antipsychologische Sinn ihrer Rechts- und Herrschaftslehre Dogma geblieben, eine Tatsache, die umso erstaunlicher ist, als ihre Mitarbeit am Institut für Sozialforschung sie in der Forschungspraxis mit jenen angestrengten Versuchen zu einer Sozialpsychologie der Herrschaft konfrontiert hatte, für die das Institut für Sozialforschung wissenschaftsgeschichtlich berühmt geworden ist[29].

Ein besonders interessantes, weil paradoxes Beispiel geben die späten Schriften von Neumann ab, ging in ihnen doch die Einsicht in die Unerläßlichkeit einer sozialpsychologischen Herrschaftslehre mit ihrer gleichzeitigen Abdrängung in die Peripherie Hand in Hand. Nur für die Erforschung der totalitären Regime, für die der Zusammenhang von Angst und Politik konstitutiv ist, hielt er eine sozialpsychologische Herrschaftslehre für unabdingbar, während ihm für das Verständnis demokratischer Gesellschaften ein Freiheitsbegriff auszureichen schien, der zwar nicht auf seinen negativen juristischen Aspekt zu beschränken sei, in dessen aktivi-

stischer und kognitiver Überwindung sich dennoch ein unveränderter idealistischer Rest durchhielt[30].

Immerhin gibt Neumann mit den Begriffen von Angst und Entfremdung das Stichwort, das es aufzugreifen gilt, wenn nach den offensichtlich massiv wirksamen sozialpsychologischen Voraussetzungen gefragt werden soll, ohne die regressive Entwicklungen von rechtsstaatlichen Systemen zu McCarthys Zeiten so wenig wie heute in West-Deutschland verständlich sein dürften. Preuß greift dieses Stichwort auf, um es sogleich wieder fallen zu lassen: „Der Begriff der Angst ist selbst ein existenzieller Begriff und daher eher geeignet, die gesellschaftlichen Bedingungen der Existenzialisierung der Verfassung, genauer: der freiheitlichen Elemente der Verfassung zu verschleiern"[31]. Die Verdoppelung der Legalität mag die juristische Bedingung der Möglichkeit sein, den Monopolkapitalismus durch Wirtschafts- und Sozialpolitik zu stabilisieren – die spezielle gegenwärtige Form der Rematerialisierung des Formalrechts, nämlich die Steigerung der repressiven Seiten des Rechts- und Staatssystems sind damit nicht hinreichend erklärbar. Dazu bedarf es einer sozialpsychologischen Theoriebildung, für die in den 30er Jahren durch Fromm und Horkheimer gute Vorarbeit geleistet wurde, ohne daß freilich von ihnen der Zusammenhang mit der Rechts- und Staatstheorie gesucht worden wäre.

Diese Lücke gilt es heute zu schließen, wobei für die gegenwärtige Entwicklung des Rechtsstaates zu fragen ist: Was ist die spezielle individual- und sozialpsychologische Dynamik, die die Aufrüstung der Sicherheit heute legitimatorisch allererst ermöglicht? Das Grundproblem, das ins Zentrum zu stellen ist, wenn diese Frage beantwortet werden soll, ist das der Angst auch und gerade im Rechtsstaat. Zu klären wäre, inwiefern und inwieweit die Voraussetzung, auf der der Rechtsstaat juristisch aufbaut, nämlich die staatsbürgerliche Freiheit, selber aus Angst gewirkt ist – aus einer Angst, die mehr neurotische als Realangst ist und mit deren Aufrechterhaltung ein neurotisch gesteigertes Sicherheitsbedürfnis und die ihm entsprechende Sicherheitspolitik durchsetzbar wer-

den. Die Erforschung des Zusammenhangs von Angst und Rechtsstaat, von Sicherheitsbedürfnis und angstbedingter Rückentwicklung des Rechtsstaates scheint gegenwärtig das dringlichste Desiderat einer kritischen Theorie des Rechtsstaates zu sein, dringlicher jedenfalls als eine noch so ausgefeilte diskurstheoretische oder wie immer begründete normative Legitimitätslehre. Die Formulierung einer solchen genuin sozialpsychologischen Rechtsstaatstheorie scheint noch nicht einmal ins Stadium der heuristischen Problemfixierung eingetreten zu sein[32].

Alfons Söllner, Rainer Erd

Reformismus und Resignation

Ein Gespräch über die politische Biographie Franz Neumanns

Erd: Beginnen wir unser Gespräch mit der klassischen Frage, die am Anfang jeder Biographie in der bürgerlichen Gesellschaft steht: Aus welchen Verhältnissen stammt Franz Neumann und wie haben sie ihn geprägt?

Söllner: Über den familiären Hintergrund habe ich nicht viel in Erfahrung gebracht, außer daß Neumann dem eher kleinbürgerlichen Ostjudentum entstammte, daß sein Vater Handwerker und Kleinhändler war und daß also der Sohn, der früh überdurchschnittliche schulische Leistungen zeigte, einen gesellschaftlichen Aufstieg vor sich hatte. Indem er das Studium der Jurisprudenz ergriff, entfernte er sich zwangsläufig von der Familie. Vielleicht ist es aber nützlich, einige Bemerkungen über sein Verhältnis zum Judentum zu machen, wenngleich sie eher spekulativ bleiben müssen. Interessant ist die kurze Vita, die er seiner Dissertation von 1923 anhängt. Es heißt da: „Ich, Franz Leopold Neumann, wurde am 23. Mai 1900 in Kattowicz geboren". Punkt. Und dann folgt in merkwürdig schroffer Weise als zweiter Satz: „Ich bin Jude.". Neumann bekennt sich also hier fast demonstrativ zu seiner jüdischen Abstammung. Nun wissen wir ja, daß für viele der späteren Mitglieder der Frankfurter Schule das Judentum eine gewichtige Rolle in der Erziehung spielte, obschon sie alle später keine praktizierenden Gläubigen waren. Dies traf auch auf Franz Neumann zu, wie mir seine Schwester in New York erzählte.

Erd: Ein Kollege von Neumann, Professor Ehrmann, schildert das anders. Aber wichtig ist in diesem Zusammenhang für uns ja nur, welche Bedeutung das Judentum für Neumanns politisches und theoretisches Denken hatte. Könntest du das einmal schildern?

Söllner: Die Bedeutung liegt, so glaube ich, darin, daß ein Jude kleinbürgerlicher Herkunft, ob er gläubig war oder nicht, in dieser Zeit an seiner deutschen Universität das Gefühl hatte, ein Außenseiter zu sein. Und ich denke, es ist für eine ganze Generation von späteren Emigranten typisch, daß ihre ungeheure Produktivität, die sie in jungen Jahren an den Tag legten, der Tatsache zu verdanken war, daß sie als Außenseiter ihre unsichere Situation kompensieren wollten. Sie mußten nach ihrem Selbstverständnis ungewöhnliche Leistungen vollbringen, um sich gesellschaftlich anerkannt zu fühlen. Ich glaube, das ist die soziale Bedeutung, die das Judentum für Franz Neumann hat, sofern er nicht bloß Jude, sondern kleinbürgerlicher Jude war.

Erd: Nun kann man sehr unterschiedliche Verarbeitungsformen eines Außenseiter-Status beobachten. Es gibt außerordentlich viele Juden, die immer wieder versucht haben, die Verhaltensweisen bis hin zu den Namen von christlichen Personen anzunehmen. Zu dieser Kategorie von sich anpassenden Juden, die in der bürgerlichen Gesellschaft durch Überanpassung Anerkennung finden wollen, hat Franz Neumann nicht gehört? Er war zwar außerordentlich ehrgeizig und fleißig und warb um soziale Anerkennung, fügte sich aber nicht traditionellen Normen?

Söllner: So ist es, er wäre sonst nicht Sozialdemokrat geworden, was auch nach 1918 immer noch etwas Oppositionelles an sich hatte. Wenn man jedoch Äußerungen von Leuten hört, die Neumann später kannten und die die Härte seines intellektuellen Charakters und vielleicht auch den Mangel an Emotionen schildern, so könnte man zurückzuschließen versuchen, daß dies etwas mit einem jüdischen Schicksal zu tun hatte. Vielleicht waren dies die unverschuldeten Spuren eines harten Kampfes um Anerkennung.

Erd: Meinst du, daß die Hoffnung, die in jeder sozialistischen Theorie eine ganz wesentliche Rolle spielt, die Hoffnung auf Veränderung der

Gesellschaft und auf die Herstellung eines harmonischen Naturzustandes, daß diese Form des Denkens durch die jüdische Sozialisation bestärkt worden ist?

Söllner: Ich glaube, daß das utopische Element, ohne das in der Tat kein Sozialismus, welcher Richtung auch immer, denkbar ist, bei jüdisch erzogenen Menschen auf einen besonders günstigen Nährboden fiel. Dies dürfte mit dem Messianismus des jüdischen Glaubens zusammenhängen. Bei Ernst Bloch und noch mehr bei Walter Benjamin ist so etwas wie ein messianischer Sozialismus ja explizit greifbar. Schwieriger gestaltet sich die Konstruktion des Zusammenhangs von Judentum und Sozialismus bei einem Reformisten wie Franz Neumann. Der Reformismus ist ja, wenn man so will, eine politische Haltung, die die Radikalität der utopischen Perspektive sehr stark zurücknimmt, die das Ziel nicht so wichtig nimmt, dafür aber den Weg dorthin zum Absoluten erklärt. Daß auch dies ohne Opposition nicht abging, wird an einer Anekdote aus Neumanns Studentenzeit ganz deutlich. Als Hugo Sinzheimer Anfang der 20er Jahre in Frankfurt Professor für Arbeitsrecht wurde, wurde er von nationalistischen Studenten an der Abhaltung seiner Antrittsvorlesung gehindert. Neumann gehörte zu denjenigen Studenten, die ihm damals den Weg zum Vorlesungspult freikämpften. Sinzheimer war Sozialdemokrat, und er war Jude. Es scheint mir jedoch, was Neumann selber betrifft, typisch, daß er in seinem späteren Bericht offenläßt, weshalb er für Sinzheimer eintrat: weil er als Jude angegriffen wurde, oder weil er als Sozialist angegriffen wurde. Vermutlich war beides ungetrennt.

Erd: Zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Ereignis ist Franz Neumann zum erstenmal für dich als politischen Biographen in Erscheinung getreten? Wo hat er die ersten heute rekonstruierbaren politischen Aktivitäten neben der Dissertation entfaltet?

Söllner: Mit Sicherheit kann ich sagen, daß Neumann 1918/19 in

Leipzig, wo er damals studierte, an der Bildung der Arbeiter- und Soldatenräte mitgewirkt hat. Was er genau gemacht hat, entzieht sich meiner Kenntnis, gewiß stand er nicht an einflußreicher Stelle. Nach dem Universitätswechsel nach Frankfurt war er, wie sich Leo Löwenthal in seinem Gespräch mit Helmut Dubiel erinnert, kurz darauf an der Gründung des „Deutschen Sozialistischen Studentenbundes" beteiligt. Schon die Wahl des Studienortes Frankfurt muß man als politisch motiviert ansehen, denn hier war, wie man aus der Vorgeschichte der Frankfurter Schule weiß, politisch einiges los, und zwar nicht zuletzt auf Betreiben von jüdischen Studenten und Intellektuellen. Neumann muß dann aber schnell den radikalen rätedemokratischen Gedanken fallgelassen haben, darauf weißt die Orientierung an seinen beiden akademischen Lehrern, an Max Ernst Mayer und vor allem Hugo Sinzheimer, hin. Ich weiß nicht genau, wann er in die SPD eingetreten ist, würde aber sagen, daß es mit dem Ende der Rätebewegung und der Durchsetzung der Weimarer Verfassung zusammenfiel. Im Frühjahr 1923 hat Neumann promoviert und sich dann wohl, aber nur ganz kurz, in der Privatwirtschaft versucht. Noch in demselben Jahr wurde er Mitarbeiter oder Assistent bei Sinzheimer und lehrte gleichzeitig, wie übrigens auch Ernst Fraenkel, an der Frankfurter „Akademie für Arbeit". Das alles legte ihn schließlich eindeutig auf eine reformistische Position fest.

Erd: Weißt du genauer, in welchem theoretischen und politischen Verhältnis Neumann und Sinzheimer zueinander standen? Die Tatsache, daß er Assistent bei Sinzheimer war, muß nicht viel besagen. Mir erzählte ein ehemaliger Assistent von Sinzheimer, Prof. Franz Mestiz, daß der Assistenten-Status anders war als heute. Mestiz zumindest arbeitete als unbezahlter Mitarbeiter bei Sinzheimer, was bedeutete, daß er auf diese Weise Vorlesungen an der Akademie der Arbeit halten konnte. Nach dieser Schilderung der Situation bei Sinzheimer muß es nicht so gewesen sein, daß Neumann engen Kontakt und weitgehende Übereinstimmung mit Sinzheimer gehabt hat.

Söllner: Als exakten Beleg habe ich nur die publizierten Arbeiten von Neumann, und da ist es allerdings ganz klar: Das Arbeitsrecht von Sinzheimer wird fast in jeder der frühen Schriften positiv zitiert, bis hin zu dem Aufsatz von 1929 ‚Die politische und soziale Bedeutung der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung' und dem Buch von 1932 ‚Koalitionsfreiheit und Reichsverfassung'. Sinzheimer dient in allen diesen Schriften ganz plakativ dazu, die arbeitsrechtliche Argumentation Neumanns abzustützen.

Erd: 1927 verläßt Neumann Frankfurt und macht zusammen mit Ernst Fraenkel in Berlin ein Anwaltsbüro auf. Dieser Schritt war eine logische Konsequenz aus seinem politischen Engagement und der Form seines Denkens; denn es handelte sich zwar um ein privates Büro, das aber mit den Gewerkschaften so eng liiert war, daß es räumlich im damaligen wie heutigen Gewerkschaftshaus der IG Metall in der Alten Jacobsstraße untergebracht war. Gleichzeitig war es eine Gemeinschaftspraxis. Wie haben denn Neumann und Fraenkel ihre Rolle als Gewerkschaftsjuristen verstanden? Haben sie alles, was die Baugewerkschaft (für die Neumann tätig war) oder die Metallgewerkschaft (für die Fraenkel arbeitete) ihnen angetragen hat, bearbeitet? Oder haben sie nur Fälle von grundsätzlicher Bedeutung angenommen und die dann durch alle Instanzen der Arbeitsgerichtsbarkeit verfolgt?

Söllner: Ich glaube, das zweite war der Fall. Das lag daran, daß das deutsche Arbeitsrecht erst im Aufbau begriffen war und sie meinten, durch wichtige Prozesse die Richtlinien für die kommende arbeitsrechtliche Praxis festlegen zu können.

Erd: Über welche Probleme führten sie hauptsächlich Prozesse?

Söllner: Neumann schrieb zahllose Aufsätze zum kollektiven Arbeitsrecht, also z.B. zu Tarifproblemen und Fragen der Verbindlichkeitserklärung, aber auch zum individuellen Arbeitsrecht, also z.B. zum Kündigungsschutz und zur Entschädigung.

Dies dürften auch die Gegenstände der Prozesse gewesen sein. Ich muß hier jedoch einen Hinweis wiederholen, den mir Susanne Suhr, die Frau des späteren Berliner Oberbürgermeisters, in einem Gespräch gegeben hat, gleichsam augenzwinckernd, um mir zu zeigen, daß ich leicht idealistische Vorstellungen über die juristische Praxis Neumann/Fraenkel habe. Sie erzählte mir nicht ohne Süffisanz, daß da neben den arbeitsrechtlichen Prozessen auch mal andere, lukrativere Geschäfte abgewickelt wurden, sagen wir, ein Erbschaftsstreit.

Erd: Gab es nicht bei der Familie Suhr, bei der auch Otto Kirchheimer häufig auftauchte, eine Art politischer Diskussionszirkel, in dem die Berliner sozialdemokratische Intelligenz sich getroffen hat, um strategische und theoretische Positionen zu diskutieren?

Söllner: Ich glaube, daß das im kleinen Format wohl der Fall war. Sicherlich sind da nicht die großen führenden Männer der Sozialdemokratie erschienen, aber diese kleine Elite, die dann später in der Emigration intellektuell von sich reden machte, zeichnete sich hier schon ab.

Erd: Welches Verhältnis hatten Neumann und Kirchheimer, den Neumann wegen dessen Aufsatz ‚Weimar – und was dann?' scharf kritisiert hatte, zueinander? Gab es zwischen beiden eine politische Kooperation?

Söllner: Sicherlich nicht. Zwar waren beide Mitglieder der SPD, aber Kirchheimer rechnete sich den Jusos zu, während Neumann sich viel mehr zum Zentrum der SPD gezählt hat, wenn nicht gar zum rechten Flügel. Die Schriften von Kirchheimer nach 1929 rangieren eindeutig am linken Rand der SPD, was ja Gegenstand der erwähnten Polemik war. Frau Suhr beschreibt Kirchheimer im Gegensatz zu Neumann so: Das war ein ganz brillanter, aber letztlich an praktischer Politik desinteressierter junger Intellektueller. Das genaue Gegenteil war Franz Neumann.

Erd: Neumann war in der Weimarer Zeit bis 1933 so stark politisch in der Gewerkschaftsbewegung engagiert, daß er seine theoretischen Interessen der politischen Tätigkeit unterordnete. Auf diese Idee kann man kommen, wenn man sich anschaut, wie er auf Kirchheimers Aufsatz ‚Weimar – und was dann?' reagiert. Er schreibt dort sehr scharf und barsch, daß das, was der Jungsozialist Kirchheimer betreibe, völlig falsch und auch unpolitisch sei. Es käme darauf an, erst einmal Weimar zu realisieren, statt zu fragen: Weimar – und was dann? Ich habe das so verstanden, daß für Neumann theoretische Fragestellung allein im Zusammenhang der Rechtfertigung seiner politischen Konzeption einen Stellenwert erhielten.

Söllner: Ich glaube, das kann man so sagen. Es gab für Neumann wohl auch ein reines Zeitproblem. Wenn man sich ansieht, mit welcher Intensität er als Rechtsanwalt für die Gewerkschaften tätig ist und wieviel er daneben noch geschrieben hat (bis 1933 fast 40 Titel), dann kann man verstehen, daß ihm umfassendere gesellschafts- und rechtstheoretische Fragen nicht in den Sinn kommen konnten. Diese zweitrangige Bedeutung der Theorie wurde allerdings auch durch die Eigenart des Weimarer Reformismus bestärkt, für den die juristische Konstruktion eines gesellschaftlichen Problems häufig schon als hinlängliche Strategie erschien. Der Weimarer Reformismus war vielleicht nicht explizit theoriefeindlich, aber er war sicher legalistisch. Beachtet man diesen Hintergrund, so ist Neumann eine geradezu idealtypische Figur für das Theorie-Praxis-Verständnis des Weimarer Reformismus.

Erd: Hat Neumann neben der juristischen Tätigkeit eine Rolle in den theoretischen Debatten der Sozialdemokratie oder der Gewerkschaften gespielt oder war er ein schlichter Jurist, der für die Gewerkschaften arbeitete?

Söllner: Natürlich war Neumann kein Theoretiker, der auf einer Ebene, sagen wir, mit Hilferding oder Naphtali diskutiert hätte. Er leistete mehr technische Hintergrundsarbeit. Aber immerhin pu-

blizierte er in den relevanten Organen, also etwa in der Zeitschrift „Die Gesellschaft" seine Kritik am Gesetzesprüfungsrecht der obersten Justiz, oder in der Zeitschrift „Die Arbeit" seine großen Abhandlungen über die Grundrechte und die Wirtschaftsverfassung. Häufig machte er sogar konkrete Gesetzesvorschläge, etwa zur Reform des Monopol- und Kartellwesens oder besser: -unwesens. Auch hat er an Teilen des Gewerkschaftsprogramms zur Wirtschaftsdemokratie mitgeschrieben. Neumann war so etwas wie ein kommender Stern des Reformismus, der freilich wie dieser selbst bald unterging. Fraenkel nannte ihn in seinem Nachruf einen „Hecht im Karpfenteich", womit er auf die bisweilen trüben Gewässer der deutschen Juristentage anspielte.

Erd: Kann man die theoretische und politische Entwicklung Neumanns von 1927 bis 1933 als unspektakulär in dem Sinne bezeichnen, daß er in dieser Zeit keine relevante theoretisch-politische Veränderung durchlebt?

Söllner: Ja, ich glaube, daß die Linie, die Neumann in dieser Zeit vertritt, politisch wie theoretisch relativ konstant bleibt. Allerdings gibt es so etwas wie einen inneren Widerspruch in der Einschätzung der Tendenzen, die etwa mit der Institutionalisierung der Arbeitsgerichtsbarkeit verbunden sind. Man sieht dies nicht so sehr an der Reaktion auf den Kirchheimer-Aufsatz als in anderen Artikeln, in denen der die Kehrseite der Verrechtlichung, die in der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung steckte, erkannt hat. Ich meine die korporatistische Lahmlegung der Kampfkraft der Arbeiterbewegung. Dennoch bequemte er sich nicht, von der reformistischen Strategie Abstand zu nehmen.

Erd: Ich finde das erstaunlich, weil die Jahre von 1929 bis 1933 mit Sicherheit die spektakulärsten Jahre in der Entwicklung des Arbeitsrechts waren. Seit Ende der zwanziger Jahre wurde das kollektive Arbeitsrecht, das nach 1917/18 entstanden war, über Notverordnungen und andere juristische Instrumentarien außer Kraft gesetzt. Es ist

deshalb für einen heutigen Beobachter außerordentlich überraschend, daß Neumann in dieser ganzen Phase bis 1933 an dem Glauben festgehalten hat, daß das Recht ein Medium ist, durch das Interessen der Arbeiterklasse realisiert werden können.

Söllner: Das ist erstaunlich, stimmt aber. Wenn man sich Neumanns zusammenfassende akademische Arbeit aus dieser Zeit, ‚Koalitionsfreiheit und Reichsverfassung' ansieht, dann finden sich dort die ganzen juristischen Illusionen vorhanden. Neumann postuliert lediglich, daß die wirtschaftsdemokratische Entwicklung in Deutschland nicht den italienischen Weg gehen darf. Mehr scheint Neumann nicht wahr haben zu wollen. Dies ist um so auffälliger, als dann 1933, mit der Emigration, ein ganz abrupter Bruch erfolgt. Man hat das Gefühl, daß all die Zweifel, die sich längst angestaut hatten, die aber den reformistischen Glauben nicht erschüttern konnten, sich jetzt mit Gewalt Bahn verschafften. Neumann vertrat nun die These, die Kirchheimer schon 1930 vorgetragen hatte, daß man auf die Weimarer Verfassung alleine nicht hätte bauen sollen, daß der legalistische Weg falsch war. Ich vermute, daß er im stillen Kämmerlein zumindest seit dem Preußen-Staatsstreich im Sommer 1932 größte Zweifel hatte; da konnte jemand wie Franz Neumann nicht mehr einfach über die Tatsachen hinwegsehen. Aber er hat öffentlich seine bisherige Position nicht revidiert. An diesem Punkt setzt später ja auch seine Selbstkritik an, die in dem Brief an Helge Pross von 1954 am deutlichsten wird. Er schreibt da mit einer fast selbstquälerischen Formulierung, daß die SPD und die Gewerkschaften sehr wohl gesehen haben, was passiert, aber sie nicht den Mut hatten, dagegen Stellung zu beziehen.

Erd: Nun finde ich gerade diesen Brief etwas zu personalistisch und zu subjektivistisch. Neumann bezeichnet sich, die Gewerkschaftsführer und die SPD-Führer als ‚feige'. Worum es aber ging, war doch keine Frage der ‚Feigheit', sondern sie hatten eine andere Einschätzung von der weiteren Entwicklung der Weimarer Republik und von den

Möglichkeiten einer sozialistischen Politik. Man könnte deshalb sagen, daß der Brief ein Hinweis darauf ist, daß Neumann auch Anfang der fünfziger Jahre die Gründe für den Zusammenbruch der Weimarer Republik noch nicht materialistisch analysiert.

Söllner: Das stimmt auf keinen Fall. Wenn man sich die Krisenanalyse der Weimarer Republik in der Einleitung zum ‚Behemoth' ansieht, dann ist klar, daß Neumann die wirklichen Ursachen für das Scheitern des Reformismus sehr gründlich analysiert hat. Ich würde die spätere Selbstkritik auch nicht personalistisch nennen, sie ist der psychologisch gemeinte Hinweis darauf, wie schizophren die Position einer legalistischen Politik ab 1932, aber auch schon vorher, ab 1930, gewesen sein muß. Vielleicht ist ‚Feigheit' ein zu moralisierender Begriff; aber er reklamiert doch zu Recht, daß man die Zweifel an der reformistischen Politik zum Ausdruck hätte bringen müssen, auch wenn es auf der offiziellen Ebene keine Möglichkeit gab, eine andere Politik durchzusetzen. Dieser Brief ist insofern sehr interessant, als er an der psychischen Haltung der SPD- und Gewerkschaftsfunktionäre das Stück an gewollter, also selbstverschuldeter Blindheit herausstellt.

Erd: So mußte für Neumann und die anderen dann die Einsicht in die Untauglichkeit des reformistischen Konzepts buchstäblich über brutalen Terror erzwungen werden.

Söllner: Der 2. Mai 1933, als die SA die Gewerkschaftshäuser stürmte, war die schockartige Vergegenwärtigung der wirklichen Tendenzen, denen man nicht ins Auge zu sehen gewagt hatte. Wenig später, in seinem ersten englisch geschriebenen Aufsatz „The Decay of German Democracy" packt er seine Erfahrungen in die durchaus widersprüchliche Formulierung, daß die Niederlage des Reformismus sowohl selbstverschuldet wie unvermeidlich war.

Erd: Nun ist aber nur Franz Neumann und nicht Ernst Fraenkel in die

Emigration gegangen, obwohl beide zusammen das Anwaltsbüro betrieben. Warum?

Söllner: Daß es Neumann härter als Fraenkel traf, muß wohl daran gelegen haben, daß er sich mit seinem Kommentar zum Pressenotrecht schon im Februar 1933 in direkte Frontstellung zu den Nazis begeben hatte. Außerdem war er gerade Syndikus des SPD-Vorstandes geworden. Aber auch Fraenkel konnte bald nicht mehr als Anwalt arbeiten, weil die Nazis Berufsverbot für jüdische Rechtsanwälte durchsetzten. Immerhin sah er zunächst noch die Möglichkeit, wenigstens im Lande zu bleiben, sogar bis 1938, wenn ich recht informiert bin. Er schrieb in dieser Zeit seinen „Dual State", der ja zunächst auf Deutsch verfaßt wurde.

Erd: Im Mai 1933 muß Franz Neumann also Deutschland verlassen und er geht nach England an die London School of Economics. Warum nach England und auf wessen Empfehlung kommt er dort hin?

Söllner: Ich glaube, daß Neumann bereits vor 1933 Kontakte zur Labour Party hatte. Der Grund, weshalb er an die London School of Economics geht, war vermutlich der, daß er dort Harold Laski, den führenden Politikwissenschaftler und Intellektuellen der Labour Party kannte. Laski war es wohl auch, der Neumann an der London School of Economics eine Überlebensmöglichkeit in Form eines Stipendiums vermittelt hat, das er dazu verwendete, eine zweite Doktorarbeit zu schreiben. Ein anderer, eher politischer Grund ist wohl der, daß Neumann wie viele Emigranten geglaubt hat, der Faschismus sei ein vorübergehendes Phänomen und von London aus sei es nur ein kurzer Weg zurück. Er unternimmt in den ersten Jahren der Emigration ja auch den Versuch, auf die inneren Verhältnisse in Deutschland durch anonym erscheinende Publikationen Einfluß zu nehmen. Es gibt drei Schriften, die unter dem Pseydonym ‚Leopold Franz' über Prag, dem Sitz des emigrierten SPD-Vorstandes, nach Deutschland eingeschleust worden sind. Daß Neumann nicht wie das Institut für

Sozialforschung gleich nach Amerika übersiedelte, ging vielleicht auch noch auf ein drittes Motiv zurück: Er mag geglaubt haben, in der englischen Labour Party praktische juristische Arbeitsmöglichkeiten zu finden, was sich aber sehr bald als Illusion herausstellte.

Erd: Ging Neumann aufgrund eines individuellen Entschlusses nach London oder gab es zwischen den jüdischen Intellektuellen in Berlin Diskussionen darüber, wo man hingeht? Hat Neumann dann in London mit Leuten politisch zusammengearbeitet oder verstand er sich als einsamer Intellektueller?

Söllner: Ich glaube, er war in England nicht direkt in politischen Zusammenhängen organisiert. Er sah wohl seine politische Heimat immer noch im emigrierten Parteivorstand der SPD, der sich in Prag befand. So war der Kontext, innerhalb dessen er sich bewegte, überwiegend ein intellektueller: die London School of Economics und der Emigrantenkreis um Harold Laski. Immerhin waren ja auch andere prominente Emigranten an der London School, etwa Karl Mannheim, der zuvor in Frankfurt gelehrt hatte und als Jude sofort seinen Lehrstuhl verlor. Das Horkheimer-Institut bemühte sich ebenfalls um ein Asyl an der London School, allerdings vergeblich. Der Wechsel von Berlin nach London bedeutete für Neumann den Übergang vom politischen aufs akademische Parkett, und zwar nur anfänglich erzwungenermaßen. Dazu muß man wissen, daß Neumann ein Charakter war, der sich ungeheuer schnell zu orientieren und zurechtzufinden wußte. In große Resignation und Verzweiflung scheint er nicht versunken zu sein, sondern er begriff sofort die neue Chance, die ihn jetzt auf die theoretische Arbeit als die neue „Praxis" verwies. Er folgte dem Bedürfnis, theoretisch zu begreifen, was sich in Deutschland ereignet hatte, und dazu galt es, über den Rand der unmittelbaren Gegenwart einmal hinauszuschauen.

Erd: Wenn Neumanns Karriere als Politik- und Gesellschaftstheore-

tiker in der Emigration erst anhebt, dann scheint es berechtigt, daß wir unser Gespräch jetzt stärker auf die theoretischen und methodischen Aspekte von Neumanns Werk lenken, in denen wir vermutlich auch seine heutige Bedeutung am ehesten greifen können. Was lernt Neumann von Laski? Was lernt er von ihm speziell für die Ausarbeitung seiner Rechts- und Gesellschaftstheorie?

Söllner: In der Zeit, als Neumann nach London kommt, macht Laski einen theoretischen Veränderungsprozeß durch. 1933 schreibt Laski das Buch ‚Democracy in Crisis', in dem er sich von der von ihm konzipierten Pluralismustheorie zu einer klassentheoretischen Staatskonzeption hinwendet. Allerdings darf man Laski deshalb nicht als Marxisten im klassischen Sinne verstehen, seine Analysen basieren eher auf einem politologischen Marxismus, der nicht polit-ökonomisch ausformuliert ist.
Neumann lernt von Laski (das ist auch dessen Hauptarbeitsgebiet gewesen) die großen ideengeschichtlichen Zusammenhänge, wie sie Neumann in dem mittleren Teil der ‚Herrschaft des Gesetzes' entfaltet. Auch die These vom Widerspruch zwischen Recht und Macht in der bürgerlichen Gesellschaft stammt von Laski. Aber weder die schon marxistisch zu nennenden Grundlagen des Buches noch des späteren ‚Behemoth' stammen von Laski direkt. Laski war für Neumann eine wichtige Figur, auf dem Weg vom Juristen zum Politologen. Weiterhin hatte er Bedeutung für Neumann, weil er wohl auch nach 1933 politischer Reformist geblieben ist, auch wenn er sich theoretisch am Marxismus orientiert. Diese Konstellation findet sich dann bei Neumann ganz ähnlich.

Erd: Mit der Emigration verlagert sich Neumanns Interesse von rechtsdogmatischen zu weiter gesteckten theoretischen Zielen. Da ist einmal die Anknüpfung an die rechtsphilosophische Fragestellung seiner juristischen Dissertation von 1923, die mit einer Kritik des Neukantianismus endete. Das philosophiekritische Interesse wird jetzt aber eingebettet in eine Methode, die man als ein rechtshistorisches und rechtssoziologisches Programm bezeichnen könnte. Dieses

Programm konzentriert sich nach der Auseinandersetzung mit den historischen Naturrechtstheorien dann aber ganz und gar auf ein strukturelles Problem der entwickelten bürgerlichen Gesellschaft: den Funktionswandel des Gesetzes im Übergang vom Liberalismus zum Monopolkapitalismus. Ich schließe das daraus, daß Neumann die Naturrechts-Diskussion nur noch ein weiteres Mal in der Zeitschrift für Sozialforschung aufnimmt, während die Funktionswandel-These für den ganzen ‚Behemoth' und alle späteren Arbeiten von Bedeutung bleibt. Kann man davon ausgehen, daß Neumann diese Arbeit schrieb, um sich theoretisch mit seiner reformistischen Vergangenheit auseinanderzusetzen, um zu begreifen, wie der Nationalsozialismus in Deutschland aus der Perspektive der Rechtsform analysierbar war?

Söllner: Ja, das kann man sagen. Interessant aber ist, wie er es tut. Er stellt die Genese des Faschismus nämlich nicht nur, wie für einen Marxisten zu erwarten, in den Kontext der Herausbildung des Monopolkapitalismus, sondern er hat eine fundamentalere, die gesamte bürgerliche Epoche betreffende Prämisse: Indem er auf die Vorgeschichte und den Ursprung des bürgerlichen Rechts oder besser: des bürgerlichen Rechtsdenkens zurückgeht, versucht er zu belegen, daß die Möglichkeit einer faschistischen Auflösung der bürgerlichen Rechtsrationalität in der logischen Zwiespältigkeit dieser Rationalität selber angelegt, wenngleich nicht unmittelbar durch sie bewirkt ist. Er sieht diesen Zwiespalt im Widerspruch von Souveränität und Freiheit, von positivem Gesetz und individuellen Rechten. Hier finden sich methodische Parallelen zur Frankfurter Schule, was nicht weiter verwundert – ein analoger Gedanke liegt etwa auch Marcuses Beitrag zu „Autorität und Familie" oder Horkheimers genialer Abhandlung „Egoismus und Freiheitsbewegung" zugrunde. Was aber verwundert, das ist die methodische Parallele zu niemandem anders als zu – Carl Schmitt.

Erd: Diesen Hinweis muß ich aufgreifen; denn er reicht offensichtlich

an ein Tabu der Rechts- und Staatsdiskussion heran. Eine kurze Replik auf den Neumann der Weimarer Zeit zunächst: Franz Neumann hatte in der Schrift ‚Koalitionsfreiheit und Reichsverfassung' auf Carl Schmitts Bezug genommen; er rezipierte explizit Carl Schmitts institutionalistische Theorie, die er dann später im Funktionswandel-Aufsatz scharf kritisiert. Er erwähnte auch ausdrücklich das Seminar, in dem er mit Kirchheimer zusammen bei Carl Schmitt gesessen hat. Gibt es deiner Meinung nach einen Einfluß des Denkens von Carl Schmitt auf Franz Neumann? Kann man sogar noch ein Stück weitergehen und sagen, daß der gewerkschaftliche juristische Reformismus aus dem institutionellen Denken Carl Schmitts Momente übernommen hat, jedoch glaubte, sie für seine politischen Ziele funktionalisieren zu können?

Söllner: Ja, für die institutionalistischen Passagen in „Koalitionsfreiheit und Reichsverfassung" ist dies ganz deutlich der Fall. Man wird sich sogar fragen müssen, ob eine wirtschaftsdemokratische Konzeption wie die der Weimarer Gewerkschaften ohne institutionalistische Prämissen juristisch überhaupt durchführbar ist. Das ist ein schwieriges Kapitel, das ich hier nicht ausführen kann. Es betrifft die ganze Problematik, wie sich die kapitalistische Wirtschaftsfreiheit mit dem Gedanken demokratischer Selbstbestimmung vereinbaren läßt. Die Gewerkschaften wollten die Wirtschaft demokratisieren, *ohne* das Privateigentum an den Produktionsmittel aufzuheben, und konstruierten dementsprechend die wirtschaftsdemokratischen Institutionen als halb-öffentliche und halb-private Vermittlung zwischen Wirtschaftsfreiheit und politischer Demokratie. Der Institutionalismus Schmitts war hier eine der Argumentationsgrundlagen.

Die entscheidende Frage ist, ob man den juristischen Institutionalismus übernehmen konnte, ohne sich den ganzen Überbau der politischen Philosophie Schmitts, die unverkennbar autoritär, ja konterrevolutionär war, mit einzuhandeln. Natürlich hat man das energisch bestritten. So verwirft Neumann in dem genannten Buch, in dem er die Unterordnung der Wirtschaftsverfassung

unter die Staatsverfassung begründet, die Definition des Staates durch das Politische, das bei Schmitt in letzter Instanz immer auf die Freund-Feind-Ausgrenzung hinausläuft, und verweist stattdessen auf Recht und Demokratie. Hier wäre jedoch der Einwand zu diskutieren, was solche Verweise bedeuten, wenn auf der andern Seite an der Staatszentriertheit der Wirtschaftsdemokratie und also am gänzlich untergeordneten Status der betrieblichen Partizipation kein Zweifel gelassen wird.

Bei Neumann und auch bei Kirchheimer, der ja direkter Schüler Carl Schmitts war, gibt es so etwas wie einen Machtrealismus, ein strategisches Kalkulieren mit der Macht, das mir nicht ganz geheuer ist. Vielleicht liegt eine Lösung darin, daß man einen empirischen Machtrealismus von einem normativen Machtrealismus unterscheidet, daß man also die deskriptiv-soziologischen Theorieelemente von der politischen Theorie unterscheidet. Politiktheoretisch waren Neumann und Kirchheimer sicherlich nicht dezistionistisch, sondern demokratisch orientiert, während man das realistische Wissen um Macht ja nur gutheißen kann, sofern es sich mit einer kritischen Perspektive verbindet. Aber vielleicht lassen sich beide Dimensionen doch nicht so voneinander trennen, und dann wird es schwierig.

Erd: Neumann schreibt in der Zeitschrift für Sozialforschung in New York einige Rezensionen über rechtstheoretische Schriften des Faschismus in Deutschland, unter anderem auch Besprechungen über Carl Schmitt. Auffallend daran ist, daß Neumann mit Schmitt außerordentlich vorsichtig und hochachtungsvoll umgeht, was deshalb so überraschend ist, weil Schmitt die juristische Legitimation dafür geliefert hat, daß die Nazis Leute wie Neumann vertreiben konnten.

Söllner: Was die Einschätzung von Carl Schmitt nach 1933 betrifft, so findet sich bei Neumann eine Position, die deswegen beachtenswert ist, weil sie vielschichtiger ist als manches, was nach 1945 über ihn geschrieben worden ist. Die Dissertation von 1936 macht weder den arglosen Rückgriff, wie er für die konserva-

tiven Staatsrechtler typisch ist, noch spricht sie eine pauschale Verdammung aus, durch die sich der politische Liberalismus nachträglich ein gutes Gewissen verschaffen will. Neumann differenziert: theoretische Hochachtung und politische Abscheu halten sich die Waage. Da findet sich eine ganz vehemente Kritik an der politischen Ontologie Schmitts, an seinem Antisemitismus und seinem Dezisionismus. Da findet sich aber auch eine ganz sachliche Auseinandersetzung mit dem juristischen und politischen Begriff der Souveränität, der für Neumann, sofern man ihn im Anschluß an Max Weber als soziologisch-deskriptives Konzept faßt, für eine der fundamentalen gesellschaftlichen Tatsachen der bürgerlichen Gesellschaft steht. Man darf doch nicht übersehen, daß Schmitt einer der wenigen war, der eine illusionslose Einschätzung der Weimarer Entwicklung hatte. Kirchheimers geniale These von der Ausbildung der „zweistufigen Legalität" ist ohne Anlehnung an Schmitts Souveränitätsbegriff undenkbar, auch wenn die politischen Optionen Kirchheimers ganz andere waren. In der Arbeit von 1936, in „The Governance of the Rule of Law", übernimmt Neumann viel von der Schmittschen-Kirchheimerschen Methode, die darin besteht, darauf zu achten, wie Rechtspositionen und juristische Argumentationen zum ideologischen Kampfmittel von monopolistischen Machtpositionen werden, seien sie privat oder öffentlich.

Erd: Kommen wir zurück zur These vom Funktionswandel des Gesetzes, weil das ja nach wie vor eine aktuelle Fragestellung ist. Neumann nennt neben der ökonomischen und der politisch-ideologischen Funktion an dritter Stelle die ethische Funktion des allgemeinen Gesetzes. Mit dem methodischen Status dieser dritten Funktion habe ich gewisse Schwierigkeiten. Der ethische Wert des Rechts – das klingt auf der einen Seite, als handle es sich um ein erst zu realisierendes Ideal, auf der andern Seite soll dieses Ideal in der Rechtsform selber schon stecken, also unabhängig von seiner herrschaftlichen Verwendung sein. Wie steht es mit diesem Widerspruch, z.B. im Arbeits- und Gewerkschaftsrecht?

Söllner: Ich meine, Neumann reproduziert ein Problem, das auch im bürgerlichen Rechtsdenken vorhanden ist; denn was ist das Gewerkschafts- und Arbeitsrecht anderes als die Anwendung des bürgerlichen Rechtsglaubens auf eine bislang davon ausgenommene Sphäre, also: das Recht hat in seiner allgemeinen Gestalt einerseits Schutzfunktion innerhalb asymmetrischer Sozialbeziehungen, andererseits abstrahiert es von den sozialen Klassendifferenzen, hebt sie also nicht auf. Neumann würde sagen: Solange ein Koalitionsrecht für die Arbeiterschaft fehlt, ist die ethische Funktions des Rechts nicht hinreichend realisiert, das heißt aber nicht, daß ein Arbeiter, sofern er Staatsbürger ist, nicht den Schutz des allgemeinen Gesetzes bereits in gewissem Umfang genießt, z.B. gegenüber der Bürokratie.

Vielleicht kann man es so formulieren: Die Rede von der ethischen Funktion des Rechts, an die er als Gewerkschaftsjurist anknüpft, hat einen normativ-faktischen Doppelsinn, es soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Kluft zwischen dem allgemeinen Recht, sofern es sich auf Individuen als Bürger, und, sofern es sich andererseits auf Individuen als Repräsentanten von sozialen Klassen bezieht, zu schließen. Das ist eine typisch reformistische Position; zu glauben, daß diese Differenz durch den Einfluß der Arbeiterbewegung auf den demokratischen Staat überwunden werden kann. Der Reformismus verfolgt die Strategie, das politische System der Demokratie als Mittel dafür zu verwenden, den inneren Widerspruch eines Zustandes, in dem alle Menschen vor dem Gesetz gleich sein sollen und zugleich die Ungleichheit der Menschen stabilisiert wird, zu beseitigen.

Erd: Du vertrittst die These, daß Franz Neumann im Exil seine theoretische Position, die des Reformismus, verändert hat und sich zum Marxisten entwickelte. Nun scheint mir gegen diese These ein Umstand zu sprechen, den ich kurz skizzieren möchte. Im Funktionswandel-Aufsatz und in der ‚Herrschaft des Gesetzes' wird die ethische Funktion des allgemeinen Gesetzes losgelöst von ihrem gesellschaftlichen Träger analysiert und nicht – wie zum Teil später in den fünfziger

Jahren – die Idee entwickelt, daß das allgemeine Gesetz zwar existieren kann, aber sein ethisches Moment durch die mangelnde Ausübung der Betroffenen beseitigt ist, oder daß allgemeine Gesetze staatliche Repressionen legitimieren. Ein Beispiel zur Veranschaulichung: Das Koalitionsrecht kann im Verfassungsrecht verankert sein und dennoch muß es keine Rechtsposition sein, die die Situation der Lohnabhängigen im Kapitalismus grundlegend verändert, sondern es kann ein Integrationsmittel werden. Passen sich die Gewerkschaften in die Logik des kapitalistischen Systems ein, so entfällt das potentiell systemtranszendierende Element (das verstehe ich unter ethischer Funktion) dieser Rechtsposition. Diese These vertritt heute Ulrich K. Preuß. Hat also Neumann in der ‚Herrschaft des Gesetzes' seine theoretische und politische Grundüberzeugung wirklich geändert, oder ist er nicht weiter der Reformist, der glaubt, daß nach der Beseitigung der nationalsozialistischen Herrschaft, nach der Reetablierung des allgemeinen, bürgerlichen Rechts, dieses wieder seine ethische Funktion entfaltet?

Söllner: Ich glaube, die Analysen, die Preuß zur gegenwärtigen Entwicklung des Gesetzesrechts vorgelegt hat, stehen nicht in Widerspruch zu Neumanns Position in den 30er Jahren, sondern sind ihre Anwendung auf die Gegenwart. Auch Neumann war nicht der Meinung, der ethische Wert, der im allgemeinen Gesetz steckt, vollstrecke sich sozusagen von selbst, vielmehr ist dieser selbstverständlich an bestimmte soziale Bedingungen, in deinem Fall an die Existenz von Gewerkschaften und Arbeiterparteien gebunden. Fallen diese Bedingungen fort, so ist die Rede von der ethischen Funktion des Rechts, die dann immer noch, ja sogar immer mehr von den Lippen geht, nichts als pure Ideologie. Das ist es, worauf Neumanns Differenzierung der ethischen von der ökonomischen und politischen Funktion vor allem zielt. Vielleicht hilft es weiter, wenn man zwei Ebenen der Analyse voneinander unterscheidet: die politische Theorie von Neumann, wo er Reformist geblieben ist, und die Gesellschaftstheorie, mithilfe derer er in den späteren 30er Jahren die Rechtsentwicklung interpre-

tiert. Der Übergang von Weimar in die Emigration, den ich etwas lax die Verwandlung des Reformisten zum Marxisten genannt habe, wäre dann genauer zu bezeichnen: als Zurücktreten der politischen Theorie und komplementär als das Hervortreten der Gesellschaftstheorie, die allerdings marxistisch war.

Erd: Das finde ich, was mein Beispiel betrifft, zu abstrakt. Sagt man, daß die ethische Funktion des Rechts solange existiert und solange entfaltet werden kann wie Koalitionen vorhanden sind, die es potentiell für sich in Anspruch nehmen, dann verkennt man den realen Entwicklungsprozeß im Verhältnis von Gewerkschaften und allgemeinem Gesetz. Denn nicht die Existenz von Gewerkschaften ist die Garantie für das ethische Moment des allgemeinen Gesetzes, sondern eine spezifische Gewerkschaftspolitik, die das allgemeine Gesetz auch als Freiheitsmoment politisch aktualisiert. Nun hat Neumann ja im Exil in England neben der Dissertation auch eine lange Arbeit über die Gewerkschaften in Deutschland verfaßt. Überraschend finde ich, daß er in dieser Arbeit, wie schon in der Dissertation, nicht den Versuch unternimmt, die gewerkschaftstheoretische Analyse mit der Rechtsanalyse zu verbinden. Hätte er dieses getan, so wäre er auf die Frage, über die wir gerade diskutieren, gestoßen. Warum hat er die gewerkschaftstheoretische Analyse nicht mit der rechtstheoretischen verkoppelt?

Söllner: Es ist richtig, daß es in den Emigrationsschriften der 30er Jahre keine rechte Verbindung zwischen Gewerkschaftsanalyse und Rechtstheorie gibt. Zwar endet das Gewerkschaftsbüchlein von 1935, von dem du sprichst, mit der unmißverständlichen Feststellung: ohne Gewerkschaften kein Recht und auch keine Demokratie!, und auf der andern Seite sind die Rechtsanalysen von dem Bewußtsein durchzogen, daß der ethische Wert des allgemeinen Gesetzes, für sich genommen, keine reale Substanz hat. Aber eine explizite Verbindung wird in der Tat nicht hergestellt. Das hängt wohl mit einer generellen Eigenart des Intellektuellen Neumann zusammen, auf die hinzuweisen hier die richtige Stelle ist: Sein Denken bleibt selbst dort, wo es ausdrücklich auf

Theoriebildung abzielt, in einem außerordentlich hohen Maße mit der konkreten politischen Situation verbunden. Und die stellte sich ihm so dar, daß die Zusammenführung von Gewerkschaftstheorie und Rechtsanalyse keine politische Aktualität besaß. In Deutschland war die Arbeiterbewegung nicht nur restlos zerschlagen, sondern hatte sich dem Faschismus teilweise sogar angebiedert. Und in Amerika, dem Land, in dem Neumann ab 1936 lebte, war die Gewerkschaftsbewegung mit dem Weimarer Reformismus weder an Stärke noch an offensiver Politik vergleichbar.

Erd: Ich muß noch einmal auf der Frage beharren, weil sie mir sehr am Herzen liegt. Du sagst, das Problem der Vermittlung von Gewerkschafts- und Rechtstheorie war für Neumann nicht aktuell. Ich glaube, es war sogar überaus aktuell. War die Zeit des Exils doch entscheidend von dem Desiderat bestimmt, die bisherige politische Tätigkeit theoretisch zu reflektieren. Für einen solchen Reflexionsprozeß aber wäre es außerordentlich notwendig gewesen, die Funktionalisierung des allgemeinen Gesetzes oder die Selbstaufgabe des freiheitsstiftenden Moments des allgemeinen Gesetzes durch die Gewerkschaften nicht nur – wie er das tut – gewerkschaftstheoretisch zu reflektieren, sondern auch durch die Analyse der Formveränderung des bürgerlichen Rechts zu fundieren. Er hätte dann zu einer anderen Interpretation der Entwicklung des allgemeinen Gesetzes am Ende der Weimarer Republik kommen müssen. Er hätte nämlich sagen müssen, das allgemeine Gesetz kann eine ethische Funktion nur dann haben, wenn die gesellschaftlichen Institutionen, auf die es sich bezieht, es tagtäglich politisch aktualisieren. So aber hat er die ethische Funktion des allgemeinen Gesetzes auf sehr abstrakte Weise, also unabhängig von seinen sozialen Trägern, stehen gelassen.

Söllner: Das ist ganz richtig, besonders wenn man sich den Aufsatz „Types of Natural Law" von 1940 ansieht, wo in beinahe geschichtsphilosophischer Abstraktion von dem ethischen Potential gesprochen wird, das in der bürgerlichen Rechtsform steckt. Und

das widerspricht in gewisser Weise seinen soziologischen Analysen, die die herrschaftsstabilisierende und ideologische Funktion des allgemeinen Rechts herausstellen. Aber dieser Widerspruch ist selber noch einmal vor dem Hintergrund der historischen Situation zu sehen. Was hätte es 1940, nach Ausbruch des von Hitler angezettelten Weltkriegs, für einen an der deutschen Entwicklung orientierten Rechtstheoretiker bedeutet, die Rechtsidee in ihrer Ideologiefunktion vollkommen aufgehen zu lassen? Es hätte die Resignation zu einer totalen gemacht, es hätte die reale Entwicklung zu einer globalen pessimistischen Verfallstheorie überhöht, wie sie in Horkheimers und Adornos „Dialektik der Aufklärung" wenig später ja auch vorgelegt wurde. Das aber war nicht Neumanns Geschäft. Es gab also nur die eine Möglichkeit, den Gedanken vom ethischen Wert des allgemeinen Rechts partiell von der faktischen Entwicklung abzukoppeln und quasi-naturrechtlich, in Absehung von seinen sozialen Trägern, zu begründen. Das ist es, was einer kritischen Theorie des Rechts unter Bedingungen radikaler Negativität noch übrigbleibt. Diesen letzten Bezugspunkt, diesen ethischen Glaubensrest auch noch fallen zu lassen, wäre auf ein geheimes Einverständnis mit einer verzweifelten Lage hinausgelaufen. Es bezeichnet die ganze Paradoxie eines politischen Theoretikers in der Emigration, daß die radikal zu Ende gedachte und geschriebene Geschichte des bürgerlichen Rechts, gerade insofern sie strikt soziologisch durchgeführt ist, am Ende umschlägt in ihr normatives Gegenteil. Übrigens liegt hier eine wichtige Differenz zu Preuß: Während Neumann die ethische Funktion des allgemeinen Gesetzes aus der soziologischen Funktionsanalyse herausnimmt – um sie zu retten, droht sie bei Preuß in ihr zu verschwinden. Hier liegt auch einer der Gründe, weshalb ihm der heutige Rechtsstaatsabbau allzu schnell auf die Ebene protofaschistischer Entwicklung verrutscht.

Erd: Mit der Publikation des ‚Behemoth' 1942 war das theoretische Interesse von Neumann zunächst erschöpft. Er hatte die Bedingungen und die Struktur des Nationalsozialismus analysiert und es war

für ihn jetzt an der Zeit, praktisch etwas zur Niederringung des Nationalsozialismus zu tun. Insofern scheint es mir konsequent zu sein, daß er nach der Fertigstellung des ‚Behemoth' sofort mit Marcuse und Kirchheimer zusammen eine politisch-praktische Tätigkeit im Office of Strategic Services beginnt. Wie siehst du das? Und noch eine zweite Frage: Was war das OSS, wie kam man in diese Institution und mit welchen Vorstellungen und Hoffnungen sind Leute wie Neumann ins OSS gegangen?

Söllner: Daß der Schritt, in den amerikanischen Staatsdienst einzutreten, eine Konsequenz aus den Nationalsozialismus-Analysen ist, das stimmt. Es ist typisch für den praktisch orientierten Charakter von Franz Neumann, daß selbst bei der abstraktesten Theoriebildung – wie etwa im Schlußkapitel des ‚Behemoth' – eine praktische Konsequenz angedeutet wird. Dort heißt es explizit, daß es an der Zeit ist, auf der propagandistischen Ebene auf Deutschland einzuwirken. Dafür aber gab es keine andere effektive Möglichkeit als den Weg über die amerikanische Regierung.

Ja, wie kam man in das OSS? Offensichtlich war mit dem Eintritt Amerikas in den Krieg ein sehr starkes Bedürfnis nach Spezialisten vorhanden, die über Deutschland Bescheid wußten. Die amerikanische Regierung wird nicht lange gezögert haben, Emigranten einzustellen, die dadurch unverdächtig waren, daß sie vor Hitler fliehen mußten, weil sie explizit antifaschistisch eingestellt waren. Eine zweite Bedingung war natürlich, daß sie nicht kommunistisch waren. Die Position, in die Leute wie Franz Neumann, Kirchheimer, Marcuse und Gurland im OSS gelangten, beschränkte sich auf den Status eines Beraters. Diese Emigranten hatten keinerlei Entscheidungskompetenzen innerhalb der amerikanischen Regierungsmaschine. Aber als Berater waren sie hervorragend qualifizierte Kräfte, die es in Amerika sonst nicht gab. Was die eigenen Ziele betrifft, mit denen diese Leute in das OSS eintraten, so waren die sicherlich sehr groß gewesen und gleichzeitig – wie sich schnell herausstellte – außerordentlich illusionär. Sie hatten wohl die Hoffnung, daß die amerikanische Regierung

nicht nur für die Niederringung des Faschismus verwendbar sein würde, sondern auch als Mittel dazu dienen könnte, um in Deutschland die Bedingungen für den Aufbau postkapitalistischen Gesellschaft herzustellen. Dieses zweite Ziel hat sich natürlich sehr schnell als uneinlösbar erwiesen.

Erd: Als Neumann in das OSS kam, mit welchen Aufgaben wurde er zunächst betraut?

Söllner: Man kann das vorläufig nur aus den unpublizierten Studien der Research and Analysis Branch rekonstruieren, die den Verfasser nicht nennen und die zudem in die Hunderte gehen. Einzelne Studien, die ich eingesehen habe, aber lassen sich sowohl von der Methode wie von der Thematik her mit hoher Wahrscheinlichkeit zuordnen. So findet sich eine ganze Gruppe von Arbeiten, die gegenwärtige Tendenzen des Nationalsozialismus in einer Weise aus der Struktur der Weimarer Republik herleiten, die im „Behemoth" ihr deutliches Vorbild hat. Zu diesem Typus gehören etwa Studien zu den deutschen Linksparteien, zur Gewerkschaft, zum inneren Widerstand, zur politischen Emigration, zur Kartellstruktur usf., Studien, die entweder von Neumann selber verfaßt oder in seiner Umgebung entstanden sind. Das heißt, sie können auch von Marcuse oder Gurland geschrieben worden sein oder, wie ich es für etliche Studien zur Rechtsentwicklung unterm Nationalsozialismus vermute, von Otto Kirchheimer, aber der Einfluß von Neumann ist immer deutlich. Da ich gerade eine Edition dieser Studien vorbereite, kann ich sagen, daß es da noch viel zu forschen gibt.

Erd: Was hat Neumann hinsichtlich der Entwicklung der nationalsozialistischen Gesellschaft erwartet? In welche Richtung gingen die Perspektiven, die deutsche Emigranten mit der Unterstützung der amerikanischen Politik verbinden konnten?

Söllner: Das sind nicht leicht zu beantwortende Fragen, weil der

Zusammenhang zwischen Analyse und Handlungsempfehlung, zwischen Diagnose und Therapie durch jenen Faktor kompliziert wurde, den man als den Strategieprimat der amerikanischen Kriegsführung bezeichnen könnte. Dieser Faktor war ein hoher Preis, den die deutschen Antifaschisten im amerikanischen Staatsdienst, sicherlich widerwillig, bezahlen mußten. Gleichzeitig war er die Bedingung eines effektiven antifaschistischen Praxis. Zunächst muß man sagen, daß sie alle davon ausgingen, daß der Nationalsozialismus nicht aus inneren Widersprüchen zusammenbrechen mußte, daß also der militärische Angriff von außen notwendig war. Kompliziert aber mußte die Lage von Neumann und der andern dadurch werden, daß sie nicht damit rechnen konnten, daß der Antifaschismus der amerikanischen Politik die speziellen antikapitalistischen Zielsetzungen der deutschen Sozialisten mitverfolgte. Klar war vielmehr, daß für die Amerikaner Wiedererrichtung der Demokratie identisch war mit der Wiedererrichtung des Kapitalismus. Dieser Widerspruch läßt sich aus der Anlage mancher Studien herauslesen, jedenfalls nehme ich das an: auf der einen Seite das Wissen, daß der Nationalsozialismus nur aus der ökonomischen Struktur des deutschen Kapitalismus erklärt werden konnte, auf der andern Seite der Verdacht, daß die amerikanische Politik diesen Kapitalismus nicht wirklich antasten würde. Dieser Widerspruch äußert sich zunächst in einer Art von Zurückhaltung gegenüber der Frage, was denn konkret zu tun sei, oder auch in einer relativ unvermittelten Antizipation dessen, was realistischerweise einzig das begrenzte Ziel der amerikanischen Politik sein konnte. Wie gesagt, ich schwimme da noch ziemlich.

Erd: Kannst Du dennoch etwas darüber sagen, welche konkreten Empfehlungen Neumann den Amerikanern machte? Läßt sich annehmen, daß seine eigenen Perspektiven einen konkreten Einfluß auf die Politik der Militarregierung nach 1945 hatte?

Söllner: Die Beantwortung dieser Frage würde voraussetzen, daß sich Neumanns persönliche Sicht der Dinge in den OSS-Studien

identifizieren ließe, was aber noch nicht möglich ist, und daß man diese dann in Relation setzen würde zur tatsächlichen amerikanischen Deutschlandpolitik. Folgendes aber läßt sich doch sagen: Zunächst gibt es in einigen der Studien ein klares Bewußtsein über die überragende Rolle, die das deutsche Privatkapital trotz aller kriegswirtschaftlichen und planwirtschaftlichen Tendenzen für die Aufrechterhaltung des Nationalsozialismus und seiner Kriegführung hatte. Neumann war wohl hauptsächlich mitverantwortlich für die Erstellung einer endlos langen Studie über die deutschen Kartelle und Monopole, über ihre Eigentümer und Manager, und zwar unter dem speziellen Aspekt ihrer Verwicklung in den Aggressionskrieg. Sodann dürfte er mitgewirkt haben an einer ebensolchen Liste über die Nazi-Organisation und -Persönlichkeiten, die das Hauptziel der Entnazifizierung darstellen sollten. Was die künftige politische Struktur Deutschlands betraf, so sind hier von Interesse die Studien über die Linksparteien und die Gewerkschaften. In ihnen schimmert der alte Reformismus Neumanns deutlich durch, weil sie keinen Zweifel daran lassen, daß die Chancen für den Aufbau einer parlamentarischen Demokratie mehr oder weniger ausschließlich an SPD und Gewerkschaften geknüpft sind, also weder von der ökonomisch herrschenden Klasse auf der einen Seite noch von der KPD auf der andern Seite sehr viel zu erwarten ist. Das letztere ist der Affekt gegen die Rätedemokratie, also die Renaissance des alten Bruderzwistes zwischen SPD und KPD, aber auch die sehr realistische Einschätzung der starken Moskauhörigkeit der deutschen KPD. Was unterm Strich herauskommt, ist eine parlamentarische Demokratie nach westlichem Vorbild, mit einer ausgeprägten Skepsis, so könnte man es vielleicht sagen, gegenüber ihrer monopolistischen und zentralistischen kapitalistischen Basis.

Erd: Nun wäre es ja noch denkbar gewesen, daß man die ökonomischen Bedingungen des Nationalsozialismus durch Sozialisierung oder ähnliche Strategien beseitigt; damit hätte man jedoch die massenpsychologischen Bedingungen des Nationalsozialismus nicht im

geringsten tangiert. Neumann selbst hat doch außerordentlich scharfsinnig und enttäuscht analysiert, weshalb sich die deutschen Gewerkschaften den Nationalsozialisten angebiedert haben. Was bei Neumann im ‚Behemoth' unterentwickelt bleibt, ist die Frage, welche Massenbedürfnisse der Nationalsozialismus befriedigt hat und wie man verändernd auf dieses Problem einwirken kann. Finden sich unter dieser Fragestellung in den Schriften im OSS Hinweise darauf, was Neumann sich vorstellte?

Söllner: Dieser Problemkomplex hat seine wissenschafts theoretischen Implikationen. Natürlich wußten Neumann und die andern Emigranten im OSS um die massenpsychologischen Grundlagen des Nationalsozialismus. Was sich jedoch in den OSS-Studien fortsetzt, ist die antipsychologische Methodik, die sich ja auch im „Behemoth" findet. Neumann, Kirchheimer, Gurland, weniger übrigens Marcuse hatten sich ja schon in ihrer Zeit am Institut für Sozialforschung demonstrativ geweigert, den sozialpsychologischen Marxismus von Fromm und Horkheimer zu übernehmen. Auch jetzt setzen sie ihre Ausgrenzung der analytischen Sozialpsychologie fort, und dies, obschon ein guter Teil der amerikanischen Deutschlandpolitik deutlich psycho-politische Ziele verfolgen sollte; denn natürlich war das Entnazifizierungs- und das Re-education-Programm, das die Militärregierung dann verfolgte, Ausdruck einer Art politischer Psychologie. Neumann und seine deutschen Kollegen hingegen scheinen an einer marxistischen Strukturanalyse fest gehalten zu haben, was methodischen Primat der politischen und ökonomischen Analyse hieß. Natürlich ist das in den Studien nicht explizit, sondern geht ganz versteckt in die materialen Aussagen ein, etwa in das Links-Rechts-Schema in den Parteien- und Gewerkschaftsstudien oder in die erhöhte Aufmerksamkeit gegenüber den ökonomischen Determinanten der deutschen Kriegsführung. Man könnte daher von einem „kryptischen" Marxismus sprechen.

Also wissenschaftlich sind da sicherlich keine neuen Fragestellungen entstanden, aber es war doch der beachtliche Versuch, an

der richtigen Stelle anzusetzen, wenn Emigranten überhaupt etwas machen wollten. Daß dies mehr war als das einfache Kapitulieren von illusionären Zielen vor den Strategien der amerikanischen Politik gegenüber einem am Boden zerstörten militärischen Gegner, läßt sich etwa demonstrieren an Neumanns frühzeitiger und strikter Ablehnung des Morgenthau-Plans. Es findet sich unter den OSS-Studien eine Analyse der Perspektiven, die Deutschland hätte, wenn man ihm seine gesamte Schwerindustrie wegnehmen würde. Das Ergebnis dieser Analyse ist eine, wenngleich sehr neutral formulierte Ablehnung der Entindustrialisierung, die Deutschland zwar in alle Zukunft militärisch ungefährlich machen, aber sozial in den Ruin führen müßte. Sofern Neumann an dieser Studie beteiligt war, wäre sie der Beweis für ein Differenzierungsvermögen, das eine kapitalismuskritische Einstellung mit einer realistischen Einschätzung der Überlebensbedingungen einer entwickelten Industriegesellschaft verbindet.

Erd: Glaubst Du, daß Neumann auch noch nach 1947, also nach seinem Ausscheiden aus dem State Department, mit seiner Arbeit für und über Deutschland mehr verband als nur die Errichtung einer parlamentarischen Demokratie auf kapitalistischer Grundlage?

Söllner: Das würde ich unbedingt annehmen. Es läßt sich auch besser belegen als für die Zeit vorher, weil Neumann ab 1947 wieder unter eigenem Namen publiziert, und zwar Arbeiten, die offensichtlich auf Forschungsergebnissen aus der State-Department-Zeit beruhen. Aber auch hier wird nicht offen für eine sozialistische Demokratie plädiert, vielmehr konzentriert sich Neumann auf eine Kritik der Maßnahmen der Militärregierung, die ihm nicht einmal effektiv genug schienen, um auch nur eine kapitalistische Demokratie zu stabilisieren. So stellt Neumann in aller Trockenheit fest, daß die Entnazifizierung, die doch der entscheidende Eingriff in die Grundlagen des Nationalsozialismus sein sollte, gescheitert ist. Ebenso äußerte er sich mit großer Skepsis über das Re-education-Programm, das nicht verhindern konn-

te, daß sich im Erziehungssystem und im öffentlichen Bewußtsein bald die alten Verhältnisse etablierten, überdeckt nur von Apathie und politischem Nihilismus. Entscheidend war für ihn, daß sich an den alten Machtmonopolen in Ökonomie und Staat keine Veränderung abzeichnete, im Gegenteil mit ihrer Restauration gerechnet werden mußte. Dazu in einem merkwürdigen Gegensatz steht dann wieder, daß Neumann in seinen verfassungs- und staatstheoretischen Anschauungen gegen ein einseitig föderalistisches Regierungssystem Stellung bezieht.

Erd: Warum plädiert Neumann nach den Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus für einen starken Zentralstaat, drängte sich nicht der Föderalismus als Regierungsmodell auf?

Söllner: Das ist auf den ersten Blick verwirrend, wenn man sich sein gleichzeitiges Mißtrauen gegen die Monopolisierung von Macht in der Wirtschaft und in der Staatsbürokratie vor Augen hält. Aber bei genauerem Zusehen macht es doch Sinn, und zwar weil Neumanns ganze Hoffnungen für eine zukünftige deutsche Demokratie darauf gerichtet waren, daß Sozialdemokratie und Gewerkschaften, also eine kämpferische und offensive Linke, die ausschlaggebenden politischen Kräfte in Westdeutschland darstellen würden. Unter dieser Voraussetzung konnte ein starker demokratischer Zentralstaat zum effektiven Gegenspieler der ökonomischen Machthaber werden, zu einem Gegenspieler, der soziale Reformen mittels Demokratie und Rechtsstaat zu erzwingen in der Lage gewesen wäre. Es handelt sich also um die alte reformistische Idee, die sich ja dann nach 1949 wieder einmal als Illusion erwies.

Erd: Franz Neumann verläßt 1947 das State-Department in Washington. Aus welchen Gründen?

Söllner: Einer der Gründe war sicherlich, daß er die Aussichtslosigkeit seiner Ansichten, für die die sozialen Grundlagen der De-

mokratie im Zentrum standen, innerhalb der amerikanischen Politik erkannte. Für ihn verschmolz, um es zu übertreiben, die Haltung der Militärregierung mit der Wiederauferstehung der deutschen Restauration. Ein anderer Grund war sicherlich, daß seine Beziehungen zum Political Science Department schon seit langer Zeit sehr gut waren, besser als die aller übrigen Mitglieder des Instituts für Sozialforschung. Schon vor 1945 hatte er eine Position als Lecturer inne, er nahm an den regelmäßig stattfindenden University Seminars on War and Peace teil. Von 1947 bis 1948 hatte er ein Guggenheim-Stipendium. 1948 wurde er Visiting Professor und 1950 Full Professor of Government and Public Law. Franz Neumann verschmolz jetzt immer mehr mit jener Rolle, in der er die Erfahrungen und Studien seit der Emigration in idealer Weise einbringen, vielleicht auch rationalisieren konnte: der des amerikanischen Universitätsprofessors mit bewegtem Hintergrund.

Erd: Du hast den Neumann der fünfziger Jahre, zu dem wir jetzt kommen wollen, als einen von Resignation angegriffenen Intellektuellen geschildert. Diese Entwicklungsphase ist, wie ich es sehe, der Endpunkt einer reformistischen Theorie, die kein politisches Handlungssubjekt mehr sieht.

Söllner: 1950/51 konnte realistischerweise schon nicht mehr angenommen werden, daß die Gewerkschaften das Konzept des Rechtsstaates und der Demokratie in einer offensiven Weise, gar in einer systemüberwindenden Weise gegen das Adenauer-Regime und gegen die amerikanische Restaurationspolitik durchsetzen würden. Wiederum: Was macht man in einer Situation, in der der Zusammenhang von gesellschaftlichem Subjekt der Veränderung, wie es bei den Klassikern bestimmt wird, und realer Bewegung, die sich anders, integrativ verhält, nicht hergestellt werden kann? Wiederum gibt es eigentlich nur zwei Möglichkeiten: Man wird ein an normativen Zielvorstellungen uninteressierter Soziologe und analysiert die Gewerkschaften als systemimmanente

Stabilisatoren des Systems. Oder man beruft sich auf unerfüllte normative Ansprüche, um die Möglichkeit emanzipatorischer Forderungen aufzuzeigen.

Neumanns Schriften nach 1950 zeigen das Bewußtsein von dieser Alternative ganz deutlich, ohne sich übrigens ganz zwischen dem einen und dem andern entscheiden zu können. Das gibt ihnen den Charakterzug einer gewissen methodischen Unentschiedenheit.

Erd: Es finden sich in dem Aufsatz über den ‚Begriff der politischen Freiheit' ein paar Hinweise darauf, wie Neumann sich die Aufrechterhaltung der Freiheit im Rahmen des bürgerlichen Rechtsstaates vorstellte, Thesen, von denen ich sagen muß, ich habe sie nicht verstanden. Neumann verweist darauf, daß das Wesen des demokratischen politischen Systems nicht in der Beteiligung der Massen besteht, sondern darin, politisch verantwortliche Entscheidungen zu treffen. Wie dies aber gewährleistet werden soll, bleibt völlig unklar. Man hat den Eindruck, als würde Neumann eine Position vertreten, wie sie Fraenkel oder andere Pluralismus-Theoretiker entworfen haben: Ein bestimmtes Institutionensystem ist der Garant für eine gute Politik.

Söllner: Ich glaube, es gibt beim späten Neumann mehrere Tendenzen. Einmal die besagte neoliberale Tendenz, die in der Pluralismus-Theorie voll entfaltet wird und in der Totalitarismus-Theorie ihr Pendant hat. Es gibt aber meiner Ansicht nach auch zwei über Fraenkel hinausgehende Tendenzen, die nicht voll entfaltet sind. Das gesamte Spätwerk ist ja außerordentlich fragmentarisch. Das eine ist der immer wieder unternommene Versuch, Demokratietheorie, Rechtstheorie und Soziologie zu einer Gesellschaftstheorie zu integrieren. Und das andere ist der existenzialistische Radikalismus, den sich der konservative Neoliberalismus ganz erspart und der sich bei Neumann nur angedeutet findet, also die Frage, was denn zu geschehen hat, wenn die sozialistische Perspektive ihres Subjekts beraubt ist, die bürgerliche Gesellschaft sich auf dem Niveau eines integrierten Spätkapitalismus stabilisiert.

Erd: Ist mein Eindruck richtig, daß ein fundamentaler Widerspruch in den späten Arbeiten steckt? Einerseits läßt sich den kleinen Schriften nach 1945 entnehmen, daß Neumann über die Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung vollends illusionslos geworden ist. Andererseits jedoch hält er in dem Aufsatz ‚Zum Begriff der politischen Freiheit' weiterhin sehr explizit an der These von der ethischen Funktion des Rechts fest, ohne, und das ist der Widerspruch, noch einen gesellschaftlichen Träger für die ethische Funktion angeben zu können. Die ethische Funktion des Rechts steht, bezogen auf die Gewerkschaften, sozusagen ohne gesellschaftliche Institution da, die sie realisieren könnte.

Söllner: Das ist völlig richtig analysiert. Aber Neumann verschiebt den Widerspruch jetzt auf Substitute, die man ihm zunächst gar nicht zutrauen würde. Im ‚Begriff der politischen Freiheit' unterscheidet er neben dem negativ-juristischen Aspekt des Rechts zwei weitere, das aktivistische Willens- und das Erkenntniselement. Macht man den Willensaspekt stark und ist man gleichzeitig nicht in der Lage, auf ein Handlungssubjekt Bezug zu nehmen, dann bleibt eigentlich nur mehr eine existenzialistische Begründungsstrategie übrig, ähnlich wie wir sie bei Sartre oder Marcuse finden. Wenn sich ein dynamischer Zusammenhang zwischen den Gewerkschaften als Institutionen sozialer Freiheit und den emanzipatorischen Perspektiven einer Rechtstheorie nicht mehr auffinden läßt, dann existiert er eben nur mehr in dem Einspruch, in der Negativität, existenzialistisch gesprochen, in der Verzweiflung des einzelnen Subjekts.

Die Widerstandsfähigkeit und das Wollen des isolierten Individuums wird zum einzigen Springquell von Befreiung.

Hier liegt übrigens, wie versteckt und verschlüsselt immer, die Brücke, die Neumann in seinen allerletzten Schriften methodisch auf die Sozialpsychologie und materialiter auf die Themen von Angst und Verzweiflung führt. Angst ist ja, darauf kann ich hier nur verweisen, die Grunderfahrung, von der der Existenzialismus ausgeht. Bei Kierkegaard, dessen Unterscheidung von Angst und

Furcht Neumann übernimmt, ist die Verzweiflung jenes Element, aus welchem Selbstbewußtsein allererst entspringt. Dieses Element tritt in dem Augenblick an die Oberfläche, in dem der Versuch der emanzipatorischen Praxis gescheitert ist, der emanzipatorische Willen zurückgeworfen ist in die Einsamkeit seiner Verzweiflung. Das ist die Denkfigur des Existenzialismus.

Erd: Damit schließt sich in gewisser Weise der Kreis zur Denkstruktur der ‚Kritischen Theorie', die ab Ende der dreißiger Jahre die These vertrat, daß ein historisches Subjekt gesellschaftlicher Veränderung nicht auszumachen ist.

Söllner: Neumann hatte in seiner – gegenüber dem Hauptstrom der Frankfurter Schule – sehr viel geschichtsnäheren Orientierung, seiner mehr praktisch orientierten Auffassung von Kritischer Theorie nach 1945 wieder Hoffnungen auf eine genuine sozialistische Entwicklung in Deutschland geschöpft. Was die ‚Kritische Theorie' in ihren weltgeschichtlichen Abstraktionen nicht ins Auge gefaßt hatte, das tat Neumann in den 40er Jahren. Er glaubte, daß nach der Niederringung des Faschismus die SPD und die Gewerkschaften die einzig relevanten gesellschaftlichen Mächte seien, die, mit oder ohne Hilfe der Amerikaner, eine sozialistische Demokratie in Deutschland schaffen würde, eine rechtsstaatliche Demokratie mit liberalen Grundrechten, aber doch mit einer sozialistischen Wirtschaft. Die wirkliche oder auch die erneute Desillusionierung setzt ein, als sich 1949 die restaurativen Kräfte wieder durchsetzten.

Erd: Gab es in dieser Phase der Verzweiflung Anhaltspunkte, aus denen sich ein anderer Neumann entwickeln konnte, ein Neumann, der andere Theorieelemente wie etwa die Psychoanalyse aufgriff?

Söllner: In den Ansätzen zu einer theoretischen Umorientierung von Neumann kurz vor seinem Tod wird ein Bruch sichtbar, der lebensgeschichtlich vermutlich radikaler gewesen wäre als die

Umbruchsituation von 1933 oder 1945. Hätte Neumann den Gedanken der Verzweiflung, den der Hoffnung im Zustand der radikalen Negativität zu Ende gedacht, dann hätte er zum erstenmal in seinem Leben einen wirklichen Strich unter seine reformistische Vergangenheit ziehen müssen. Es gibt ja vielleicht keinen stärkeren Gegensatz zu einem reformistischen Denken als ein solches, das sich die Verzweiflung voll eingesteht und gestattet. Ein Reformist ist, glaube ich, ein Mensch, der immer noch einen Schritt vorwärts weiß; ein Denker dagegen, der radikal verzweifelt ist, der den Gedanken, daß die Verzweiflung möglicherweise selber das absolute Faktum ist, ernst nimmt, kann nicht mehr Reformist sein.

Interessant ist es, die theoriepolitische Entwicklung von Herbert Marcuse zum Vergleich heranzuziehen, den ja manches mit dem Schicksal Neumanns verbunden hat. Marcuse hat den Gedanken der verhinderten Transzendenz der bürgerlichen Gesellschaft doppelt zu Ende gedacht: positiv als eine ontologische Lehre der Triebbefreiung und negativ als die politische Theorie der „großen Verweigerung", was beides von der Studentenbewegung zum Programm erhoben wurde.

Erd: Diese Konsequenz hat natürlich eine Voraussetzung, daß nämlich andere gesellschaftliche Gruppen als die Arbeiterklasse als Handlungssubjekt gedacht werden können. Die Frage ist, ob jemand wie Neumann, dessen Lebensgeschichte von dem Glauben an das Handlungspotential der Arbeiterklasse geprägt war, diesen Schritt hätte vollziehen können. Für Marcuse war das nicht so furchtbar schwierig, weil er nie in dieser Tradition der Arbeiterbewegung stand. Aber ob jemand, dessen politische und wissenschaftliche Sozialisation in der reformistischen Arbeiterbewegung erfolgte, einen solch radikalen Bruch vollziehen und sich auf ein anderes Emanzipationssubjekt hätte einlassen können, das scheint mir sehr fraglich zu sein.

Söllner: Ich glaube, daß das für Neumann in der Tat sehr fraglich war, eben deshalb muß er die Verzweiflung besonders stark

durchlitten haben und deshalb, glaube ich, bezeichnen diese letzten Schriften, ‚Angst und Politik' oder auch der Aufsatz über das Schicksal der Emigranten, einen gewissen Endpunkt in seiner Entwicklung, jenseits dessen man im Dunklen tappt.

Erd: In dem letzten Aufsatz, ‚Angst und Politik', der zum ersten Mal psychoanalytische Kategorien aufgreift, wird die Frage nicht explizit thematisiert, wer außer der Arbeiterbewegung ein historisches Subjekt sein könnte, das Freiheit in der bürgerlichen Gesellschaft durchsetzt und garantiert. Die Beschäftigung mit der Psychoanalyse ist auf einer so abstrakten Ebene angelegt, daß die politische Frage ‚Was bedeutet es, wenn man von der Arbeiterbewegung nichts mehr erwarten kann?' gar nicht gestellt wird.

Söllner: Ja, dieser Aufsatz hat auch keinerlei konkrete politische Schlußfolgerung anzubieten, es sei denn man bewertet die Tatsache, daß Neumann jetzt explizit auf die Freudsche Psychoanalyse zurückgreift, selber schon als einen politisch folgenreich Schritt. Das würde ich allerdings bei einem reformistischen Denker, wie Neumann es wohl doch am Ende immer noch war, tatsächlich vorschlagen; denn die Marcusesche Strategie der großen Verweigerung, um wiederum den Vergleich anzustrengen, war nur möglich durch die Politisierung der Freudschen Theorie, freilich haben auch andere Faktoren mitgewirkt, etwa der von Marcuse nie ganz abgelegte existenzialistische Praxisbegriff.

Erd: Ich möchte gern in diesem Zusammenhang noch auf ein Problem kommen, das wir bisher ausgespart haben: die Privatperson Franz Neumann. Franz Neumann war zweimal verheiratet und hatte zwei Kinder. Kannst du eine Interpretation von seinem privaten Leben unter der Fragestellung geben, ob es sich in die theoretische und politische Lebensgeschichte, die wir diskutiert haben, einpaßt: Von der großen Euphorie bis zur tiefen Verzweiflung. Wenn man es psychoanalytisch sieht, hat noch der Unglücksfall 1954 in der Schweiz eine lebensgeschichtliche Logik. Es ist kein Unglück, das für die Be-

troffenen unerwartet geschieht, sondern es scheint der Endpunkt von Neumanns lebensgeschichtlicher Verzweiflung zu sein.

Söllner: Es finden sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß Franz Neumann irgendwie an Selbstmord gedacht hätte, der Unfall war ganz offensichtlich ein psychologisch nicht weiter interpretierbares Geschehen. Richtig ist aber, daß sich Neumann Anfang der 50er Jahre in einer tiefen theoretischen und politischen, wohl auch einer persönlichen Identitätskrise befunden hat.

Deine Frage nach der Privatperson Franz Neumann ist ebenso interessant wie schwierig zu beantworten, weil sie impliziert, daß sich von objektivierten Äußerungen, wie es theoretische Aussagen oder politische Handlungen sind, ohne weiteres auf die Charakterstruktur schließen läßt. Ich kann jedoch aufgrund der Gespräche mit Neumanns Schwester, Susan Rose, mit Susanne Suhr und anderen, die ihn persönlich gekannt haben, sagen, daß er alle Anzeichen eines bürgerlich-protestantischen Charakters gezeigt haben muß. Das äußerte sich in einem korrekten, bisweilen kühlen und stark rationalistischen Auftreten, was ja Herzlichkeit und Hilfsbereitschaft nicht ausschließt. Jedenfalls sind für einen solchen Charakter private und öffentliche Sphäre zwei vollständig separate Bereiche. Auch Neumanns akademische Schüler betonen seine Nüchternheit, Stuart Hughes geht sogar so weit, Neumanns intellektuellen Eros in seiner Rigidität begründet zu sehen. Was ich darüber hinaus sagen würde, wäre nichts als reine Spekulation.

Erd: Dennoch will ich darauf insistieren. Ich glaube, es gibt einen spezifischen Persönlichkeitstypus, der für den Reformismus prädisponiert ist. Schau dir einmal die beiden typischen Alternativfiguren Neumann und Herbert Marcuse, die übrigens beide nacheinander mit derselben Frau zusammengelebt haben, an. Der eine, der die Trennung von Subjektivität und Politik sehr harsch in seiner Person vollzieht, der eine völlig von subjektiven Bedürfnissen abgehobene Politik machen kann und die Sinnlichkeit für die privaten Abendstun-

den reserviert – das ist Franz Neumann. Der andere, Herbert Marcuse, ein lebensfroher Mensch, dessen ganzes Streben darauf gerichtet ist, die Trennung von Subjektivität und Politik zu überwinden, hätte nie Reformist werden können. Insofern glaube ich, daß es schon einen Zusammenhang zwischen Charakterstruktur und einer spezifischen Form von Politik gibt.

Söllner: Es stimmt wohl, daß Neumann und Marcuse extreme Charaktertypen waren. Interessant wäre es, den Versuch zu machen, solche Charakterstrukturen auf die spezifische soziale Herkunft zurückzuführen. Es liegt auf der Hand, ohne daß ich das anhand von Dokumenten belegen könnte, daß die rigide Trennung von Subjektivität und Politik, die Franz Neumann praktiziert, auf eine kleinbürgerliche Herkunft zurückgeht, auf eine Herkunft, die einen dazu bringt, durch ein starres Leistungsethos gesellschaftliche Anerkennung zu suchen. Und der Reformismus gab für diese Disposition eine gute Identifikationsmöglichkeit. Man kann den Reformismus ja definieren als den Versuch, die sozial unterprivilegierte Klasse in Verhältnisse zu bringen, in denen sie gegenüber dem Bürgertum keine Komplexe mehr haben muß. Insofern gibt es vielleicht Parallelen zwischen der Charakterstruktur eines Mannes wie Franz Neumann und der legalistischen Konzeption des Reformismus.

Auf der anderen Seite steht ein Charakter wie Herbert Marcuse, der aus großbürgerlichen Verhältnissen kommt und der sich der Politik nicht als ein Mittel dafür bedienen muß, soziale Anerkennung zu bekommen. Marcuse wird in jenem Milieu der zwanziger Jahren groß, in dem das Bürgertum gegen seinen überkommenen protestantischen Rationalismus rebelliert. Ich denke dabei an die Lebensphilosophie, den Surrealismus, an die Entdeckung des Irrationalen als ein Medium der Emanzipation. Solche Zusammenhänge reflektieren sich etwas in Marcuses Dissertation über die bürgerlichen Künstlerproblematik. Diese Welt war für Franz Neumann wahrscheinlich verschlossen. Ob daraus aber folgt, daß ein Charakter wie Neumann apriori keinen Kontakt zu einem

Denken hätte aufnehmen können, für das die Entfaltung von Subjektivität die Bedingung wirklicher Emanzipation ist, sei dahingestellt. Es gab sicherlich charakterlicher Hindernisse, die ihm solche Gedanken verboten erscheinen ließen, auf der anderen Seite weiß ich aus Gesprächen, daß Franz Neumann ein brillanter Kenner der bürgerlichen Literatur des 19. Jahrhunderts gewesen ist. Dann freilich mag man es als signifikant ansehen, daß er kaum Kontakt zur künstlerischen Moderne aufgenommen zu haben scheint, wie es etwa Adorno und Benjamin getan haben.

Erd: Für einen Typus wie Neumann scheint es jedenfalls naheliegend gewesen zu sein, den Prozeß der politischen Verzweiflung zu privatisieren, über ein privates Problem nicht öffentlich nachzudenken oder mit Freunden zu sprechen. Er verarbeitete das Problem vielmehr so, daß er in sehr abstrakter Weise die Psychoanalyse rezipierte, statt – wie viele Repräsentanten der ‚Kritischen Theorie' – etwa selbst eine Psychoanalyse zu beginnen oder sich aus fest definierten politischen Denkbahnen heraus zu begeben und etwas ganz Neues zu versuchen.

Söllner: Nicht wenige Mitglieder der ‚Frankfurter Schule', die meist aus einem relativ homogenen großbürgerlichen Milieu stammten, hatten mit der Psychoanalyse schon Ende der zwanziger Jahre praktische Erfahrungen gemacht. Diese Möglichkeit blieb, wenn ich das recht sehe, einem Charaktertypus wie Franz Neumann verschlossen.

Erd: Hier läßt sich eine Parallele zur heutigen Gewerkschaftsbewegung ziehen. Das Verhältnis der Arbeiterbewegung zur Psychoanalyse ist nicht anders als das von Neumann zu ihr, weil eine bestimmte Charakterstruktur es überhaupt nicht gestattet, sich mit Subjektivität zu beschäftigen.

Söllner: In diesem Sinne steht die Biographie von Franz Neumann für ein Stück Geschichte der reformistischen Arbeiterbewegung, über die sie heute immer noch nicht hinausgekommen

scheint. Den Möglichkeiten, die in der Psychoanalyse, in der modernen Kunst, in der Erforschung des „geheimnisvollen Weges nach innen", wie Novalis es genannt hat, liegen, hat sich die Gewerkschaftsbewegung bis auf den heutigen Tag verschlossen. Darin liegt wohl auch einer der Gründe dafür, weshalb in Deutschland die Studentenbewegung und was ihr folgte kaum einen wirklichen Kontakt zur organisierten Arbeiterbewegung aufnehmen konnte.

Erd: Man kann das Problem einmal etwas pathetisch formulieren und sagen, daß es für einen intellektuellen Reformismus, der die Bedingungen seines Scheiterns erkannt hat, keine andere Alternative als Verzweiflung oder Tod gibt, weil andere politische Alternativen psychisch nicht zugelassen werden. Versetzt man Neumann einmal in die heutige Situation, in der es ebenfalls eine breite Verzweiflung und Resignation in der alten (Studentenbewegungs-) Linken gibt, dann halte ich es für ausgeschlossen, ihn etwa in der Alternativbewegung tätig zu sehen.

Söllner: Der Gedanke ist geradezu lächerlich, ist es doch für uns altgewordene 68er schon schwer vorstellbar, umso mehr für einen Charakter wie Neumann! Ich möchte aber noch etwas zum Reformismus sagen. Wenn wir heute über die Grenzen des Reformismus reden, dann diskutieren wir nicht aus der Erfahrung des Faschismus heraus, sondern unter dem Eindruck der jüngsten Verdüsterungen der liberalen Rechtsstaatlichkeit. Das ist doch ein wesentlicher Unterschied, der den Zwang zu einer Theorie der Verzweiflung beträchtlich milder erscheinen läßt als in den vierziger und frühen fünfziger Jahren. Dies zu beachten ist wichtig, wenn man über den Zusammenhang von Verzweiflung und Utopie nachdenkt, wie er sich in der Politik spiegelt. Unsere Mutlosigkeit, die eine Verzweiflung unter demokratischen Bedingungen ist, ist gleichzeitig wehleidiger und hoffnungsloser als damals.

Erd: Insofern ist Neumann außerordentlich signifikant für das Elend

des Reformismus in Deutschland. In Neumann spiegelt sich immerhin die Tragik des Reformismus, weil er eine der ganz wenigen Figuren ist, die Reformismus als intellektuelle Auseinandersetzung begriffen, im Gegensatz zu heutigen Gewerkschaftsführern, für die Reformismus nur heißt, das jeweils kleinere Übel durchzusetzen. Interessant an der Person Neumanns finde ich, daß er nie ein pragmatischer, theoretisch gewissenloser und opportunistischer Reformist hätte werden können, ebensowenig wie ein künstlerisch inspirierter radikaler Denker.

Söllner: Der Zwang zur theoretischen Arbeit, zu einer Anstrengung, die von der reinen Handwerkelei Abstand nimmt, verstärkt sich in Neumanns Biographie. Er betont immer mehr die eigenständige, durch Politik nicht ersetzbare Rolle von intellektueller Arbeit, und in den späten Aufsätzen finden sich Formulierungen, in denen davon gesprochen wird, daß es ein unreduzierbaren Widerstandspotential gibt, der sich nur in der Theoriebildung findet, gerade insofern sie sich zu praktischer Politik nicht mehr herabläßt. Er nennt dies das sokratische Element, das der Sozialwissenschaftler haben sollte. Die Skepsis gegenüber einer Theorie, die sich immer unmittelbar auf Politik beziehen will, nimmt bei Franz Neumann zu. Dies kann man übrigens als Distanznahme vom reformistischen Geist auffassen.

Erd: Wahrscheinlich ist das der Grund auch dafür, daß Franz Neumann in der gewerkschaftlichen Diskussion nach 1945 überhaupt keine Rolle gespielt hat. Weder in den gewerkschaftstheoretischen noch in den politischen Auseinandersetzungen haben Neumanns Arbeiten irgendeine Relevanz gehabt. Es ist auch meines Wissens nie der Versuch von gewerkschaftlicher Seite unternommen worden, einen der brillantesten Gewerkschaftsjuristen aus der Weimarer Republik wieder nach Deutschland zu holen, um ihn für eine der vielfältigen politischen Positionen, die es für die Gewerkschaften nach dem zweiten Weltkrieg zu besetzen gab, vorzuschlagen. Um es pointiert zu formulieren: Die Gewerkschaften haben 1954, als der erste Präsident

des Bundesarbeitsgerichts gewählt wurde, nicht Franz Neumann, sondern Hans Carl Nipperdey, einen führenden nationalsozialistischen Juristen, nominiert. Der Grund dafür scheint der zu sein, daß er für die immer pragmatischer werdende Politik der deutschen Gewerkschaften nur ein Störenfried gewesen wäre.

Söllner: Das würde ich unbedingt unterschreiben. Neumann hat sich nicht nur mit großer Schärfe gegen die Mitbestimmungskonzeption ausgesprochen, weil er darin eine semi-korporativistische Vereinnahmung der Gewerkschaften sah, sondern sein Reformismus enthielt soviel an Reflexion, an Theorie, an Sperrigkeit, daß er in den Gewerkschaften nach 1945 ein Fremdkörper geblieben wäre.

Erd: Insofern paßt es, um diesen Gedanken endgültig abzuschließen, auch in die Logik dieser Lebensgeschichte, daß die gesammelten Schriften von Franz Neumann in der Europäischen Verlagsanstalt erst erscheinen, nachdem sie von den Gewerkschaften verkauft worden ist.

Theodor W. Adorno

Franz Neumann zum Gedächtnis*

Die Publikation politisch-sozialer Schriften von Franz Neumann in der Reihe des Instituts für Sozialforschung entspricht einer Verpflichtung ebenso wie einem Bedürfnis. Einer Verpflichtung, weil Neumann in den Jahren der Emigration in New York zum Kern des Instituts gehörte; auch nach der Rückkehr des Instituts nach Frankfurt blieb er ihm nah verbunden. Hätte der Plan sich realisiert, ihn für die Position zu gewinnen, die ihm gemäß gewesen wäre – ein Ordinariat in Berlin, wo er vor der Hitlerdiktatur wirkte und lehrte –, so hätte das fraglos weiterhin enge Zusammenarbeit mit dem Frankfurter Institut bedeutet, dessen Intentionen stets auch die seinen waren. Ein wahrhaft sinnloser und trostloser Unfall, während einer Schweizer Ferienreise, zerstörte brutal die Hoffnung darauf. Nicht anders vermag das Institut seine Solidarität mit dem Toten heute zu bekunden, als indem es zu seinem Teil dazu beiträgt, Neumanns wissenschaftliche Produktion dem lebendigen Bewußtsein zu bewahren.

Über diese Verpflichtung hinaus geht das menschliche Bedürfnis, die Erinnerung an ihn wachzuhalten. Neumann war, dem Naturell nach, eher verschlossen. Seine Leidenschaft drückte stets fast im sachlichen Interesse, zumal im politischen Engagement sich aus. Selten sprach er von sich; kaum vorzustellen, daß er je einem Freund sich geöffnet hätte. Der in Denkstruktur und Gestik den Juristen nie verleugnete, mochte leicht den Eindruck eines Rationalisten erwecken, den von Kühle, trotz seines eindringlich argumentierenden und plädierenden Temperaments. Dieser Ein-

*(Adorno schrieb diesen Text für eine Sammlung von Schriften Neumanns, die für die Reihe des Instituts für Sozialforschung geplant war, dann aber, ohne Adornos Vorwort, in der Reihe „Politische Texte" realisiert wurde.)

druck trog, wie denn seine Art, Politik zu betreiben, menschliche Triebfedern voraussetzt, die Neumann, sei's freiwillig, sei's aus psychologischem Zwang, im Verborgenen hielt.

Sein Handeln stand zu seiner privaten Zurückhaltung im merkwürdigsten Gegensatz. Kaum je ist mir ein Mensch begegnet, bei dem die Art, wie er sich gab, und sein Wesen, das in seinem Tun sich offenbarte, so sehr auseinander gewiesen hätten wie bei Franz Neumann. Kaum fürchte ich zu übertreiben, wenn ich ihn, den ich seit unseren frühesten Studententagen, wohl 1921, kannte, den generösesten Menschen nenne, den ich getroffen habe. Der über scharfe und vorausdenkende Vernunft verfügte, nutzte sie niemals fürs eigene Interesse aus. Wie er dazu neigte, auch unter den schwierigen Bedingungen der ersten Emigrationsjahre – wir verbrachten den Abend jenes 30. Juni 1934 zusammen in London –, den letzten Groschen für andere, Bedürftigere herzugeben; wie ihm Geiz nicht nur sondern fast die Sorge um den nächsten Tag völlig fremd waren; wie der gutbürgerlich wirkende Jurist nicht die Spur bürgerlicher Instinkte kannte, so verhielt er sich auch zur eigenen Arbeit. Das motiviert das spezifische Bedürfnis, jener Arbeit beizustehen, der er selbst beizustehen aus Noblesse verschmähte.

Er gehörte zu dem Typus des Gelehrten, der, bei äußerstem sachlichen Interesse an den Problemen und größter wissenschaftlicher Verantwortung, eigentlich zufrieden war, wenn er etwas Wesentliches zwingend erkannt hatte. Der Drang zur Objektivation, zur verbindlichen Formulierung, auch zu wissenschaftlichem Ruhm ging ihm gänzlich ab. Daher entraten seine Arbeiten des Charakters in sich objektivierter Werke. Sie sind mehr wie aides mémoires, Erinnerungsstützen oder Forschungsberichte; ihr Schicksal war ihm, zu einem mir fast unbegreiflichen Grad, gleichgültig. Hätte man ihm eine Frage wegen seiner Publikationen gestellt, er hätte sie lachend und achselzuckend weggewischt. Solche Haltung hat dann, wie es zu gehen pflegt, über seinen Tod hinaus nachgewirkt. Helge Pross macht in ihrer Einleitung mit Recht darauf aufmerksam, daß der ‚Behemoth', vermutlich bis heute das

tiefste und wahrste Werk über den Nationalsozialismus, in Deutschland außerhalb des engsten Kreises der Fachgelehrten nicht entfernt so bekannt und wirksam geworden sei, wie das Buch, seinem Gehalt nach, es verdient hätte. Angesichts der Beschaffenheit von Person und oeuvre ist es ein Stück Wiedergutmachung im doppelten Sinn, an ihm und an der Sache, wenn in der Bundesrepublik nachdrücklich die Aufmerksamkeit auf Neumann gerichtet wird.

Die Idee des Behemoth, bezeichnend für die Struktur alles dessen, was er dachte und verfaßte, ist originell im höchsten Maß, den Oberflächenvorstellungen vom monolitischen Faschismus schroff entgegengesetzt. In Übereinstimmung mit Untersuchungen von Otto Kirchheimer und Arkadij Gurland wird dargetan, daß der nationalsozialistische Staat, der sich als total-einheitlich propagierte, in Wahrheit, und auf verhängnisvolle Weise, pluralistisch war. Die politische Willensbildung stellte sich her durch die planlose Konkurrenz mächtigster sozialer Cliquen. Als erster vielleicht hat Neumann durchschaut, daß das Schlagwort Integration, seit Pareto eines der Zentralstücke faschistischer Ideologie, Deckbild seines Gegenteils ist, eines Zerfalls der Gesellschaft in divergierende Gruppen, die äußerlich und abstrakt, von der Diktatur unter einen Hut gebracht werden, ohne daß sie im Leben der Gesellschaft sich spontan auszugleichen vermöchten, und die den gleichzeitig verhimmelten Staat zu sprengen drohen. Ihm ist die Einsicht zu danken, daß, was sich rühmte, der Destruktion ein Ende zu bereiten und, wie die Phrase lautete, aufzubauen, seinerseits in eminentem Maß destruktiv, zerstörerisch war, nicht nur gegenüber allem Humanen und nicht erst in der außenpolitischen Konsequenz, sondern rein immanent, in sich selbst; daß unterm Faschismus eben das zerfällt, was zu retten er vorspiegelt. In einem Augenblick, in dem die Parole von den aufbauenden und positiven Kräften erneut Zahlreiche zu verlocken droht, ist von höchster Aktualität Neumanns Lehre, der angebliche Monolith autoritärer Regierungsformen decke nur notdürftig den wildesten

Antagonismus der Kräfte zu. Die Gesellschaft, unfähig, in freier Bewegung länger sich zu reproduzieren, bricht auseinander in diffuse barbarische Vielheit, das Gegenteil jener versöhnten Vielfalt, die allein ein menschenwürdiger Zustand wäre. Neumann hat abgesehen, was es real mit dem Irrationalismus auf sich hat, den die Nationalsozialisten als Weltanschauung sich umhingen.

Durch den Gehalt seiner politischen und gesellschaftlichen Theorie, nicht durch hochtönende Parolen, ist das Werk Franz Neumanns das stärkste Plädoyer für ungeschmälerte Humanität.

Frankfurt, Januar 1967
Theodor W. Adorno

Anmerkungen zu Kapitel I

1 Franz Neumann, Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933 - 1944, Frankfurt/M. 1977; ders., Wirtschaft, Staat, Demokratie. Aufsätze 1930 - 1954, Frankfurt/M. 1978; ders., Die Herrschaft des Gesetzes, Frankfurt/M. 1980. Vorher war nur erschienen: ders., Demokratischer und autoritärer Staat, Frankfurt/M. 1967.

2 Heinrich Hannover/Elisabeth Hannover-Drück, Politische Justiz 1918 - 1933, Neuauflage Hamburg 1977.

3 Vgl. ausführlicher meine Skizzen zu einer politischen und intellektuellen Biographie, in: Neumann, Wirtschaft ..., a.a.O. S. 7 ff.

3a Demokratischer und autoritärer Staat, a.a.O., S. 12.

4 Jürgen Habermas, Bewußtmachende oder rettende Kritik, in: ders., Kultur und Kritik, Frankfurt/M. 1973, S. 302 ff.

5 Rechtsphilosophische Einleitung zu einer Abhandlung über Staat und Strafe, Maschinenskript, Frankfurt/M. 1923.

6 Intellektuelle Emigration und Sozialwissenschaft, in: Neumann, Wirtschaft ..., a.a.O., S. 413.

7 Vgl. die Bibliographie von Wolfgang Luthardt, in: Neumann, Wirtschaft ..., a.a.O., S. 462 - 464.

8 Das soziale Ideal des Reichsarbeitsgerichts (1931), in: Hrsg. Thilo Ramm, Arbeitsrecht und Politik, Neuwied 1966, S. 149 ff.

9 Die politische und soziale Bedeutung der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung (1929), in: Ramm, a.a.O., s. 113 ff., wo Neumann sich u.a. auf Ernst Fraenkel, Zur Soziologie der Klassenjustiz, Berlin 1927, beruft.

10 Richterliches Ermessen und Methodenstreit im Arbeitsrecht, in: Arbeitsrecht, Jg. 1929, Sp. 321 ff.; Gegen ein Gesetz zur Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Reichsgesetzen, in: Die Gesellschaft, Jg. 1929, S. 517 ff.

11 Hugo Sinzheimer, Grundzüge des Arbeitsrechts, 2. Auflage, Jena 1927; Karl Renner, Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion, 2. Auflage, Tübingen 1929.

12 Z.B. Weimar – und was dann? (1930), in: Kirchheimer, Politik und Verfassung, Frankfurt/M. 1964, S. 9 ff.

13 Die soziale Bedeutung der Grundrechte in der Weimarer Verfassung (1930), in: Neumann, Wirtschaft ..., a.a.O., S. 57 ff.; ders., Koalitionsfreiheit und Reichsverfassung, Berlin 1932.

14 Ingeborg Maus, Bürgerliche Rechtstheorie und Faschismus, München 1976.

15 Wolfgang Luthardt, Sozialdemokratie und Legalstrategie, in: Geschichte als politische Wissenschaft, Stuttgart 1979, S. 142 ff.
16 Der Niedergang der deutschen Demokratie (1933), in: Neumann, Wirtschaft ..., a.a.O., S. 104.
17 Die öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Beschränkungen der Pressefreiheit, Berlin 1932.
18 Z.B. The State and Labour in Germany, in: The Contemporary Review 1934, S. 713 ff.; Rechtsstaat, Gewaltenteilung und Sozialismus (1934); Die Gewerkschaften in Demokratie und Diktatur (1935), beide in: Neumann, Wirtschaft ..., a.a.O., S. 124 ff., S. 145 ff.
19 Die Herrschaft des Gesetzes, a.a.O.
20 Ebenda, S. 19.
21 Vgl. mein wissenschaftsgeschichtliches und wissenschaftspolitisches Nachwort, ebenda, S. 357 ff.
22 Ebenda, Teil I, S. 27 ff.
23 Ebenda, Teil II, S. 77 ff.
24 Ebenda, Teil III, S. 199 ff.
25 Neumann leistete sein Debut in der Zeitschrift für Sozialforschung von 1937 mit dem Aufsatz: Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft, in: Neumann, Demokratischer und autoritärer Staat, a.a.O., S. 28 ff.
26 Helmut Dubiel, Wissenschaftsorganisation und politische Erfahrung, Frankfurt/M. 1978, S. 135 ff.
27 Vgl. mein Geschichte und Herrschaft, Frankfurt/M. 1979, S. 86 ff.
28 Die Herrschaft des Gesetzes, a.a.O., S. 314 ff.
29 Gert Schäfer, Franz Neumanns Behemoth und die heutige Faschismusdiskussion, in: Behemoth, a.a.O., S. 663 ff.
30 ebenda, besonders S. 68 ff., 307 ff., 478 ff., 509 ff.
31 Eine Auswahl der Deutschlandstudien Neumanns und der anderen ehemaligen Mitarbeiter des Instituts für Sozialforschung erscheint 1982 bei der Europäischen Verlagsanstalt. Sie dokumentiert einen bislang unbekannten Aspekt der Kritischen Theorie.
32 Vgl. meine Einleitung zu Neumann, Wirtschaft ..., a.a.O., S. 27 ff.
33 Militärregierung und Wiederbelebung der Demokratie in Deutschland (1948), in: ebenda, S. 309 ff.
34 Deutsche Demokratie (1950), ebenda, S. 331.
35 Vgl. Joachim Perels, Kapitalismus und politische Demokratie, Frankfurt/M. 1973.
36 Sie sind gesammelt in: Demokratischer und autoritärer Staat, a.a.O.

37 Vgl. bes. Die Wissenschaft der Politik in der Demokratie (1950), Neumann, Wirtschaft ..., a.a.O., S. 373 ff.
38 Ausführlicher dazu mein Geschichte und Herrschaft, a.a.O., S.202ff.
39 Die Wissenschaft der Politik ..., a.a.O., S. 390/391.
40 Vgl. z.B. Radbruchs Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht (1946), und generell Wolf Rosenbaum, Naturrecht und positives Recht, Neuwied 1972.
41 Zum Begriff der politischen Freiheit (1953), in: Demokratie und autoritärer Staat, a.a.O., S. 102.
42 Ebenda.
42a Vgl. dazu Hans Kastendiek, Desintegration einer Integrationswissenschaft, in: Blanke, Jürgens, Kastendiek, Kritik der politischen Wissenschaft, Bd. 1, Frankfurt/M. 1975, S. 27 ff.
43 Angst und Politik (1954), in: Neumann, Wirtschaft ..., a.a.O., S.424ff.

Anmerkungen zu Kapitel II

1 So noch Helmut Dubiel, Wissenschaftsorganisation und politische Erfahrung, a.a.O.; Anders Martin Jay, Dialektische Phantasie, Frankfurt/M. 1976.
2 Vgl. mein Geschichte und Herrschaft, a.a.O., S. 86 ff.
3 Neumann, Demokratischer und autoritärer Staat, a.a.O.
4 Neumann, Behemoth, a.a.O.
5 Neumann, Wirtschaft, Staat, Demokratie, a.a.O. ders., Die Herrschaft des Gesetzes, a.a.O.
6 Die Europäische Verlagsanstalt beginnt ab 1982 mit einer Herausgabe der gesammelten Werke Neumanns.
7 gestrichen! entfällt
8 Vgl. Karl-Dietrich Bracher, Die Auflösung der Weimarer Republik, 3. Aufl. Villingen 1960.
9 Vor allem Weimar – und was dann?, in: Kirchheimer, in: Politik und Verfassung, Frankfurt/M. 1964.
10 Neumann, Typen des Naturrechts, in: ders., Wirtschaft.., a.a.O., S. 233.
11 Neumann, Die Herrschaft des Gesetzes, a.a.O., S. 77 ff.
12 ebenda S. 222/3.
13 ebenda S. 141 ff.

14 In den 30er Jahren hatte Neumann nur den oft zitierten Aufsatz: Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft publiziert, jetzt in: Demokratischer und autoritärer Staat, a.a.O.

15 Neumann, Die Herrschaft des Gesetzes, a.a.O., S. 245 ff., bes. S. 147/8 und S. 298 ff.

16 Neumann, Behemoth, a.a.O., S. 25 ff.; ders., Die Herrschaft des Gesetzes, a.a.O., S. 314 ff.

17 Z.B. Horkheimer, Der Rationalismusstreit in der gegenwärtigen Philosophie, in: ders., Kritische Theorie, Frankfurt/M. 1968, Bd. I; Herbert Marcuse, Einleitung Teil II, in: Autorität und Familie, Paris 1936.

18 Neumann, Behemoth, a.a.O., S. 181/2, wo Naumanns Buch „Mitteleuropa" analysiert wird.

19 Marcuse, Der Kampf gegen den Liberalismus in der totalitären Staatsauffassung, in: ders., Kultur und Gesellschaft, Frankfurt/M. 1965, Bd. I.

20 Z.B. Horkheimer, Egoismus und Freiheitsbewegung, in: ders., Kritische Theorie, a.a.O., Bd. II; Erich Fromm, Die psychoanalytische Charakterologie und ihre Bedeutung für die Sozialpsychologie, in: ders., Analytische Sozialpsychologie und Gesellschaftstheorie, Frankfurt/M. 1970.

21 Neumann, Behemoth, a.a.O., S. 169 ff.

22 ebenda S. 464 ff.

23 ebenda S. 313.

24 Zu dieser Debatte vgl. jetzt die Einleitung von Dubiel/Söllner in: Horkheimer u.a., Wirtschaft, Recht und Staat im Nationalsozialismus, Frankfurt/M. 1981

25 Horkheimer, Adorno, Dialektik der Aufklärung, Neuausgabe, Frankfurt/M. 1971.

26 Neumann, Typen des Naturrechts, a.a.O., S. 248/9.

27 Neumann, Zum Begriff der politischen Freiheit (1953), in: ders., Demokratischer und autoritärer Staat, a.a.O., S. 102 ff.

28 Neumann, Die Wissenschaft von der Politik in der Demokratie (1950), in: ders., Wirtschaft..., a.a.O., S. 375.

29 Vgl. Neumanns kritische Analyse der deutschen Nachkriegsentwicklung: Deutsche Demokratie (1950), in: ders., Wirtschaft..., a.a.O., S. 327 ff.; ebenso: Ansätze zur Untersuchung politischer Macht (1950), in: ebenda S. 87 ff.

30 Vgl. Neumann, Angst und Politik (1954), in: ders., Wirtschaft ..., a.a.O., S. 424 ff.

31 Theodor W. Adorno, Negative Dialektik, Frankfurt/M. 1966.
32 Herbert Marcuse, Der eindimensionale Mensch, Neuwied 1967 und ders., Triebstruktur und Gesellschaft, Frankfurt/M. 1968.
33 Otto Kirchheimer, Deutschland und das Schwinden der Opposition (1966), Der Rechtsstaat als magischer Wall, in: ders., Politische Herrschaft, Frankfurt 1967; ders., Politische Justiz, Neuwied 1965.
34 Vgl. statt vieler anderer: Hrsg. Erhard Denninger, Freiheitliche demokratische Grundordnung, 2 Bände, Frankfurt/M. 1977.
35 Jürgen Habermas, Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus, Frankfurt/M. 1973.
36 Vgl. dazu Ralf Dahrendorf, Lebenschancen. Anläufe zur sozialen und politischen Theorie, Frankfurt/M., bes. S. 151 ff.

Anmerkungen zu Kapitel III

1 Vgl. Frankenberg u.a., Politische Tendenzwende und Entwicklung des Rechts, in: Hrg. Tohidipur, Der bürgerliche Rechtsstaat, Frankfurt/M. 1978, Bd. I, S. 238 ff.
2 Vgl. zusammenfassend die Berichte des 3. Internationalen Russell-Tribunals, Bde. I - IV, Berlin 1978/9.
3 So Hans-Magnus Enzensberger in: Kursbuch 56, Juni 1979, S. 14.
4 Eine kritische Zusammenfassung gibt Thomas Blanke, Das Dilemma der verfassungspolitischen Diskussion der Linken in der Bundesrepublik, in: Hrg. Rottleuthner, Probleme der marxistischen Staatstheorie, Frankfurt/M. 1975, S. 419 ff.
5 Vgl. im Anschluß an Abendroth Jürgen Seifert, Kampf um Verfassungspositionen, Frankfurt/M. 1974.
6 Wolfgang Abendroth u.a., Diskussion über Probleme sozialistischer Rechtspolitik, in: Rottleuthner, a.a.O., S. 392 ff.
7 Ausführlich dazu Franz Neumann, Die Herrschaft des Gesetzes, a.a.O., bes. Teil III, S. 199 ff.
8 Z.B. Erhard Denninger, Rechtsstaat (1972), in: Denninger/Lüdersen, Polizei und Strafprozeß im demokratischen Rechtsstaat, Frankfurt/M. 1978, S. 67 ff.
9 Hier kann nur pauschal auf die in den Analysen des 3. Internationalen Russell-Tribunals angewendete Methode der Kritik verwiesen werden

10 Eine Zusammenstellung von Analysen bringt Hrg. Tohidipur, Verfassung, Verfassungsgerichtsbarkeit, Politik, Frankfurt/M. 1976.
11 Die umfassendste Materialzusammenstellung ist Hrg. Denninger, Freiheitliche demokratische Grundordnung, 2 Bände, Frankfurt/M. 1977.
12 Jürgen Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit (1962), 4. Aufl. Neuwied 1969; ders., Zum Begriff der politischen Beteiligung (1958), in: Kultur und Kritik, Frankfurt/M. 1973.
13 Habermas, Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus, Frankfurt/M. 1973; ders., Rekonstruktion des historischen Materialismus, Frankfurt/M. 1976.
14 Habermas, Legitimationsprobleme, a.a.O., S. 87 ff., S. 129/30.
15 Claus Offe, Strukturprobleme des kapitalistischen Staates, Frankfurt/M. 1973.
16 Habermas, Legitimationsprobleme, a.a.O., S. 140 ff.; vgl. auch Habermas/Luhmann, Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – Was leistet die Systemforschung?, Frankfurt/M. 1971, S. 101 ff.
17 Habermas, Rekonstruktion, a.a.O., S. 277.
18 Jürgen Seifert, Haus oder Forum. Wertsystem oder offene Verfassung in: Hrg. Habermas, Stichworte zur geistigen Situation der Zeit, Frankfurt/M. 1979, Bd. I, S. 231 ff.; vgl. auch Friedrich Müller, Die Einheit der Verfassung. Elemente einer Verfassungstheorie III. Berlin 1979.
19 Niklas Luhmann, Legitimation durch Verfahren, Neuwied 1969, S. 28; ders., Rechtssoziologie, Reinbek 1972, S. 259 ff.
20 Vgl. Ingeborg Maus, Entwicklung und Funktionswandel der Theorie des bürgerlichen Rechtsstaates, in: Tohidipur, Der bürgerliche Rechtsstaat, a.a.O., Bd. I, S. 55 ff.
21 Vgl. z.B. die Ansätze zu einer kritischen Rechtswissenschaft in: Hrsg. Jahr/Maihofer, Rechtstheorie, Frankfurt/M. 1971.
22 Ulrich K. Preuß, Legalität und Pluralismus. Gesellschaftliche Bedingungen der Legalität, Frankfurt/M. 1973.
23 ebenda S. 9 ff., S. 84 ff.
24 ebenda S. 64 ff.
25 ebenda S. 31 ff.
26 Richtungsweisend sind die Studien von Albrecht Funk und Falco Werkentin: Die 70er Jahre: Das Jahrzehnt der inneren Sicherheit, in: Hrg. Wolf-Dieter Narr, Wir Bürger als Sicherheitsrisiko, Reinbek 1977, S. 189 ff.; Materialen zur Entwicklung des innerstaatlichen Gewaltapparates, in: Denninger, Freiheitliche demokratische Grundordnung, a.a.O., Bd. II, S. 707 ff.

27 Vgl. besonders Neumann, Ökonomie und Politik im 20. Jahrhundert (1955), in: Demokratischer und autoritärer Staat, a.a.O., dessen Thesen ins Verhältnis zu den Arbeiten der 30er Jahre zu setzen wäre.
28 Hier fände sich ein interessanter Punkt, um Neumanns Verhältnis zu Carl Schmitt zu klären: die Identität in der Problemstellung und die Differenz in der gesellschaftstheoretischen Begründung.
29 Vgl. dazu Martin Jay, Dialektische Phantasie, a.a.O., S. 143 ff.
30 Vgl. Neumann, Angst und Politik, a.a.O., und Zum Begriff der politischen Freiheit, a.a.O.
31 Preuß, Legalität und Pluralismus, a.a.O., S. 30.
32 Vgl. Günther Frankenberg, Angst im Rechtsstaat, in: Kritische Justiz Jg. 10, 1977, S. 353 ff.; das Problem wird erkannt, aber nicht ausgeführt bei Wolf-Dieter Narr, Physische Gewaltsamkeit, ihre Eigentümlichkeit und das Monopol des Staates, in: Leviathan 4, 1980, S. 541 ff.

Bibliographischer Anhang

Im folgenden werden die derzeit im deutschen Buchhandel erhältlichen Schriften von und über Franz Neumann aufgeführt. Eine Bibliographie sämtlicher Schriften Franz Neumanns wurde von Wolfgang Luthardt zusammengestellt. Sie ist abgedruckt in Franz Neumann, Behemoth, Frankfurt/M. 1977, S. 777 ff. und in Franz Neumann, Wirtschaft, Staat, Demokratie, Frankfurt/M. 1978, S. 460 ff.

Schriften von Franz Neumann:

Demokratischer und autoritärer Staat. Studien zur politischen Theorie, Frankfurt/M. 1967.
Dieser von Herbert Marcuse herausgegebene und von Helge Pross eingeleitete Sammelband enthält vor allem die politikwissenschaftlichen Abhandlungen nach 1950. Interessant vor allem für Politologen.

Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933–1945, Frankfurt/M. 1977.
Dieses Hauptwerk Neumanns ist nach wie vor die einzige Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Gesellschaftsordnung und von daher für die gegenwärtige Forschung unverändert aktuell geblieben. Darüber hinaus eine hervorragende und gut verständliche historische Einführung in den Nationalsozialismus.

Wirtschaft, Staat, Demokratie. Aufsätze 1930–1954, Frankfurt/M. 1978
Dieser Sammelband dokumentiert die ganze Breite von Neumanns Werk und enthält die wichtigsten juristischen und politischen Aufsätze, wie sie sich in die politische Biographie des Autors einreihen. Interessant vor allem für Politologen und Historiker.

Die Herrschaft des Gesetzes. Eine Untersuchung zum Verhältnis von politischer Theorie und Rechtssystem in der Konkurrenzgesellschaft, Frankfurt/M. 1980.
Diese Arbeit von 1936 ist ein systematischer und ideengeschichtlicher Aufriß des bürgerlichen Rechtsstaates und der Versuch seiner gesellschaftstheoretischen Interpretation. Interessant vor allem für das Studium des Grenzgebietes zwischen Rechts- und Politikwissenschaft.

Schriften über Franz Neumann:

Alfons Söllner, Franz L. Neumann – Skizzen zu einer intellektuellen und politischen Biographie, in: Neumann, Wirtschaft, Staat, Demokratie, a.a.O., S. 7 ff.

Rainer Erd (Hrsg.), Gespräche über Franz Neumann, erscheint 1982 in der Europäischen Verlagsanstalt.

Neumanns Bedeutung für die Nationalsozialismusforschung:

Gert Schäfer, Franz Neumanns Behemoth und die heutige Faschismusdiskussion, in: Neumann, Behemoth, a.a.O., S. 663 ff.

Helmut Dubiel/Alfons Söllner, Die Nationalsozialismusforschung des Instituts für Sozialforschung, in: Horkheimer u.a., Wirtschaft, Recht und Staat im Nationalsozialismus, Frankfurt/M. 1981, S. 7 ff.

Neumanns Verhältnis zum Institut für Sozialforschung:

Alfons Söllner, Geschichte und Herrschaft. Studien zur materialistischen Sozialwissenschaft, Frankfurt/M. 1979, S. 86 ff.

Martin Jay, Dialektische Phantasie, Frankfurt/M. 1976.

Die Europäische Verlagsanstalt legt 1982 einen Sammelband mit Beiträgen vor, die ein historische und aktualisierende Gesamteinschätzung Franz Neumanns beabsichtigen.

«Köpfe, die denken, sollten auch verstanden werden.»

SOAK-Einführungen *Neuerscheinungen

Band 1:	Detlef Horster, **Bloch zur Einführung**, 3. Aufl., 100 Seiten	6,80
Band 2:	Wolfgang Zimmermann, **Korsch zur Einführung**, 2. Aufl., 96 Seiten	5,80
Band 3:	Erika Mann/Johannes Ehrhardt, **Sartre zur Einführung**, 2. Aufl., 96 S.	5,80
Band 4:	Helmut Korte, **Bahro zur Einführung**, 2. Aufl. 64 Seiten	5,80
Band 5:	Detlef Horster, **Habermas zur Einführung***, 1. Aufl., 128 Seiten	6,80
Band 6:	Steffen Kratz, **Sohn-Rethel zur Einführung***, 1. Aufl., 128 Seiten	6,80
Band 7:	Willem van Reijen, **Adorno zur Einführung***, 1. Aufl., 96 Seiten	5,80
Band 8:	Alfons Söllner, **Neumann zur Einführung,*** 1. Auflage, 116 Seiten	6,80
Band 9:	Klaus Thieme, **Althusser zur Einführung***, 1. Auflage, 120 Seiten	6,80

Geplant sind bisher weitere Monographien über:
Gramsci, Bakunin, Marek, Lukács, Benjamin, Marcuse und Brecht.

SOAK-Verlag Hannover

Texte zur Arbeiterbewegung

LOTHAR WENTZEL*
Inflation und Arbeitslosigkeit
Gewerkschaftliche Kämpfe und ihre Grenzen am Beispiel des deutschen Metallarbeiterverbandes (1919 - 1924) ..... 320 Seiten, DM 19,80

GERD REUTER* *Neuerscheinungen
KPD – Politik in der Weimarer Republik
„Politische Vorstellungen und soziale Zusammensetzung der KPD in Hannover zur Zeit der Weimarer Republik" ..... 160 Seiten, DM 16,80

VOLKER ARNOLD*
Rätebewegung und Rätetheorien in der Novemberrevolution
Entstehung und Verlauf der deutschen Rätebewegung 1918-1923. Räte als Organisationsform des Kampfes und als Utopie einer neuen gesellschaftlichen Verfassung ..... 2. Auflage (Neusatz) 400 Seiten, DM 24,80

BERND KLEMM*
Die Arbeiter-Partei (Sozialistische Einheitspartei) Hessen 1945-1954
Entstehungsbedingungen, Geschichte und Programmatik einer dritten deutschen Arbeiterpartei nach dem Zweiten Weltkrieg ..... 248 Seiten, DM 18,–

KARL-JOSEF BURKARD*
Thomas Hodgskins Kritik der politischen Ökonomie
Zum Verhältnis von antikapitalistischer Theorie und Arbeiterklassenbewegung in England 1823-1835 ..... 232 Seiten, DM 16,–

THEODOR BERGMANN
50 Jahre KPD (Opposition) 1928-1978
Der Beitrag der KPO zur marxistischen Theorie und zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung (110 Seiten Dokumente und Fotos)
..... 160 Seiten, DM 8,–

PETER KULEMANN
Die Linke in Westdeutschland nach 1945
Die UAP (Unabhängige Arbeiter-Partei) 1950-1951, zwischen sozialdemokratischer Integration und dem Stalinismus der KPD.....148 Seiten, DM 7,–

KLAUS PETER WITTEMANN
Kommunistische Politik in Westdeutschland nach 1945
Die Gruppe Arbeiterpolitik, Darstellung ihrer grundlegenden politischen Auffassungen und ihrer Entwicklung zwischen 1945 und 1952
..... 440 Seiten, DM 15,–

ALEXANDER BRANDENBURG
Theoriebildungsprozesse in der deutschen Arbeiterbewegung 1835-50
Darstellung der ersten großen Theoriebildungsphase im Bund der Gerechten und im Bund der Kommunisten ..... 380 Seiten, DM 12,–

RUDI SUPEK
Arbeiterselbstverwaltung und sozialistische Demokratie
Grundbegriffe der Arbeiterselbstverwaltung, ein Beitrag zur geschichtlichen Kontinuität der Idee selbstorganisierter Arbeit ..... 256 Seiten, DM 12,–

SOAK-Verlag Hannover

Die in der Reihe „SOAK-Einführungen" schreibenden Autoren haben sich folgende Aufgaben gestellt:

1. Es sollen Theoretiker und Philosophen, die für die Arbeiterbewegung und die Studentenrevolte der späten sechziger Jahre von Bedeutung waren, in kurzen Zügen mit ihren substanziellen Gedanken vorgestellt werden.

2. Die Darstellungen sind so formuliert, daß sich jeder Interessierte einen kurzen Überblick über das Werk verschaffen kann, bevor er in einzelne Werke der besprochenen Autoren mit verstärktem Erkenntnisinteresse einsteigt. Diese Einführungen haben den Vorteil, daß man sich nicht mit Einzelwissen zu begnügen braucht, sondern einen Überblick über das Gedankengebäude des besprochenen Theoretikers bekommt.

Die Reihe soll vor allem die Leser ansprechen, die sich an den Universitäten und Hochschulen mit diesen Autoren befassen, so daß sie schnell entscheiden können, ob es sich um einen Gegenstand handelt, dem man sich mit Interesse widmen kann.

Es werden weiter politisch Interessierte angesprochen, deren Hauptinteresse gesellschaftlichen Veränderungen gilt, denn Veränderungen vollziehen sich nicht nur in der Materialität, sondern auch im „Kopf". Diese Unterscheidung von Materie und Geist ist der traditionellen Arbeiterbewegung entsprungen; ob sie Realität ist, wird hoffentlich das Studium der vorliegenden Reihe klären.

Redaktion: Detlef Horster (Hannover), Friedhelm Koch (Hannover), Michael Leszezensky (Hannover), Hans-Martin Lohmann (Frankfurt), Willem van Reijen (Utrecht), Burghart Schmidt (Wien).

Band 1: Detlef Horster, Bloch zur Einführung, 3. Aufl., 100 Seiten 6,80
Band 2: Wolfgang Zimmermann, Korsch zur Einführung, 2. Aufl., 96 Seiten 5,80
Band 3: Erika Mann/Johannes Erhardt, Sartre zur Einführung, 2. Aufl., 96 Seiten . . 5,80
Band 4: Helmut Korte, Bahro zur Einführung, 2. Aufl., 64 Seiten 5,80
Band 5: Detlef Horster, Habermas zur Einführung, 1. Aufl., 128 Seiten. 6,80
Band 6: Steffen Kratz, Sohn-Rethel zur Einführung, 1. Aufl., 128 Seiten 6,80
Band 7: Willem van Reijen, Adorno zur Einführung, 1. Aufl., 96 Seiten 5,80
Band 8: Alfons Söllner, Franz Neumann zur Einführung, 1. Aufl., 112 Seiten 6,80
Band 9: Klaus Thieme, Althusser zur Einführung, 1. Aufl., 128 Seiten 6,80

Geplant sind weitere Monographien über:
Gramsci, Benjamin, Marcuse, Weber, Nietzsche, Sorel, Bakunin, Marec, Lucás, Brecht, Freire, Freud, Kirchheimer.

ISBN 3-88209-042-1

DM 6,80